

Des
Herrn Erzbischofs von Cöln
Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering
S c h r i f t

**Ueber den Frieden
unter der Kirche und
den Staaten.**

Erläutert und gegen die Angriffe der Gegner vertheidigt

von

Anton Joseph Binterim,
der Theologie Doctor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn,
Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, Pfarrer in Bild-Worstadt
Düsseldorf.

Mit einer Rechtfertigung gegen den Verfasser der **Personen
und Zustände aus den politischen Wirren in
Preußen** &c. mit mehreren noch unbekanntenen Documenten.

II.

Mainz,
Verlag von **Joseph Halenza.**
1846.

Dr. A. J. Winterim's
Zurechtweisung

der Lobredner Luthers

und

Rechtfertigung

gegen den Verfasser der Schrift:

Personen und Zustände

aus den politischen Wirren
in Preußen.

Mit Fortsetzung der Documente in der
erzbischöflichen Sache.

Mainz,

Verlag von Joseph Galenza.

1846.

Dr. J. J. ...

Zur Erklärung

der ...

...
...
...

Personen und Sachen

...
...
...

...

...

...

...

...

C.

Martin Luther in dem Wupperthaler Reformations-Cabinet.

Si mihi persuasum esset, vos omnes sequi
sinceritatem Evangelii, jam essem in Castris
vestris. Erasmus Rotterod. Epist. ad fratres
German. inferioris.

Der Herr Erzbischof konnte einen Plan zu einem dauerhaften Frieden zwischen Kirche und Staat nicht entwerfen, ohne Desjenigen zu gedenken und ihn wenigstens leise zu berühren, durch welchen der Friede gestört worden war. Denn wer einen festen Grund legen will zu einem so wichtigen Werke, wie der Völkerriede, der Friede zwischen Kirche und Staat ist, muß nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Vor- und Nachwelt ins Auge fassen; er muß auf den ersten Ursprung zurückgehen, den Fortgang bis auf seine Zeit betrachten, um ein Resultat ausheben und aufstellen zu können.

Wer hat aber den Frieden zwischen Kirche und Staat in Deutschland vorzüglich gestört? War es nicht zuerst ein Augustiner-Mönch, Martin Luther, der im Anfange des XVI. Jahrhunderts zu Wittenberg die katholische Kirche angriff und durch seine heftigen Bewegungen auch zugleich das deutsche Reich beunruhigte, die deutschen Fürsten unter sich entzweite, und so ein Feuer der Zwietracht und Eifersucht zwischen Kirche und

Staat, und zwischen den Regenten selbst anzündete, das bald zu einem großen Brand wurde, der ganze Länder und Völkerschaften verzehrete. ¹⁾

Von dieser Zeit an datirt sich also der unfriedliche Zustand unseres deutschen Vaterlandes, und so oft die Protestanten ein Reformationsjubiläum in einem Lande oder in einer Stadt feiern, erneuern sie den traurigen Friedensbruch, rühmen sich einer That, die von der Zeit des Ausbruches an von Tausenden und abermal Tausenden beweint worden, und von Allen, die den Frieden lieben, beweint werden muß. Denn wie nichts für Kirche und Staat gedeihlicher, für alle Völkerschaften nichts erwünschter ist, als der Friede, nach dem Ausspruche des heil. Geistes: Siehe, wie gut und wie lieblich

¹⁾ Vergl. des Herrn von Kerz Schrift: „Ueber den Geist und die Folgen der Reformation.“ Mainz, 1822. — Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. VI. B. S. 323. — Dr. Niffel: „Christl. Kirchengeschichte der neuesten Zeit.“ Mainz, 1841. — Der Protestant Ludwig Beckendorf sagt in seiner zu Halle 1815 herausgegebenen Schrift: Zur Kirchenvereinigung, eine Streitschrift, Seite 73: „Blicken wir doch um uns! — Seit wann ist Zwietracht in die Christenheit gedrungen? Seit wann haben die Völker sich in Haß getrennt? Seit wann sind die ewigen Grundzüge der Gerechtigkeit und Liebe, die bestimmt waren, ein festes Band um alle christliche Nationen zu schlingen, aus ihren Verhältnissen und aus ihrem Umgange allmählich entwichen? — Ist es nicht seit jener unglücklichen Glaubensstrennung?“ — Man lese nun auch des katholischen Ludwig von Beckendorf „Worte der Liebe, des Friedens und der Wiederveröhnung.“ — Ein aaderer Protestant, der Prediger F. Christ. Voll zu Neubrandenburg sagt in der Schrift: „Von dem Verfall und der Wiederherstellung der Religiosität“ II. B. S. 340. „Seit der Reformation, aber nicht allein durch sie, ist offenbar ganz Europa in Gährung.“

ist's, wenn Brüder einträchtig beisammen wohnen. Psalm 130; so ist auch für Kirche und Staat nichts schädlicher als ein Friedensbruch oder Unfrieden und Zwietracht. Die Staaten werden ruiniert, und das Kleid Christi, die Kirche wird zerrissen. Als Arius, der Irrlehrer des IV. Jahrhunderts, die große Spaltung, welche dreihundert Jahre dauerte, begonnen und den Frieden gestört hat, erschien der göttliche Heiland Jesus dem heiligen Petrus, Patriarchen von Alexandrien, in einem zerrissenen Kleide und sprach: „Arius hat mein Kleid, welches die Kirche ist, zerrissen.“ So zerriß im XVI. Jahrhundert auch Luther das Kleid Jesu, die katholische Kirche und stiftete Zwietracht zwischen deutschen Zungen, die so gern friedlich zusammen wohnen, einen Kampf zwischen Kirche und Staat. Oder wer wird es wagen zu läugnen, daß die erste Trennung von Wittenberg ausgegangen, so also der Friedensbruch mit allen seinen Folgen?

Dies erkannten und beklagten gleich Anfangs schon die ruhigen und einsichtsvollen Männer, worunter selbst Anhänger Luthers waren, und die heutigen beklagen es noch. Um kurz zu sein, wollen wir hier nur den gewiß nicht verdächtigen Erasmus von Rotterdam reden lassen, wie er im Jahre 1529 an Gerhard von Ninswegen „Ueber jene, welche sich fälschlich Evangelische nennen“ schrieb. „Man hat abgeworfen das Joch der menschlichen Satzungen; wo sind aber Die, so sich dem süßen Joch des Herrn unterworfen haben? Unterdessen werden menschliche Satzungen durch menschliche, oder besser zu sagen, durch wenigmenschliche Satzungen umgeändert. Nur der Titel ist geändert worden, man nennt sie Gottes Wort. Uebrigens ist die Sache keineswegs besser geworden, so daß viele gute Männer ein freiwilliges Cri-

lium der so hoch gepriesenen Freiheit gern vorziehen. Auch einige der Vornehmsten und Anführer dieser Partei, da sie noch nicht gelangt sind zu der Ehrenstelle, Herrschaft und zu dem Vermögen der Bischöfe, geben doch solche Beweise von sich, daß, würde mir die Wahl gelassen, ich auch mich lieber unter die Botmäßigkeit der Bischöfe geben, auch lieber das Joch des mächtigsten Kaisers auf mich nehmen will, als jenes gewisser evangelischer Obern, obschon von geringem Herkommen. So schütteln sie, die sich eurem Evangelium ergeben, das menschliche Joch ab. Ich bin sehr bang, daß jetzt Viele statt des schweren menschlichen Jochs das weit schwerere Joch des Teufels tragen. Den Gehorsam gegen die Bischöfe hat man abgelegt, aber so daß man nun auch nicht mehr der weltlichen Behörde schont. Einst lebten die Christen unter heidnischen Fürsten ruhig und hüteten sich, je eine Gelegenheit zum Aufruhr zu geben; sie erzeigten Ehre, dem Ehre gebührt; gaben Steuer, dem Steuer zukam; sie ermahnten die Neubekehrten, auch der heidnischen Obrigkeit zu gehorchen, täglich für das Wohl derselben zu beten. Aber dieses so evangelische Volk soll sogar vom türkischen Sultan als ein aufrührisches Volk verabscheut werden. Welche Tumulte erwecket es nicht von Zeit zu Zeit! Wie oft greift es nicht aus ganz geringen Ursachen zu den Waffen! Es folgt nicht einmal seinen eigenen Predigern, wenn diese ihm nichts Schmeichelhaftes vortragen; ja, sie werden fortgejagt, wenn sie etwas freier über seinen Lebenswandel losziehen oder mit seiner Ansicht nicht übereinstimmen. Anfangs war Luther sein Abgott, jetzt ist er ihm ein ausgemachter Narr, weil er die neue Lehre vom Abendmahl nicht annimmt. Die neue evangelische Freiheit besteht darin, daß man ungestraft thun

und denken kann, was Jedem beliebt.“ — Wir wollen für diesmal mit diesem Auszuge aus Erasmus Send-schreiben aufhören, ohne es doch ganz wegzulegen, weil es auch in der Folge uns noch dienen wird. Viele der neuern Protestanten legten unverhohlen gleiches Zeugniß ab. Aus mehreren nehmen wir hier nur des Dr. Adolfs Julius Theod. Kirchhoff's Schrift: „Auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche.“ Leipzig. 1817. zur Hand. Er nennt S. 6 den Luther einen Feuerkopf, der das Kind mit dem Bade verschüttete. Und weiter unten S. 69 schreibt er: „Ja ich wüßte denjenigen nichts Wesentlichen entgegen zu setzen, welche ihn bloß für den Vorläufer und ursprünglichen Begründer der Aufklärungsperiode halten.“ Er bedauert S. 11 „daß es einem Luther gelungen, die unseligste aller Trennungen zwischen Christen und Christen zu begründen, welche jedes fromme Gemüth mit der tiefsten Trauer erfüllen muß.“

Es ist nichts lächerlicher für einen denkenden Geschichtskenner und Theologen, als wenn man den Luther als einen Reformator oder Kirchenverbesserer vorstellen will, da er die Kirche spaltete und die Religion auflöste, wie der heutige Ausgang klar beweiset und mehrere Protestanten selbst eingestehen. Der eben bezogene Kirchhoff sagt ganz frei: „Luther eiferte auch gegen solche Einrichtungen, welche zum Bestehen der Kirche — nothwendig sind. — Er hat die Kirche als ein für sich bestehendes Ganze förmlich aufgelöst und ihre Wirksamkeit zu Gunsten des weltlichen Regiments in einem solchen Grade gelähmt, daß auch kaum ein Schattenbild ihrer ursprünglichen Macht und Herrlichkeit übrig geblieben.“ Seite 68. Luther hatte wahrlich keine einzige Eigenschaft eines ruhigen Kirchverbesserers. Denn, wie Sai-

ler bemerkt, muß ein Kirchenreformer ein dreifaches Auge haben, womit er die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft sicher durchschaut. Luther konnte nicht einmal seine eigene Zeit und Lage, vielweniger die Folgen seines Unternehmens durchschauen; darum änderte er Manches in der Spätzeit, was er früher oder im Anfange der Bewegung gelehrt und vertheidiget hat. Ferner, wer die Kirche oder in der Kirche verbessern will, muß auch in der Kirche sein und verbleiben. Von Außen läßt sich das Innere nicht bessern. Luther sprang mit dem Bibeltoder unter dem Arme aus der Kirche hinaus, und wählte nun durch das Aufschlagen dieses Coder den ganzen Felsen umwerfen und das Innere des Hauses umdrehen zu können. In diesen Coder legte er auch, nach der Maxime aller früheren Irrlehrer, das Creditiv seines Unternehmens, als wenn, wie Erasmus sagt, bei uns Katholiken keine Bibel, kein Evangelium mehr wäre. ¹⁾

Es kann also nicht bezweifelt werden, daß die Trennung und der Friedensbruch in Deutschland von Luther ausging, und so mußte unser Erzbischof auch seiner in dem Buche „Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten“ wenigstens gedenken, ohne deßhalb sich in eine wissenschaftliche Polemik einlassen zu müssen. Hierüber stößen nun die Wupperthaler in die Posaune, und wollen diese leise Erwähnung sogar als eine Kriegserklärung annehmen. Das ist ächt lutherisch. Denn Erasmus sagt: „So oft die Katholiken etwas zur Vertheidigung ihres Glaubens unternehmen, ist das ein aufrührerischer Tumult; so oft sie (d. h. die Protestanten) aber für ihre Sache

¹⁾ Ubique prædicant literas, quasi apud nos nec Christus sit, nec Evangelium, nec sacræ literæ.

daselbe thun, ist es ein sehr heiliger evangelischer Eifer.“¹⁾ Unser Erzbischof konnte doch gewiß nicht in seinem Buche dem Friedensförderer eine Lobrede halten; er setzte das, was er von Luther sagte, als anerkannte Wahrheit zum Voraus. Es fragt sich nun: Hat er hierin recht gehandelt? Hier kommen wir dann wieder auf die benannten Gegner des Erzbischofs, a) auf den offenen Sendschreiber aus Barmen, b) auf den evangelisch-theologischen Replicanten und c) auf Dr. Nitzsch in Bonn, in der Abhandlung: „Das hohe Alter der Evangelischen Kirche“ (Monatschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens. II. Jahrg. 8. Heft. 1843.) Der eine Wupperthaler meint, der Herr Erzbischof habe Luthers Lehre nicht gekannt und eigene ihm falsche Lehrsätze zu. Der zweite Wupperthaler bürdet ihm unfriedliche Gesinnung und Entstellung der Lutherischen Lehre auf; der Dritte, der Doktor zu Bonn, belustigt sich in bloßen Worten und will das Alte neu und das Neue alt machen. Alle drei klagen über Unrecht, welches ihrem gefeierten Luther von unserem Erzbischofe geschehen sei.

Da wir es übernommen haben, das Buch unsers Herrn Erzbischofs zu vertheidigen, müssen wir den Luther aus dem Wupperthaler Reformationscabinet etwas näher hervorziehen, um ihn von allen Seiten betrachten zu können. Wir sind aber dabei keineswegs gesümt, „den Mann, der in der Heiligung Keinem seiner Gegner nachgestanden“ (Sendschr. I. Seite 10.) mit neuem Rothe zu bewerfen. Warum sollten wir unsere

¹⁾ Quoties Catholici moluntur aliquid pro defensione suae fidei, seditiosus tumultus est: quoties ipsi faciunt eadem pro suo instituto, sanctissimus est Evangelii zelus.

Hände besudeln und unsere Arme ermüden, um einen schon vor dreihundert Jahren von einem deutschen Reichstage Geächteten mit neuem Kothe zu bewerfen? Es ist noch des Alten so viel vorräthig, daß die Meister der Reinigungsgesellschaft, wollen sie ihn waschen, gewiß sich noch lange abmühen und ihr Handwerkszeug verderben werden. Erasmus schämte sich sogar, zu berichten, wie das Lutherthum angefangen habe und wie es damit stehe. ¹⁾

Der Hr. Erzbischof hat sich bei der Anfertigung seines Friedensplanes keineswegs die Aufgabe gestellt, die ganze Blöße des Friedensstöres und die volle Inconsequenz seiner Neuerung aufzudecken, sondern er weist nur auf das erste Beginnen dieser Neuerung und schließt dann Eine Gesellschaft, die erst vor 300 Jahren entstanden ist und sich evangelisch-lutherische Kirche nennt, kann nicht die wahre Kirche Christi sein. Diese schlagende Argumentation nennt Dr. Nitzsch den Methodismus oder die neue Kunst, und setzt hinzu: Männer, wie Bellarmin, Bossuet, Hermes, Möhler lassen sich wirklich auf die ganze unausweichliche Untersuchung der Gründe des Glaubens ein.“ Seite 51. Herr Dr. Nitzsch scheint die beiderseitige Stellung, des Herrn Erzbischofs nemlich und der hier genannten Männer, ganz übersehen zu haben. Bellarmin, Bossuet, Möhler wollten eine ausführliche Streittheologie oder eine Polemik und Symbolik anfertigen, mußten sich also auch in eine unausweichbare Untersuchung der Gründe des Glaubens einlassen; unser Herr Erzbischof schrieb dagegen nur „Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten,“ wobei er sich in eine weitere Erörterung der Glaubens-

¹⁾ Pudet referre, quales sint vestri instiuti primitiæ, quam non auspicata primordia.

gründe, die bei ihm feststehen, nicht einzulassen brauchte. Aber auch bei der wissenschaftlichen Untersuchung der Gründe des Glaubens und der wahren Kirche Jesu Christi legten eben die genannten Männer Bellarmín, Bossuet, Möhler das Argument, dessen sich unser Erzbischof bedient, mit zum Grunde. Diese Argumentation oder dieser Methodismus ist aber keine neue Kunst, sondern ruhet in der Grundlage, welche die Apostel gelegt haben, und unsere Vorfäter von den ersten Zeiten haben dieselbe benugt gegen alle aufkeimenden Kegereien in der Kirche. Der heil. Johannes gab als sicheres Kennzeichen der Wahrheit und des Irrthums die enge Anschließung an die Kirche oder die Trennung von derselben. Wir sind aus Gott. Wer Gott kennt, höret auf uns; wer nicht aus Gott ist, höret nicht auf uns: daraus erkennen wir den Geist der Wahrheit und den Geist des Irrthums. I. Joh. IV, 6. Die Kirchenväter Irenäus, Tertullian, Origenes, Optatus, Augustinus berufen sich stets in dem Kampfe mit ihren und der Kirche Gegnern auf das Alterthum der Kirche und auf die ununterbrochene Reihe der Bischöfe. „So hat es die katholische Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus von Gott erhalten. Jede andere Lehre muß man als Lüge halten, welche gegen die Wahrheit der Kirche, der Apostel, und des Christus und Gottes angeht.“ So argumentirte Tertullian ¹⁾; er nennt die Keger hesterni, von gestern, im Gegensatz zum Alterthum der katholischen Kirche; er will nicht einmal, daß man sich bei dem Streite mit Kegnern auf die heil. Schrift einlasse, weil sie bald einige Theile der heil.

¹⁾ Libr. de præscript. Hæreticor. Cap. 21.

Schrift verwerfen, bald die Stellen nach ihrem Sinne erklären: bei einer solchen Argumentation kommt man also an kein Ende. ¹⁾

Diesen alten apostolischen Besitzstand nimmt der Herr Erzbischof also mit allen Kirchenvätern als einen Schild gegen jede Abweichung von der wahren Lehre oder gegen den Irrthum. Der Herr Erzbischof weiß recht wohl, daß auch ein Irrthum alt sein kann, aber es fiel ihm nie ein, wie Dr. Nitzsch glaubt, daß das Alter den Irrthum in Wahrheit verwandeln könne. Der Irrthum ist vielmehr mit der Wahrheit gleichzeitig aufgewachsen, wie man aus der Apostel- und Kirchengeschichte erkennen kann, aber die Wahrheit trennte sich immer von dem Irrthume, und wir haben Zeichen, woran wir die Wahrheit und den Irrthum erkennen können. Diese Zeichen muß Dr. Nitzsch doch gefunden haben in dem von ihm angeführten Vincenz von Lerin, der auch klar dardthut, daß die Wahrheit eine Entwicklung, aber nur auf ihrer geraden Bahn, leidet und billiget; jede Abweichung von dieser geraden Bahn geht in Irrthum über. Hierzu gehört auch das Berichtigten und Ausgleichen, wovon Dr. Nitzsch spricht. Denn auch auf der geraden Bahn kann sich Manches finden zu berichtigen und auszugleichen. Die Apostel und deren nächsten Nachfolger haben allerdings Neuerungen angefangen, aber nach dem Plane, den ihnen ihr göttlicher Meister mitgegeben hat, weil sie beauftragt waren, das neue Kirchengebäude zu errichten; aber wer von diesem Plane abwich oder ihm widerstrebte, wie

¹⁾ Ergo non ad scripturas, provocandum est: nec in his constituendum certamen, quibus aut nulla aut incerta victoria est, aut parum certa. ib. Cap. 19.

Hymenäus und Alexander, der wurde dem Satan übergeben. I. Timoth. I. 20.

Der evangelisch=theologische Replicant im Wupperthal scheint die Sache besser kennen zu wollen, als der Theologie Doctor zu Bonn. Nachdem er des Herrn Erzbischofs Worte: „Man weiß aber auch sehr gut, wer die katholische Kirche gebaut, wer anders zc. ausgehoben hat, schreibt er in einem Magistertone: „Es diene aber dem Prälaten zur Antwort, daß der evangelische Protestant als solcher nur eine christliche Kirche kennt, wohl verstanden! nur eine christliche Kirche, in der römisch-katholischen auf das Größte und Schlimmste verunstaltet, und in der protestantisch=evangelischen in ihrer ursprünglichen Reinheit und Integrität wieder hergestellt. Wer diese Kirche gebaut habe — und wann —, sein Wissen darum gibt schon die uralte ächte Benennung kund, womit sich die Benennungen evangelisch, protestantisch, reformirt zc. wohl reimten; wohingegen der Name katholische Kirche, erweislich eine weit spätere Erfindung, als der der christlichen ist.“ Seite 25. Erweislich? Hr. Replicant! Sie scheinen wenig in dem christlichen Alterthum bewandert zu sein. Ich getraue mir ihnen zu beweisen, daß der Name katholische Kirche, wo nicht älter, doch gewiß so alt sei, als der Name christliche Kirche, und daß dieser Name katholische Kirche allezeit dazu gedient habe, die wahre Kirche Christi von jeder andern, die sich auch christliche Kirche nannte, zu unterscheiden. So kommt diese Benennung katholische Kirche schon in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse vor, das nach der Meinung der Gelehrten aus dem ersten oder zweiten Jahrhundert herrührt. Ich glaube eine heilige, katholische

Kirche ¹⁾ Der heil. Martyrer Ignatius, ein apostolischer Zeitgenosse, bedient sich in dem Briefe an die Gläubigen zu Smyrna der Worte: „Wo immer der Bischof erscheinen mag, da sei auch die Gemeine, gleichwie wo Jesus Christus ist, da ist die katholische Kirche.“ (Patr. apostol. edit. Cotelerii. II. Tom. pag. 37.). Warum sagt Ignatius nicht: da ist die christliche Kirche? Wahrscheinlich, weil dieser Ausdruck weniger gebräuchlich war. Auch die Gläubigen zu Smyrna, da sie die Leidensgeschichte ihres heil. Bischofs Policarp's, eines Jünger des hl. Apostel Johannes, den andern Gläubigen durch ein besonderes Schreiben bekannt machen, gebrauchen in diesem einzigen Schreiben viermal die Benennung: katholische Kirche, kein Mal: christliche Kirche, woraus sich folgern läßt, daß solche Benennung schon damals in den täglichen Gebrauch übergegangen war. In der Aufschrift dieses Schreibens heißt es: „Die Kirche Gottes, welche Smyrna bewohnt, (wünscht) der Kirche Gottes zu Philadelphia und allen Pfarrgemeinden der heiligen und katholischen Kirche auf Erden die Barmherzigkeit u. Eine gleiche Aufschrift hat die Leidensgeschichte des heil. Martyrer Sabas bei Ruinart

¹⁾ Den Ausdruck: katholische Kirche, der in allen alten Symbolen sowohl im apostolischen wie im Athanasianischen Glaubensbekenntnisse vorkommt, haben die Protestanten in christliche Kirche umgeändert, weil der Name katholisch die Reformation schon verurtheilte. Vergl. G. J. Vossii Diss. tres de tribus Symbolis. Amsterdami 1613. Jacobi Usserii de Rom. Ecclesiae Symbolo apostolico vetere. 1647. Diatribe de Symbolo. S. Athanasii in den Werken dieses Kirchenvaters III. Tom. pag. 659. edit. patavin. wobei zu bemerken ist, daß in einigen alten griechischen Exemplaren des Symboli Athanasii steht statt: dieses ist der katholische Glaube, haec est orthodoxa fides, woraus hervorgeht, daß katholisch mit rechtgläubig gleichlautend war.

Act. Martyrum. Der gelehrte Clemens von Alexandrien, der auch im zweiten Jahrhundert lebte, sagt deshalb, daß man diese Kirche allein die alte und katholische Kirche, wegen ihres Vorzuges und Wesens, ihres Ursprunges und ihrer Lehre nennen ¹⁾; er bemerkt dabei, daß aus dieser ältesten und allein wahren Kirche die neuern und niedern Sekten, die unächten christlichen Kirchen ausgegangen seien ²⁾, die er dann die späteren Asterkirchen nennt. — So wurde aber die wahre Kirche Christi nicht nur von den Gläubigen, sondern auch sogar von den Heiden genannt. In den Akten des Martyrers Pionius fragt der Richter: „Wie heißt du?“ Der heil. Pionius antwortet „Christ“. Frage: „Zu welcher Kirche gehörst du?“ Antwort: „Zu der katholischen, denn keine andere kennt Jesus Christus.“ In den Martyrerkraften des heil. Fructuosus, welcher gegen die Hälfte des dritten Jahrhunderts litt, antwortet dieser Martyrer einem gewissen Felix, der sich seinem Gebete empfahl: „Ich muß mich in meinem Innern festhalten an der katholischen Kirche, welche allenthalben verbreitet ist.“ (Bei Ruinart Acta Martyrum S. III.) ³⁾

Durch die Benennung katholisch unterschied sich unsere Kirche zu allen Zeiten von den andern Sekten,

¹⁾ Solam esse dicimus antiquam et catholicam ecclesiam et essentia et opinione, et principio et excellentia. Libr. VII. Stromat. pag. 899. §. 17. edit Potteri.

²⁾ Quæ cum ita se habeant, clarum est, ex antiquissima et verissima Ecclesia has recentiores et quæ his sunt adhuc inferiores, tempore fuisse innovatas, adulterinae notæ hæreses . . . Catholica ecclesia, posteriora Conciliabula. pag. 898.

³⁾ Mehreres hierüber in unserer Epistol. II. cathol. de Symbolis pag. 204. Exercitatio V. und in unsern christkatholischen Denkwürdigk. I. B. I. Th. S. 9.

die sich auch christlich, aber nicht katholisch, oder christkatholisch, römischkatholisch nannten, wie dies schon die alten Schriftsteller Lactanz (Libr. IV. Iustit. C. 30.) Cyrill von Jerusalem (Catech. 18. §. 26.) Augustin, Optatus u. bezeugen. „Bist du auf der Reise in einer Stadt, so frage nicht im Allgemeinen nach einer Kirche, sondern frage immer nach der katholischen Kirche. Denn das ist der eigentliche Name dieser heiligen und aller andern Kirchen Mutter.“ So der heil. Cyrillus; und der heil. Augustin sagt: „Auch die Keger wollen sich katholisch nennen; aber kommt ein Fremder und fragt nach der katholischen Kirche, so erkühnen sie sich nicht, diesem ihre Kirchen oder Bethäuser zu zeigen, sondern weisen ihn nach unserer Kirche.“ (Libr. contr. Manichæos. Cap. 4.)

Wie also die wahre Kirche Christi in den ersten Jahrhunderten durch den Namen katholisch sich beurfundete und sich unterschied von allen unächtlichen Kirchen, die sich auch christliche Kirchen nannten, so ist es auch in unsern letzten Jahrhunderten geschehen. Dr. Nigisch meint nun, die Mutter sei mit der Zeit in eine unartige Stiefmutter ausgeartet, wodurch die Kinder sich ihr entfremdet haben. „Vielleicht hatte die Mutter sich ihnen sehr unmütterlich gezeigt, wenn sie klagten, ihrer gespottet, wenn sie um Brod baten, ihnen einen Stein gereicht.“ — Vielleicht haben die stolzen unartigen Kinder es besser wissen wollen, als die gute kluge Mutter, haben ihre mütterliche Mahnungen nicht gehört, ihrer gespottet, sie gelästert und endlich verlassen. — Doch wir wollen diesen Traum uns vorstellen lassen durch den evangelisch-theologischen Republicanten, der einen vertrauten Umgang mit Gespenstern hat. Seite 20 schreibt er: „Jener erst magere, sichtbare Kirchenleib ward seit Constantin dem Großen

zum Nachtheil des in ihm waltenden Geistes feist und üppig, böse Säfte begannen in demselben zu gähren und sich mit den guten, ansteckend und schwächend zu vermischen, dadurch trat Unverdaulichkeit in Bezug auf manche biblische Lehre und deren klare Exposition und kanonische Sanction durch Kirchenväter und Concilien ein, das Haupt erklärte sich bald ¹⁾ allein und ausschließlich für den Sitz des Geistes ²⁾, mit mannigfacher Umnebelung des ursprünglichen Geisteslichtes durch die schlimmen Vapours jener Säfte, welche durch das Wort der heiligen Schrift nicht mehr zerstreut wurden, die Wirksamkeit des heil. Geistes in diesem Worte und mittelst desselben wurde den übrigen Theilen des Kirchenleibes entzogen und ihnen dafür Spiritus von oben her, ohne Gewährleistung seiner Aechtheit, aufgedrungen. Aus der ursprünglichen Verbindung des Kirchengeistes und der heil. Schrift war jedoch eine Tochter geboren worden, die er sich in die Wüste und Einsamkeit rettete, um sie da in der Stille groß zu ziehen und dereinst für seine Zwecke zu gebrauchen. Von dem Dasein und Wachsthum dieser Tochter legen die besten mehr oder minder ächt evangelischen Christen aller Jahrhunderte das glänzendste Zeugniß ab.“

Diese schöne, holde Tochter rief dann, wie ehemals Samuel die Hexe zu Endor, der neue Prophet von Wittenberg aus der Wüste hervor und proclamirte sie für die Fürstin des Friedens, für die biblische Königin und für die wahre Braut Christi, die weder Künzel

¹⁾ Ein Haupt allein ohne Leib oder ohne Verbindung mit dem Leibe ist doch nur ein Kumpf und wird nicht mehr als Haupt bestehen können.

²⁾ Ob in den Armen und Weinen der Spiritus intelligentiae auch einen Sitz hat?

noch Mackel hat. Kommet, ihr Völker! neiget eure Häupter und hulldiget eurer Königin. — Die Hulldigung geschah wirklich im Jahre 1525 ¹⁾; den Tag weiß ich nicht ganz genau, aber das Hulldigungslied haben uns aufbewahrt Emsler und Cochläus. Wir geben es hier mit einer deutschen Uebersetzung.

His magistris licet nobis	Unter diesen ist erlaubt uns
Omne nefas, licet probis	Aller Frevel, ist erlaubt uns
Omnibus obstrepere.	Allem Guten Feind zu sein.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.
Conculcare jura, leges:	Nieder, weg mit den Gesezen,
Infamare licet Reges	Recht und König wir verlegen
Papamque cum Cesare.	Neßß dem Pabst und Kaiserthum.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.
Sed et ipsos irridemus	Außerdem wir frech verlachen
Christi sanctos, et delemus	Christi Heilige, und zerschlahthen
Sorum imagines	Ihre Bilder frank und frei.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.
At Priapum Lampsacenum	Den Priapus Lampsacenus
Veneremur et Sylenum	Preisen wir und den Silenus,
Bacchumque cum Venere	Bacchus und die Venus sein.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.
Hi sunt veteres coloni	Diese sind alte Colonen
Nostri ordinis patroni,	Unfers Ordens Schutzpatronen,
Quibus ille militat	Unter denen jener ficht.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.
Septa claustris dissipamus,	Klostermauern wir zerstäuben,
Sacra vasa compilamus,	Heil'ge Vasen wir wegstäubern,
Sumptus unde suppetat	Drum das Gelbuns reichlich fließt.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.
I Cuculla, vale Cappa,	Weg Kayuze, weg die Kaype,
Vale Prior, Custos, Abba	Sammt dem Prier, Custos, Abte,
Cum obedientia	Und was sonst Gehorsam heißt.
Cum júbilo.	Zuchhei, Zuchhei.

¹⁾ Als Luther sich mit der Ket vermählte.

Itē vota , preces , horae ,	Beg Gelübb , Gebet und Hören ,
Vale timor cum pudore ,	Furcht und Scham sei auch ver-
Vale conscientia	loren
Cum júbilo.	Sammt was du Gewissen nennst.
	Zuchhei , Zuchhei.
Jo , Jo , Jo , Jo	Zuchhei Zuchhei Zuchhei Zuchhei,
Gaudeamus cum júbilo	Volle Lust Zuchhei , Zuchhei ,
Dulces Lutheriaci.	Süße Lutheranerei.
Cum júbilo.	Zuchhei , Zuchhei.

Man wollte doch bald bemerken, daß diese geliebte Tochter aus einer Wüste ausgegangen und die Eigenschaften und Tugenden, die man von einer biblischen Königin erwartete, nicht an sich habe. Die Kinder, die sie bald gebar, hatten den nemlichen Charakter ihrer Mutter. Luther selbst schüttelte den Kopf darüber und fand es nöthig, Zuchtmeister für diese Kinder anzuordnen, die, weil sie selbst Söhne dieser Mutter waren, nichts ausrichteten, indem die Kinder insgesammt sich auf ihre angeborne Freiheit beriefen. Der Zeuge Erasmus sagt, sobald Einer den evangelischen Geist eingesogen habe, sei er plötzlich ein anderer Mensch geworden¹⁾, der sich allen Lüsten frei ergab und aus einem Freunde eine giftige Schlange wurde, überall Unruhe und Aufruhr verursachend.²⁾

Von der Höhe der Schweizer Berge stieg eine andere Tochter herab, die Calvin und Zwingli als die wahre biblische Königin ausgaben. Sie war

1) Simul atque hausit spiritum evangelicum, præter omnem expectationem cœpit esse bonus aleator, pernox chartarum lusor, non inelegans scortator. Ex amico subito mutatus est in viperam.

2) Res exhibit in seditionem ... Lutherus scripsit, eam esse peculiarem (novi) evangelii naturam, movere seditiones. Erasmus Epist. citat.

blutdürstig ¹⁾ und herrschsüchtig, so entstand Eifersucht zwischen ihr und der Wittenberger Tochter. Beide kämpften gegen einander Anfangs wie Furien, die Eine verdammte die Andere; das war aber nichts anderes als angeborne Toleranz, die man, wenn es die katholische Kirche, die Mutter, anging, mit vereinten Kräften gegen sie ausübte. Man schämt sich nicht, den Calvinismus die Religion der Insurgenten zu nennen ²⁾ und gesteht es offen, daß die sogenannte Reformation ein Kind der Revolution und Rebellion sei. „Die Verfolgung“, sagt der angeführte französische Schreiber Mignet S. 140, war damals die gemeinschaftliche Jurisprudenz der verschiedenen christlichen Confectionen (deren Urheber Luther und Calvin waren), und ohne den übermäßigen Widerspruch zu gewahren, machte sich der, welcher irgendwo Märtyrer gewesen war, anderswo zum Henker.“

Diese Alle wurden getrieben in ihrem Unternehmen, in ihrer noch so verschiedenen Lehre von einem und demselben heil. Geiste, der die alte katholische Kirche verlassen, sich mit allen seinen Gaben in die geliebten Töchter der Reformation niedergelassen hatte. „Meine Lehre“, sagte jeder von ihnen, „ist nicht meine Lehre, sondern die Lehre des heil. Geistes, der aus mir spricht.“ In diesem Sinne versichert auch unser evangelisch-theologischer Replicant S. 32 „daß Luthers Lehre keine pure eigene Erfindung sei.“ Das ist nun allerdings schnurgerade gegen unsern Herrn Erzbischof, der sagt: Luther habe die Erfindung gemacht. Der Replicant hat

¹⁾ Zwinglii dictum: Evangelium vult sanguinem. Erasmus l. cit.

²⁾ Mignet: die Einführung der Reformation und die Verfassung des Calvinismus 2c. übersetzt von Stolz. Leipzig 1843. S. 110.

indessen wichtige Beweise für sich und führet uns auf Peter Waldus und auf Johannes Hus (S. 12.) zurück, leitet dann von ihnen eine gewisse „Tradition im guten Sinne“ (S. 32) ab. Vielleicht hätte der Repliquant, wenn er die Geschichte gekannt hätte, noch höher ins Alterthum steigen können, wo er dann bis auf die Nicolaiten und Doketen gekommen und eine apostolische Abstammung dargethan hätte. Indessen wollte Luther doch sich selbst die Erfindung der neuen Lehre zuschreiben und meißerte bekanntlich nach Belieben mit dem Evangelium. Einige neuere Protestanten wollen sogar die Erfindung gemacht haben, Luther habe seine Lehre vom Teufel erhalten. Ein Schweizer Protestant ¹⁾ schreibt hierüber: „Nach seiner eigenen Aussage hatte Luther mit dem leidhaften Teufel selbst Unterredungen; zwar suchte man sie als Verläumdung darzustellen, aber fataler Weise findet man sie in Tom. VII. im Tractat de Sacerd. consecrat. et missa privat. Anno 1534 besonders abgedruckt, und p. 228—230. Wittenb. Ausgabe 1558 von Luther selbst umständlich erzählt. Ueber seinen gar vielfachen Verkehr mit dem Teufel (den er häufig auch Junker Satan heißt) enthalten seine „Tischreden“, Frankfurt 1593 mehrere erbauliche Anekdoten, z. B. „Ich hab wohl erfahren, was er für ein Gesell ist, er hat mir oft hart zugesetzt, daß ich nicht gewußt habe, ob ich todt oder lebendig sei.“ S. 12. „Wenn wir vom Teufel angefochten werden, soll man sagen: Heiliger Teufel, bitte für uns: haben wir doch nicht wider euch gesündigt, gnädiger Herr Teufel! Nimm den Stab in die Hand, und geh nach Rom zu deinem Die-

¹⁾ Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche Von einem protestantischen Laien. Luzern 1839. I. Band. S. 73.

ner, dessen Abgott du bist." S. 225. „Der Teufel ist uns feind, so ist er dazu klug; wir wissen nicht das siebenhundertste Theil, was er weiß. Der Teufel kam mir bei Nacht Argumente bringen, die mich in Harnisch jagen; er hat mir solche Argumente gebracht, daß ich nicht wußte, ob ein Gott war oder nicht." Seite 168.

„Heute, da ich erwachte, kam der Teufel und wollt mit mir disputieren, objicirt und warf mir für, ich wäre ein Sünder. Da sprach ich, sag mir etwas neues, Teufel, das weiß ich vorhin wohl. Nun, hast du nicht genug daran, du Teufel! so habe ich auch ge— und ge— daran wische dein Maul und beiße dich wohl damit." Seite 217.

„Darnach warf er mir vor: wo hast du die Klöster in der Welt hingethan? Da antwortete ich: Da schlag Blei zu, du magst sehen, wo dein Gottesdienst bleibt. Ich halt, daß mich der Teufel oft erweckt, da ich sonst wohl schlief, allein darum daß er mich veriere und plage." S. 219.

„Er kommt oft und wirft mir vor: es sei groß Aergerniß und viel Böses aus meiner Lehre entstanden. Da setzt er mir oft hart zu, macht mir angst und bange. Er ist vom Anbeginn nie so grimmig zornig gewesen, als jetzt am Ende der Welt, ich fühle ihn sehr wohl. Hestig zornig ist er: das verstehe und fühle ich oft wohl; er schläft viel näher bei mir, denn meine Rätbe, d. i. er macht mir mehr Unruh, denn sie mir Freude." S. 222.

„Wenn der Teufel des Nachts an mich kommt, mich zu plagen, so gebe ich ihm diese Antwort: Teufel, ich muß jetzt schlafen! Wenn er nicht ablassen will und hält mir meine Sünde für, so sage ich: lieber Teufel ich hab's Register gehört, aber ich habe noch eine Sünde gethan, die steht nicht in deinem Register, schreib sie auch an; ich habe in die Hosen ge—, hänge sie an Hals und wisch das Maul dran. Zum dritten, wenn er nun weiß

ter anhalt und dringt hart, und klagt mich an, so verachte ich ihn und spreche: Sancto Satana, ora pro me! Heiliger Teufel, bitte für mich. Er wirft mir aber gar oft vor: o wie einen großen Haufen Leute hast du mit deiner Lehre verführt?“

Ein anderer Protestant meint ¹⁾: „Es möchte keine undankbare Mühe seyn, wenn sich ein fleißiger Kenner und Leser von Luthers Schriften daran machen wollte, zu sonderu und zusammenzustellen, was in der Polemik Luthers wider die alte Kirche aus diabolischen Einflüsterungen hervorgegangen ist, indem damit die Apologetik der Kirche gegen die Reformation mit einem originellen Beitrage sich bereichert sehen würde.“ Der Verfasser macht dann den Versuch mit der Abschaffung des Messopfers im Protestantismus und zeigt aus Luthers Schriften, daß Luther diese Lehre vom Teufel habe. — So war also Luthers Lehre keine pure eigene Erfindung, man muß hierin dem Replicanten Recht geben. — Bei diesem vertraulichen Verhältnisse Luthers mit dem Teufel wollte doch Letzterer seinem treuen Klienten nichts zu Gefallen thun: er wollte nicht einmal für einen Augenblick aus seiner Stellung weichen. Staphilus berichtet nämlich in seiner Antwort an Jakob Schmidelin S. 404., was auch der lutherische Prädikant M. S. Fröschel in der Predigt vom Teufel vorbringt: „Ich erinnere mich noch wohl eines besessenen Mädchens aus Meissen (von etwa 18 Jahren), das im Jahre 1545 nach Wittenberg zu Luther gebracht wurde, damit er sie,

¹⁾ Historische Andeutungen über das Verhältniß und die Stellung des Glaubens an den Teufel zum Lutherthume. Von einem Protestanten. Historisch-politische Blätter XII. B. Seite 41.

wie ein anderer Elias, von ihrem Dämonium befreie. Obgleich aber nun Luther anfangs diesem wichtigen und wunderwerthen Werke sich sehr abgeneigt zeigte, ließ er zuletzt doch das Mädchen in den Chor der Pfarrkirche von Wittenberg führen, und begann dort vor mehreren Doctoren und gelehrten Leuten (worunter auch ich, damals ein junger Magister, mich befand) den Dämon zu beschwören und zu exorziziren; dies jedoch nach seiner Weise ¹⁾, und nicht in jener, die bei den Katholiken angenommen und gebräuchlich ist. Nachdem er aber den Dämon lange beschworen hatte, wollte dieser doch keineswegs Folge leisten, sondern trieb seinerseits Luthern also in die Enge, daß dieser sobald wie möglich aus dem Chore zu entkommen willens wurde. Aber was geschah? Der böshafte Dämon hielt die Thüren des Chors sowohl beschloffen, daß diese weder von innen noch von außen geöffnet werden konnten. Das brachte aber Luthern nur noch in größere Verlegenheit, so daß er schon nach den Fenstern sich umsah, hoffend, er könne durch sie davon kommen. Aber die eisernen Gitter wollten es nicht gestatten, und so sah er sich genöthigt, mit uns Andern eine Zeitlang eingeschlossen zu verweilen; bis uns durch das Gitter vom Küster eine Art gereicht, und mir als einem jungen Manne übergeben wurde, damit ich durch sie die Thür eröffne, was ich zuletzt denn auch bewirkte. Unterdessen war es wunderbar anzusehen, wie Luther von Angst ergriffen auf und nieder lief, und gleich einem Schaf in Geburtswehen sich bald da, bald dorthin wandte.“ — Die früher gegebene Lehre scheint Luther also bei dieser Gelegenheit entweder nicht oder vergeblich benutzt zu haben. Denn als ein Dorfpfarrherr von

¹⁾ Siehe oben, wie Luther es in der Nacht gemacht hat.

Eups, wie das Pastorale Lutheri S. 485. aus Luthers Tischreden berichtet, zu Luther kam und ihm klagte, der Teufel hause jämmerlich in seinem Pfarrhause, gab Luther ihm die Lehre: „Spreche: Ego autoritate divina hic sum pater familias et vocatione caelesti pastor ecclesiae, durch göttliche Macht und Befehl bin ich in diesem Hause ein Herr, und ich habe einen himmlischen Beruf, daß ich Pfarrer in dieser Kirche sei, deshalb habe ich Zeugniß vom Himmel und auf Erden, darauf poche ich, aber du Teufel schleichst in dieses Haus als ein Dieb und Mörder, du bist ein Bösewicht und Mörder, warum bleibest du nicht im Himmel, wer hat dich hieher in dieses Haus geladen? Also sänge ich ihm seine Vitanei und Legende, und laß ihn seine Zeit spielen.“

Der Wupperthaler Sendschreiber spricht dem Luther die neue Erfindung nicht allein ab, sondern will sogar beweisen, Luther habe das Gegentheil von dem gelehrt, was unser Herr Erzbischof ihm aufbürdet. Er ordnet daher die einzelnen Stellen des Herrn Erzbischofs in fünf Sätzen, die er einer genauen Prüfung unterwirft und aus Luthers Schriften zu erläutern sucht. Wir wollen ihm folgen.

I. Satz. „Luther hat die Erfindung gemacht, daß der Heiland gar keine sichtbare Kirche gebaut hat.“

Gegen diesen Satz des Herrn Erzbischofs bringt der Sendschreiber aus Luthers Schriften zwei Stellen vor. Die erste ist gehoben aus Th. XVIII. S. 1222. Walchs Ausg., wo gesagt wird: „Die Zeichen, dabey man äußerlich merken kann, wo dieselbe Kirche (die Gemeinde oder Sammlung der Heiligen im Glauben) in der Welt ist, sind die Taufe, Sacrament und das Evangelium, und nicht Rom, dieser oder der Ort. Denn wo die Taufe und Evangelium ist, da soll Niemand zweifeln, es sein Heiligen da, und solltens gleich

eitel Kinder in der Wiegen sein. Rom aber oder päpstliche Gewalt ist nicht ein Zeichen der Christenheit, denn dieselbe Gewalt macht keinen Christen, wie die Taufe und das Evangelium es thut; darum gehört sie auch nicht zu der rechten Christenheit und ist eine menschliche Ordnung.“ — Ohne uns hier bei der groben Unwissenheit und Verläumdung, als setzten die Katholiken die sichtbare Kirche an einen Ort, wie z. B. Rom, auch nur einen Augenblick aufzuhalten, gehen wir zu der Definition über, die Luther von der Kirche aufgestellt hat. Der Sendschreiber selbst hat sie schon angeführt: „Die Kirche ist eine Sammlung der Heiligen im Glauben.“ Luther lehrt dies in seinem großen Katechismus mit diesen Worten: „Ich glaube, daß da sey ein heiliges Häuslein und Gemeine auf Erden eitelser Heiligen unter einem Haupte Christo, durch den heiligen Geist zusammenberufen, in einem Glauben, Sinne und Verstande, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohne Kotten und Spaltung.“ Gemäß dieser Definition lehren nun weiter die lutherischen symbolischen Bücher: Die Augsb. Confession. VII. *Ecclesia est congregatio Sanctorum, in qua Evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta.* Die Apologie hat: IV. *Ecclesia significat congregationem sanctorum, qui habent inter se societatem ejusdem Evangelii seu doctrinae et ejusdem Spiritus S., qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat.* Eben so die Art. Schmald. part. III. art. 12. — Die Hauptsache ist also hier nicht das äußere Wesen der Religionsfachen und Gebräuche, sondern vorzüglich die Gesellschaft des Glaubens und des heil. Geistes in den Herzen ¹⁾. An diesem Begriffe

¹⁾ Non societas externarum rerum ac rituum, sed principaliter societas fidei et Spiritus S. in cordibus. Apolog. IV.

hielten sich die meisten alten lutherischen Theologen und machten somit die wahrhaft Gläubigen, die Heiligen und Prädestinirten, zum Subject der Kirche. Wie aber nun der Glaube, die Heiligkeit und die Prädestination nichts Aeußerliches, Sichtbares ist, also auch nicht die Kirche. Die oben angegebenen Zeichen melden zwar, daß dort, wo sie gefunden werden, einigermaßen ein Christenthum bestehe, aber nicht die wahre sichtbare Kirche. Ist die Seele darum sichtbar, weil der Leib Zeichen der inwohnenden Seele giebt? Wir Katholiken behaupten, die von Jesus Christus gegründete, einzig wahre Kirche müsse sichtbar und kennbar sein, daß sie von jeder falschen und unächtten Kirche genau unterschieden werden könne. Die oben von Luther angegebenen Zeichen wird man bei allen christlichen Confessionen, so sehr sie auch gegen einander streiten, finden: sind diese alle deswegen die wahre Kirche Christi?

Man weiß, daß Luther gar geschwind, je nachdem er von den Gegnern gedrängt wurde, seine Ansichten und Lehrmeinungen änderte. Als er und seine Anhänger von den Katholiken vorgeladen wurden vor das Forum der sichtbaren Kirche, zog er sich in die unsichtbare Kirche zurück und lehrte, es gäbe keine sichtbare auf Erden. Diese Ansicht ließ er aber wieder fahren in dem Streite gegen die himmlischen Propheten, wo er gezwungen war, wieder eine sichtbare Kirche anzunehmen. Wie der Meister in diesem Punkte varirte, so sind auch die Jünger bis auf diese Zeit nicht eins hierin, und so wurde endlich der *ridiculus mus* geboren, die unsichtbare sichtbare Kirche. ¹⁾ Luther hatte aber auch durch seinen Hauptlehrsatz: die heilige Schrift sei die einzige wahre Regel des Glaubens, der sichtbaren Kirche die

¹⁾ Siehe Dr. Sylvius, Evangelium und Kirche. Seite 120.

Thoren verriegelt. Denn wenn jeder sich aus der heil. Schrift den Glauben herausuchen kann, dann hat eine sichtbare Autorität nicht mehr statt. Der heil. Geist wirkt ja beim Lesen in der Schrift bei einem jeden, und durch diesen Geist wird sein Glaube, den er sich aus der Schrift geschöpft hat, göttlich. Diesem göttlichen Glauben muß dann jeder folgen. Da müssen nun allerdings so viele göttliche Glauben herauskommen, als Leser sind. Aber dafür hat Doctor Luther auch gesorgt; nemlich die einen andern Glauben aus der Schrift schöpfen als jenen des Hrn. Doctors, haben die heil. Schrift nicht recht gelesen und den heil. Geist nicht begriffen. „Solcher heillosen Leute hat der Teufel jetzt sonderlich viele unter den Rotten, schreibt Luther ¹⁾, da kein Judefer nicht ist, so er ein deutsches Kapitel lesen kann, so macht er sich selbst zum Doctor und krönet seinen Esel, beredet sich selbst fein, er könnte es nun Alles besser, denn Alle, die ihn lehren. Meister Klügel heißet man dieselbigen, die das Roß am Schwanz können zäumen. Solches Alles, sage ich, kommt daher, daß man Gottes Wort so leichtfertig liest und höret, und nicht mit Furcht, Demuth und Fleiß darauf merket. Ich habe solchen Teufel und Anfechtung bey mir selbst oft gefühlt, und kann mich noch heutiges Tages kaum genugsam davor hüten und segnen; bekenne das frei zum Exempel, wem es gefällt.“

Hierturch findet zugleich die andere vom Sendschreiber angeführte Stelle Luthers von den Kennzeichen des christlichen Volkes ihre Erledigung. Nur beim siebenten Kennzeichen könnte vielleicht jemand in Verlegenheit kommen, wenn er es auf die heutige evangelische Kirche anwenden wollte. Es heißt: „Zum Siebenten

¹⁾ Pastorale Lutheri S. 47.

erkennt man äußerlich das heilige christliche Volk bey dem Heiligthum des Kreuzes, daß es muß alles Unglück und Verfolgung, allerlei Anfechtung und Uebel (wie das Vaterunser betet) vom Teufel, Welt und Fleisch, inwendig trauern, blöde sein, erschrecken, auswendig arm, veracht, krank, schwach sein, leiden, damit es seinem Haupte Christo gleich werde.“¹⁾

II. Satz. „Luther hat die Erfindung gemacht, daß der Heiland keine Kirchengewalt, weder in Beziehung auf die Lehre noch in Beziehung auf die Zucht angeordnet hat.“

Der Sendschreiber will sich hier durchhelfen mit einer Distinction, wodurch er sich aber selbst verstrickt. Ehe wir ihn vornehmen, wollen wir selbst aus einem Protestanten, dem Dr. Bretschneider²⁾, vernehmen, was man durch Kirchengewalt verstehen muß.“ Die Kirchengewalt ist das (von Jesus ertheilte) Recht, sich selbst als Gesellschaft zu constituiren, und die für den Zweck der Gesellschaft nothwendigen Einrichtungen zu treffen und zu handhaben. Sie ist theils gesetzgebend (legislativa), theils die Gesetze vollziehend (administrativa). — Zu der gesetzgebenden Gewalt gehört 1) das Recht der Auslegung ihres Constitutionsbuchs, der heil. Schrift, mit dem Befugniß, ihre Auslegung zu bekennen und den öffentlichen Lehrbegriff zu sanctioniren (*jus confessionis et fidei*); 2) das Recht, den Kultus nach den Vorschriften und dem Entzwecke des Christenthums einzurichten (*jus sacrorum*); 3) das Recht, das Re-

¹⁾ Hic scilicet ex arte movet affectus a misericordia, clamitans ipsos solos esse, quibus et paupertas et divitiae probro dentur; quis non illacrymet? Erasmus Epist. cit.

²⁾ Systematische Entwicklung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe. II. Auflage, Leipzig 1819. S. 737.

giment der kirchlichen Gesellschaft zu ordnen (*jus regiminis*); 4) das Recht, die Lehrer des Evangeliums und Verwalter der Sacramente zu wählen, zu berufen und zu weihen (*jus sacerdotii*); 5) das Recht, das Glaubensbekenntniß, den Kultus und die Kirchenverfassung zu reformiren (*jus reformationis*); 6) endlich das Correctionsrecht oder die Befugniß, die Einzelnen zur Erfüllung der kirchlichen Gesellschaftspflichten und zur Unterlassung dessen, was mit dem Zwecke der Kirche streitet, anzuhalten (*jus disciplinae*), oder auch sie ganz von dem kirchlichen Vereine auszuschließen (*jus excommunicationis*).“

Wir haben nicht nöthig, hier den katholischen Prohiberstein anzulegen, weil wir mit einem lutherischen Sendschreiber zu thun haben. Nur erlauben wir uns, den Sendschreiber zu fragen, ob eine solche Kirchengewalt, wie Dr. Bretschneider sie angibt, in der lutherischen Kirche bestehe und je bestanden habe? Bretschneiders *corpus reformatorum* gibt uns die Documente über den Streit wegen der Kirchengewalt, die die Reformatoren anfangs annehmen, dann in eine menschliche umwandeln wollten, zuletzt ganz verwerfen, und um diese ihre Ansicht geltend zu machen, behaupteten, Christus habe keine kirchliche Autorität, keine Gewalt angeordnet. Hier haben wir also die Erfindung, die Luther gemacht hat, die man jedoch besser eine Zerstörung nennen kann. Denn wie wir oben von Kirchof hörten, hat Luther die Kirche als ein für sich bestehendes Ganze förmlich aufgelöst und ihre Wirksamkeit in dem Grade gelähmt, daß auch kaum ein Schattenbild ihrer ursprünglichen Macht und Herrlichkeit übrig geblieben.“ So schrieb auch schon vor mehr als hundert Jahren Matth. Prätorius den Verfall des Christen-

thums im Protestantismus der von Luther aufgehobenen kirchlichen Autorität zu und meint es durch eine Aufstellung derselben wieder aufzuhelfen.¹⁾ Der berühmte Dr. Maack gesteht in seinen „Friedensworten an die katholische Kirche“ 2c. Seite 70: „Luther sei auf die sonderbare Idee (von Verwerfung der Kirchengewalt) nur erst durch das Interesse seines Streites und durch den Instinkt der Selbstvertheidigung gekommen.“ Hierin liegt aber auch das Geständniß, daß, wie unser Erzbischof sagt, Luther zuerst diese Erfindung gemacht habe.

Jetzt möge dann auch der Sendschreiber mit seiner Antwort hervortreten. Er sagt auf den Satz des Erzbischofs: „Soll mit dem ersten Theile dieses Satzes behauptet werden: Luther hat gelehrt, es ist von Christo kein Kirchenvater, kein Concilium, kein Pabst und keine Clerisei bestellt worden, denen die Machtvollkommenheit innewohnt, irgend einen Glaubens-Artikel zu setzen, oder irgend ein neues gutes Werk zu gebieten — so hat die Behauptung ihre volle Richtigkeit; denn das Wort Gottes soll in Sachen des Glaubens und Lebens allein gehört werden.“ — Es ist schwer, hieraus zu schließen, welche Begriffe der Sendschreiber überhaupt von einer Kirchengewalt und besonders von der katholischen Kirchengewalt habe. Er mag sich aber von Hrn. Dr. Breitschneider belehren lassen. Wer hat dann je die Kirchengewalt in der Bestellung eines Kirchenvaters oder in der Berufung eines Concils gesetzt? In diesem Falle hatte ja die lutherische Kirche auch eine volle Kirchengewalt, denn sie hat ihren Kirchenvater Luther und beruft auch ihre Synoden. Sie besteht aber auch nicht

¹⁾ S. Aufruf zur Vereinigung (Tuba pacis). Aachen 1826, und unsere Vorrede dazu.

blos in der Berufung zum Predigtamte, wie der Sendschreiber meint; denn nach der eigentlichen lutherischen ¹⁾ Verfassung sind die Prediger nichts mehr als von der Gemeinde berufene Redner und Verwalter, ohne alle höhere Weihe, wie dann auch durch diese Verfassung jeder Unterschied zwischen Cleriker und Laie aufgehoben ist. Denn wie die Prediger die Pfarrgeschäfte verrichten im Namen der Gemeinde, in nomine presbyterii, so werden sie auch wohl im Namen der Gemeinde predigen, taufen. In dem oft erwähnten Pastore Lutheri wird die Frage gestellt: „Mag ein Prediger auch ohne Beruf lehren?“ Worauf unter andern geantwortet wird: „Luther über das 5. Kap. Matth. sagt: Da sind die drei Stücke, wie man saget, so zu einem guten Prediger gehören; zum Ersten, daß er aufrete; zum Andern, daß er das Maul aufthue und etwas sage; zum Dritten, daß er auch könne aufhören. Aufreten ist, daß er sich stelle als ein Meister oder Prediger, der es kann und thun soll, als dazu berufen, und nicht von ihm selbst kommet, sondern dem es gebühret aus Pflicht und Gehorsam; daß er sagen möge: Ich komme nicht getrost aus eigenem Vornehmen und Gutdünken, sondern muß es thun von Amtswegen.“ Diese Prediger sind dann, wie Luther bei unserm Sendschreiber sagt, Mithelfer und Mitarbeiter Gottes, und — hierin besteht die Kirchengewalt im Lutherthum nach der Ansicht des Sendschreibers.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Schlüssel- und Zucht-Gewalt. Um zu beweisen, daß diese durch Luther nicht abgeschafft worden, legt der Sendschreiber dem Hrn. Erzbischof wieder einige Beweisstücke aus Luthers

¹⁾ Vergl. Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung.“ 1520.

Schriften vor. Das erste Stück ist genommen aus Theil XIX. S. 1175, wo es in der Schrift von den Schlüsseln heißt: „Da haben wir nun, was die Schlüssel sind, nämlich ein Amt, Macht oder Befehl, von Gott der Christenheit gegeben, durch Christum den Menschen die Sünde zu behalten und zu vergeben.“ — Was verstand aber Luther durch das Behalten und Vergeben? Nichts anderes als die bloße Verkündigung der Sündenvergebung durch Christus. So erklärt die Stelle auch der alte lutherische Theolog Chemnitz.¹⁾ Erasmus klagt auch in seinen Briefen, daß mit der Abschaffung der kirchlichen Schlüsselgewalt zugleich alle Zucht aufgehoben worden sei. *Abrogata est confessio, sed interim ne Deo quidem confitentur plurimi.* (Epist. contr. quosd., qui se falso jactant Evangelicos). Doch der Sendschreiber selbst erklärt diesen Gegenstand durch eine zweite Stelle aus Luther. „Und sind also beide Schlüssel aus der maassen nöthige Stücke in der Christenheit, davor man Gott nimmer vor danken kann. Denn ein recht erschrocken sündiges Gewissen kann kein Mensch trösten in seinen Sünden; es hat noch Mühe, daß der Böfeschlüssel solches ausrichte: so eine große Krankheit ist's um ein blöde schwach Gewissen, daß hie der Glaube auf des Schlüssels Urtheil gar gewaltig muß getrieben werden durch Prediger, Pfarrherr und andere Christen.“ — Der Glaube und die Predigt ist also der

¹⁾ *Deus solus quidem peccata remittit, verum non facit hoc sine medio, sed per ministerium verbi et Sacramentorum. Privata vero absolutio annuntiat vocem Evangelii, per quam non dubium est, Deum efficacem esse et remittere peccata illis, qui vocem Evangelii in absolute apprehendant. Exam. Concil. Trident. p. 2. de absolut.*

Böfeschlüssel. „Was soll man aber mit denen vornehmen, die ungestraft seyn wollen?“ Diese aus dem erwähnten Pastorale Lutheri genommene Frage steht hier am rechten Plage. Hören wir jetzt auch die Antwort S. 186 „Auf diese Frage antwortet Dr. M. Luther: Sind nun Ertliche, die solche Strafe nicht leiden wollen, — in Gottes Namen, sie mögen aus der Kirche bleiben oder herausgehen in des Teufels Namen... Laß sie zum Teufel fahren und sterben wie die Säue und Hunde, ohne Sacrament und Gnade, immerhin auf den Schindeleich begraben.“

III. Sag. Luther hat durch seine Lehre, daß der Glaube allein selig mache, der Immoralität jeden Zaum abgenommen.

Zu diesem Sage gehört noch eine andere Entdeckung des Hrn. Erzbischofs, worüber der evangelische theologische Replieant S. 14 und unser Sendschreiber S. 18 handelt. Nämlich der Hr. Erzbischof schreibt S. 21 „Hat nicht Luther das Wort — Allein — seinem eigenen Geständnisse zufolge, in den Text — von der Rechtfertigung durch den Glauben eingeschoben?“ Der Replieant ruft hier aus: „Wirklich eine höchst wichtige Entdeckung des geistlichen Herrn!“ Der Sendschreiber aber, der S. 15 bemerkt: Es liegt Alles an einem guten Ausleger, antwortet rasch: „Mit Nichten Herr Erzbischof.“ Nun hat schon Erasmus bekannt, daß die Lutherischen sich allein die wahre Erklärung der heil. Schrift zueignen, obschon sie selbst darin unter sich uneins wären.¹⁾ Wir werden also hier mit unsern zwei Gegnern aus dem Wupperthale zu thun haben; deswegen wollen

¹⁾ Scripturarum interpretationem sibi proprie sumunt, quum inter se de re tanta dissentiant. Epist. ad frat. inf. Germ.

wir auch dieses Einschiebsel zuerst vornehmen, und dann zu dem III. Satze übergehen.

Es ist gewiß, daß das Wörtchen Allein in der Stelle bei Paulus Röm. III, 28. weder in dem griechischen Urtexte, noch in einer vorlutherischen Uebersetzung vorkommt.

Luther mißbilligt jede Einschiegung eines Wortes in den Text. Tom. III. edit. Wittenb. p. 393. sagt er: „Wer ein Tütel oder Buchstaben weg thut oder endert, der soll des Teufels sein.“ So tadelt er auch bei Genes. VI, 3. den Zusatz: selbst. „Wenn Moses sagt: die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr strafen lassen, denn sie sind Fleisch; so sicken sie hinein: Sie, sie selbst.“ — Was gab nun ihm das Recht, bei der Stelle im Briefe an die Römer III, 28. das Wörtchen Allein einzuschieben? Auf diese Frage antwortet er: „Wenn euer Papist sich viel unnüg machen will mit dem Wort (sola, allein), so sagt im Flugs also, Doctor Martinus Luther wills also haben, und spricht, Papist und Esel sei ein Ding, sie volo, sie jubeo, sit pro ratione voluntas. Denn wir wollen nicht der Papisten Schüler noch Jünger, sondern ire Meister und Richter sein — — Und bitte euch, wöllet solchen Eseln ja nicht anders noch mehr antworten auff ir unnüg geplerre vom Wort sola, dann also viel, Luther wils also haben, und spricht, er sei ein Doctor über alle Doctoren im ganzen Papstum, da sols bleiben. — — Also hab ich hie Röm. 3 fast wol gewußt, daß im lateinischen und griechischen Text, das Wort solum nicht stehet und hetten mich solches die Papisten nicht dersen leren. War ist's, diese vier Buchstaben sola, stehen nit drinnen, welche Buchstaben die Eselsköpfe ansehen, wie die Kue ein neu Thür — — Darum wil ich keinen Pabst Esel noch Maul Esel, die nichts versucht haben, hierin zum Richter

oder Taddeler haben. Wer mein Dolmetschen nit wil, der laß es anstehen, der Teufel dank ims . . So ist nicht allein recht, sondern auch hoch vonnöthigen, daß man auffß allerdeulichst und völliçt heraus sage, allein der Glaub on Werk macht from. Und reuet mich, daß ich nicht auch dazu gesetzt habe, alle und aller, also, on alle Werke aller Gesez, daß es wol und rund eraus gesprochen were, darumb solß in meinem neuen Testament bleiben, und solten alle Pappst Esel toll und thöricht werden, so sollen sie mirs nicht herausbringen.“¹⁾ Da Luther hier so gerade aus spricht und seinen Willen als die Ursache der Einschübung angiebt, so wäre es an sich nicht nöthig, diesen Gegenstand weiter zu behandeln. Unfers Erzbischofs Aussage wird durch Luthers eigenes Geständniß bekräftiget.

Nun will doch unser Sendschreiber läugnen, was Luther von sich selbst eingestanden hat, und antwortet unserm Erzbischofe: „Mit nichten.“ Hören wir, wie er seine Erwidderung rechtfertiget. „Drückt dasselbe nicht auß klarste und vollständigste den Sinn des Apostels aus? So lautet die Stelle Röm. III, 28. nach Luthers Uebersetzung: So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde, ohne des Gesezes Werke allein durch den Glauben, so nach der Vulgata: Arbitramur enim justificari hominem per fidem sine operibus legis. — ich frage Sie nun, ob diese bei Ihnen kirchlich accreditirte Version etwas Anderes involvire, als die Lutherische?“ — Wir antworten: Gesezt auch, daß Wörtchen allein würde hier wirklich darunter verstanden, so darf der Ausleger es in seiner Erklärung zur besseren Verständigung des Sinnes anführen, aber keineswegs

¹⁾ Tom. V. edit. Jenens. pag. 141 — 144.

willkürlich in den göttlichen Text einschalten. Was würde wohl aus der heil. Schrift werden, wenn jeder sich ermächtigt glaubte, das, was ihn dünkt, daß im Sinne eines Textes liege, auch in den Text einzurücken? Um so mehr, wenn dies geschähe, um dadurch eine Streitfrage zu bekräftigen? Würde dadurch nicht jedem Frevler die Thüre geöffnet, das Heiligthum zu schänden oder zu verfälschen? Wir haben hier nicht nöthig zu untersuchen, ob die Lutherische Ansicht wirklich in dem Paulinischen Wortsinne liege, weil uns diese Untersuchung in ein zu weites Feld hinüberziehen würde.

Zu einiger Rechtfertigung der lutherischen Einschlebung will man uns hinweisen auf drei Stellen in der lateinischen Uebersetzung (Vulgata), wo das Wörtchen allein vorkommt, ohne daß es der Urtext habe: nämlich Matth. IV, 10 „Du sollst Gott, deinen Herrn anbeten und ihm allein dienen.“ Das Wörtchen allein steht nicht im V. Buch Moses VI, 18. woraus die Stelle genommen ist. Dann auf I. B. der Könige oder Samuel X, 29. und XVIII, 8. wo auch im lateinischen das *solus, solum*, oder *allein* beigelegt ist. Aber welcher himmelsweiter Unterschied! Christus und Luther! — Christus, der Urheber des Glaubens hatte das Recht hinzuzusetzen und wegzustreichen: wer hat dem Luther dies Recht gegeben? Dann steht V. Mos. IV, 10 in der 70. Dolmetscher Uebersetzung, die zu Jesu Zeit in den jüdischen Synagogen gebräuchlich war, ebenso das Wörtchen allein, wie bei Matth. IV. Bei den zwei andern Stellen aus I. Samuel entscheidet das hohe Alterthum und die kirchliche Autorität. Der heil. Hieronymus hat ebenso wie die Vulgata. Man kann also nicht sagen, daß hier die Hand eines Privaten eingewirkt habe.

Wir gehen jetzt zu dem obigen Sage über und

lassen zuerst unserm Sendschreiber das Wort. „Daß der Mensch, sagt er S. 10, allein durch den Glauben an Jesum Christum, als den einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen gerecht und selig werde, ist allerdings der Hauptsatz der ganzen lutherischen Lehre, aber die wirklich schauerhafte Consequenz, welche Sie Herr Erzbischof, daraus herleiten — wie könnten Sie es übernehmen, dieselbe auch nur mit einem Titelchen aus Luthers Leben und Lehre zu beweisen? Sie können es nicht, in Ewigkeit ¹⁾ werden Sie es nicht können.“

¹⁾ Wir haben schon oft in diesen Blättern die Befangenheit des Wupperthaler in der Literatur angemerkt. Er weiß nichts Weiteres, als was heute und gestern im Wupperthale vorgefallen ist. Er weiß nicht, was schon Erasmus von diesem Lutherischen Glauben hielt. *Fidem ubique praedicat Lutherus, ea ubi ubi est, otiosa esse non potest: operatur per charitatem, nec operatur nisi bonum. Spiritum ubique praedicat Lutherus. At qui sunt fructus Spiritus? ... At nos in plerisque videmus opera carnis, spiritus nullum vestigium. ... Sed ad rem redeam, si fidem tam habent in pectore, quam illis natat in labiis, quid est quod sic ad callida consilia technasque confugiunt? non jam loquor de plebe, sed de primoribus.* Erasmus gibt noch viele Beweise von der Frucht des Lutherischen Glaubens. *Nunc circumspice mihi soliditatem istam evangelicam, quot habet adulteros, quot temulentos, quot aleatores, quot decoctores, quot aliis vitiis infames. Et hos quidem habent etiam in deliciis, tantum abest, ut vitent.* *Epist. in Pseudoevangelicos.* — Zudocus Uchtovens, Doctor zu Paris handelt in seinem Antilutherus (1525) 1. B. klos über die unbändige Freiheit im Lebenswandel, welche Luther die christliche und evangelische Freiheit nennt. *Contra effrenem vivendi licentiam, quam falso libertatem christianam ac evangelicam nominat Lutherus.* — Wir könnten noch mehrere gleichzeitige Zeugen über Luthers Lehre und deren Folgen vorlegen.

Sie geben also zu, Herr Sendschreiber, daß die Lehre: „der Mensch werde allein durch den Glauben an Jesus Christus gerecht und selig“, der Hauptsatz der Lutherischen Confession sei, aber die Consequenz, die der Herr Erzbischof daraus zieht, scheint Sie zu befremden und dieselbe wollen Sie verkennen. Sie verwundern sich über die Aeußerung des Hrn. Erzbischofs und rufen: „Sie können es nicht, in Ewigkeit werden Sie es nicht (beweisen) können. Wir kennen die Hände, welche sich Jahrhunderte lang abgemüht haben, einen Mann mit Roth zu bewerfen, der in der Heiligung keinem seiner Gegner nachgestanden, der in christlicher Zucht und Sitte sein häusliches und öffentliches Leben geführt und dessen Wandel bereits von der Weltgeschichte gerichtet worden.“

Allein Herr Sendschreiber, mit diesen Aufrufungen der Verwunderung und des Befremdens, mit dieser Erhebung der Heiligung ihres Stifters, mit dieser Anpreisung seiner christlichen strengen Zucht und Sitte in seinem häuslichen und öffentlichen Leben vermögen Sie vielleicht ihre Wupperthaler in den ihnen von Jugend auf eingetrichterten tausendmal vordeclamirten frommen Ansichten von dem Manne Gottes Dr. Martin Luther zu erhalten und einzuschläfern, aber erfahrenen und mit der Geschichte vertrauten Leuten werden sie dadurch nichts vor den Augen malen. Sie haben uns auf Luthers Lehre und Leben hingewiesen. Wir wollen ihrer Hinweisung folgen, und Luthers Werke ¹⁾ in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie aus des Herrn Doctors Händen hervorgegangen sind, vornehmen. ²⁾ Fällt dadurch

¹⁾ Es ist bekannt, daß die spätern Ausgaben der Werke Luthers in vielen Stücken gereinigt worden sind.

²⁾ Das Leben Dr. Martin Luthers hat uns in jüngster Zeit

eine Masse Roths auf ihren Luther, so sind nicht wir, die ihn damit bewerfen, er selbst hat sich so besudelt.

Dem Sendschreiber wird es nicht unbekannt sein, was Luther selbst als Warnung sagt (Tom. IV. fol. 284): „Alle Rottengeister justificiren, rechtfertigen und ehren für Heilige ihren Secten Meister und Stifter.“ Und in der Predigt von den Anfechtungen Christi (Tom. VI. fol. 513) gibt er das Mittel an, wie man in diesem Falle verfahren soll. „Du sollst dich nicht bald lassen erschrecken, wenn die Rottengeister und Keger einherprahlen: Hier Schrift, hier Gottes Wort ic. ic., sondern halte Schrift gegen Schrift. Denn die Keger selbst, die dem Worte aufs heftigste feind sind und es am meisten verfolgen, stellen sich, als wollten sie es helfen fördern und handhaben. Denen muß man, wenn sie sich mit der Schrift behelfen, und damit ihre Lügen schmücken, antworten: Nein, an das kehre ich mich nicht allein, daß du sagest, du habest Gottes Wort für dich, denn man muß auch sehen, daß man Gott nicht versuche, und ob es schon Gottes Wort wäre, damit du dich behilfest, möchtest du vielleicht etwas davon oder dazu gethan haben ¹⁾; darum laß vorhersehen, ob es die Meinung des heil. Geistes sei, und ob du es recht führest. Denn unser Herr Gott wird darum nicht zürnen, daß ich sein Wort nicht annehme, wie du es führest und deutest, denn der Teufel und alle Keger, ob sie sich schon mit Gottes Wort schmücken, führen sie es dennoch unrecht.“

Nach dieser Vorschrift wollen wir dann Schrift gegen Schrift, Luthers Schrift gegen die heilige Schrift halten, um Luthers Heiligkeit zu präconistren. Dagegen

genau beschrieben J. M. Aubin, nach der deutschen Uebersetzung von Dr. K. Egger. Augsburg.

¹⁾ Wie z. B. das Wörtchen Allein zu Röm. III.

wird der Sendschreiber nichts einwenden können, indem wir seines Meisters Regel befolgen. Er fordert ja auch den Erzbischof auf, zu sagen, „woher er doch die Kunde habe, daß dieser Mann der Immoralität jeden Zaum abgenommen hat?“ — Wir antworten: diese Kunde haben wir aus Luthers eigenen Werken. Der Sendschreiber bemüht sich zwar, einige Stellen aus Luthers Werken für die Rechtfertigung seines Meisters S. 10 anzuführen; hätte nun Luther über diese Sache nichts weiter geschrieben, so stünde freilich die Behauptung unsers Erzbischofs auf schwachen Füßen; aber wir haben oben schon bemerkt, daß Luther in seinen Meinungen sehr unbeständig war ¹⁾ und daher sich oft widerspricht. Dann glaubte er selbst nicht das, was er lehrte. „Ich kann nicht glauben, schreibt er, was ich lehre, aber andere meinen, ich sei aufs innigste überzeugt. Wäre ich jünger, so wollte ich gar nicht predigen, ich würde eine andere Beschäftigung wählen.“ In diesem Sinne antwortete er auch dem Anton Musa, Prediger in Rochlitz, der ihm mit Betrübniß klagte, daß er selbst nicht glauben könne, was er andern predige. „Gott sei Lob und Dank, daß es andern Leuten auch so geht; ich meinte, ich wäre allein so.“ — Der einzige, gewiß schauerhafte Grundsatz, den Luther aufstellte ²⁾: „jedes Werk eines

¹⁾ Dies gestehen selbst seine wärmsten Vertheidiger. Dr. Carl Hagen schreibt in der Schrift: „Der Geist der Reformation etc.“ Erlangen. 1843. I. B. S. 260: „Selbst Luther konnte sich, wie in andern Dingen, so auch hier nicht der öffentlichen Meinung und seinem gesunden Menschenverstande ganz entziehen; es kommen in seinen Schriften gar viele Stellen vor, wo er vom Glauben in einer ganz andern Weise spricht, als in jener dogmatischen.“

²⁾ Tom. II. Op. assert. omn. art. pag. 319 und 327. So auch Tom. I. Deutsche Ausgabe. S. 397. „Ein gut Werk

Gerechten sei verdammlich und eine Todsünde“, ist schon fähig, die vom Sendschreiber zusammengetragenen Stellen gänzlich zu entkräften; aber wir dürfen und wollen uns damit nicht befriedigen, weil der Sendschreiber unsern Erzbischof so kühn zum Beweisen herausgefordert hat. „Sie können es nicht, in Ewigkeit werden Sie es nicht können.“

Luther stellte in seiner Disputation v. J. 1520 bei der Frage: „Ob Werke etwas zur Rechtfertigung beitragen?“ folgende Theses auf: 1) „Wie nichts rechtfertiget als nur der Glaube, so sündiget auch nichts, als nur der Unglaube; 2) Der Glaube, wenn er nicht ohne jegliche, sogar kleinste Werke ist, rechtfertiget nicht; ja ist gar kein Glaube.“ —

Ferner spricht Luther von der Rechtfertigung durch den Glauben in der Wittenberger Ausgabe VI. Theil Fol. 160 r. „Ich Doctor Martin Luther, unserß Herrn Jesu Christ unwürdiger Evangelist, sage, daß dieser Artikel, der Glaube allein ohne die Werke macht gerecht für Gott, soll lassen stehen und bleiben der römische Kaiser, der türkische Kaiser, der tartarische Kaiser, der Perser Kaiser, der Papst, alle Cardinal, Bischöve, Pfaffen, Mönche, Nonnen sammt allen Teuffeln, und sollen das höllische Feuer dazu haben

aufs beste gethan, eine Todsünde ist!“ Daher ermahnt er die Seinigen: „Lerne, wer lernen kann, das bey leibe mit keinem Werke zu schaffen habe, sondern fliehe dafür, als für den Teufel.“ Im IV. Tom. S. 892 erklärt er, daß „Werkheiligkeit der allerschönste und schalkhafteste Teufel sey.“ Darum macht er in der Kirchenpostill einen Unterschied zwischen „fromm seyn und Christ seyn.“ „Fromme Leute machen, gehört dem Evangelium nicht zu, sondern es macht nur Christen. Es ist viel mehr ein Christ seyn, denn fromm seyn.“ In ascension. Domini.

auf jren Kopf und keinen Dank dazu; das sei mein Luthers Einsprechen vom heil. Geist und das rechte heilige Evangelium.“

In dem Buche de libert. christ. I., 2. Wittenberg. lat. 1562. fol. 6. schreibt Luther: „Hieran ist ersichtlich, wie der Christ in allen Dingen und über alle Dinge Freiheit hat, so daß er um gerecht zu sein und selig zu werden, keinerlei Werke bedarf, indem der Glaube Alles in Ueberfluß gewährt. Sollte jemand so närrisch sein, und es sich herausnehmen, durch Werke die Gerechtigkeit und Seligkeit zu erstreben, so wird er auch den Glauben verlieren mit allen seinen Vortheilen.“ — Luther lehrt hiernach, daß man durch gute Werke den Glauben verliere und daß gute Werke sogar nachtheilig sind für die Gerechtigkeit und Seligkeit. Hat Christus so etwas gelehrt? Kann überhaupt ein Heiliger so etwas behaupten? Legt Luther durch solche Lehre der Immoralität den Zaum an oder ab? Und wenn er lehrt, daß keine andere Sünde als Unglaube, ein Hinderniß für den Menschen ist, das vom Himmel ausschließt, wird er dadurch einen Damm gegen Lasterhaftigkeit und Unsittlichkeit bauen? Man schlage Luthers Haus-Postill (Jena. Ausg. 1565. fol. 68.) auf, da findet man eine von Luther im Jahr 1532 gehaltene Predigt, worin Luther folgendes sagt: „Keine Sünde ist mehr in der Welt, dann der Unglaube: andere Sünd seynd Herr Simons Sünd, als wenn Luthers Hänichen und Lenichen in den Winkel schießt ¹⁾, das lacht man, als sei es wohlgethan, also macht auch der Glaube, daß unser Dreck nicht stinckt

¹⁾ Das ist kein evangelisch. Wir würden gern solche Absurditäten übergangen sein, wenn nicht dadurch Luthers Unheiligkeit auf die eclatanteste Weise bewiesen würde.

für Gott. Summa Summarum, an den eingebornen
Sohn nicht glauben, das ist allein die Sünde in der
Welt, darum die Welt gerichtet wird. . . . Es wird
ein Gericht sein, dem wird Niemand entfliehen, dann
allein der da glaubt ohne allen Zusatz. Thustu einen
Zusatz darzu, so bist du auf dem Holzwege gegangen
und bist verdorben. Ich bin die ainige Pforte (sagt
der Herr), die zum Himmel geht, der Weg ist enge,
du mußt schmal werden, willst du hindurch kommen. Die
mit Werken als ein Jakobsbruder mit Muscheln be-
hanget sind, die können nicht hindurch dringen. Drum
mußt du schmal werden: das geschieht, wenn du an dei-
nen Werken verzagest. Kommstu aber mit großen Säcken
voll werck, so mustu sie ablegen, sonst kanstu nicht hin-
durch streiffen.“¹⁾ Ferner sagt Lütther in seiner
Schrift gegen Erasmus (daß der freie Wille nichts
sei). „So die frommen guts theten, das Himmelreich
zu erlangen, so erlangten sie es nimmermehr und ge-
hören vielmehr unter die Gottlosen.“ Tom. VI. fol.
480. edit. Wittenb. — Sogar die zehn Gebote will
Luther nicht mehr unter den Seinigen gehalten wissen.
Er sagt Tom. IV. Jen. deutsch. Ausg. fol. 98. „Siehe,
daß du klug seiest und weisest Moysen mit seinem Geheß
nur fern von dir. Kehre dich nichts an sein Schröcken
und dräuen, sondern halt ihn verdächtiger als den
ärgsten Kezer, verbannten und verdamnten Menschen,

¹⁾ Wenn Luther in einigen andern Stellen, die der Send-
schreiber anführt, von guten Werken als Früchten des
Glaubens spricht, so erklärt er doch zugleich, daß diese
Früchte gar nicht nothwendig zur Seligkeit seien. „Hier
ist fleißig zu merken und je mit Ernst zu behalten, daß
allein der Glaube on alle Werk fromm, frei und selig
machet.“ Tom VII. pag. 54.

der noch ärger ist als der Papst und der Teufel selbst.“ In der Auslegung des IV. Kap. des Briefes an die Galater (I. Theil fol. 258. Wittenb.) sagt Luther: „Wann S. Paulus sagt, daß wir durch Christus erlöset seien von dem Fluch des Gesetzes, so redet er gewiß vom ganzen Gesetz, fürnehmlich aber von den zehn Geboten, sintemal dieselben das Gewissen allein für Gott verklagen.“ Und Theil V. fol. 211. und 212. schreibt er weiter hiervon: „Zum ersten ist zu merken, daß uns Heiden und Christen die zehn Gebott nicht betreffen, sondern allein die Juden, denn Mose deutet die zehn Gebott allein auff das Volk, welches durch Gott auß Egypten ist geführt worden. Das rede ich darum, das ich den falschen Geistern were, die uns Mose auf den Hals mit Gewalt wöllen legen. Wir wöllen ihn wol lassen, wie einen andern Lerer, aber für unsern Gesetzgeber wöllen wir in nicht haben. Also ist es ja klar, ¹⁾ daß die zehn Gebott allein den Juden geben sind und nicht uns.“

Als der Jüngling einst den göttlichen Heiland fragte: „Meister, was muß ich thun, um zum Leben einzugehen,“ sagte ihm Christus: „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote.“ Luther aber sagt: man solle Moysen mit seinem Gesetz nur fern von sich halten, denn die zehn Gebote gehen uns Heiden und Christen nicht an. Wer von Beiden hat Recht? Damit man zum Leben eingehen könne, fordert Christus die Haltung der Gebote, also gute Werke; Luther aber sagt: so die Frommen gutshethen, das Himmelreich zu erlangen, so erlangten sie es nimmermehr und gehörten vielmehr unter die Gott-

¹⁾ Ein wunderlicher Schluß des neuen Evangeliiën!

losen. Welch arger Widerspruch zwischen der Lehre Christi und der Lehre Luthers! Die heil. zehn Gebote sind die Grundlage aller Moralität, sind gleichsam ein Zaum aller Immoralität. Wer also die zehn Gebote zurücksetzt, wer behauptet, daß die zehn Gebote uns Heiden und Christen nicht betreffen; wer lehrt, daß die Frommen, so sie Gutes thäten, das Himmelreich zu erlangen, unter die Gottlosen gehörten, der nimmt offenbar jeder Immoralität den Zaum ab. Eine solche Lehre führt, wie Erasmus schon erkannte, offenbar zu einem neuen Heidenthum und kann unmöglich Sittlichkeit und Gottesfurcht unter dem Volke befördern. Darum gesteht der protestantische Prediger F. Christ. Boll in seiner Schrift: „von dem Verfall und der Wiederherstellung der Religiosität.“ Neustrelitz 1809. und 1810 ganz offen: „Alle Vorwürfe, die man der Reformation gemacht hat, daß sie der religiösen Tendenz geschadet habe, sind richtig.“ S. 119. und weiter S. 146 schreibt er: „Die durch die Reformation geschehene Hinwegräumung der eigentlichen Furcht vor Gott mußte in anderer Hinsicht zur Verminderung der religiösen Tendenz beytragen.“ Wir könnten dies noch durch andere Zeugnisse gelehrter und aufrichtiger Protestanten der neueren Zeit beweisen, aber wir müssen bei Luther bleiben, um den Mann Gottes durch und durch kennen zu lernen, weil der Sendschreiber uns aufgefordert hat.

In der Predigt über die Worte: „So hat Gott die Welt geliebt u. sagt Luther (Haus-Postill Sena. 1565. fol. 68.) „Wo der Glaube ist, da schadet keine Sünde: dann er macht Christo aigen. Nur der Unglaube allein verdammt den Menschen.“ Dasselbe sagt er in einer Predigt auf das Fest Christi

Himmelfahrt (Kirchen-Postill. Jena. 1531.) und in einem Schreiben an die Christen zu Riga, Reval und Dorpat in Liefland (Tom. II. fol. 282.), woraus auch das Pastorale Lutheri Auszüge liefert S. 85. Welchen schönen Rath gab der Meister Luther seinem Jünger Melancthon in einem Briefe ¹⁾: „Sündige tüchtig, aber glaube auch tüchtig und freue dich in Christo, welcher ein Sieger ist über die Sünde, den Tod und die Welt. Sündigen müssen wir, so lange wir hier sind. Es ist genug, daß wir durch die Reichthümer der Glorie Gottes das Lamm erkennen, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt. Von diesem wird uns die Sünde nicht losreißen, wenn wir auch in einem einzigen Tage unzählige Ehebrüche oder Todschläge begingen.“ — In seinem Buche von der babylonischen Gefangenschaft lehrt er folgendes: „Du siehst, wie reich ein Christ ist; wenn er auch wollte, so kann er seine Seligkeit nicht verlieren, er mag Sünden begehen, so große er immer will, so lange er nur nicht unglaublich wird. Keine Sünde kann ihn verdammen außer dem Unglauben. Alle übrigen Sünden werden, so lange nur der Glaube bleibt, durch den Glauben in einem Augenblick hinweggenommen.“

Unser Heiland hat seine Apostel und uns gelehrt: „Nicht jeder, der da sagt: Herr, Herr, wird ins Himmelreich eingehen, sondern nur derjenige, der den Willen meines Vaters thut, der im Himmel ist, der wird in das Himmelreich eingehen.“ Und der heil. Apostel Paulus sagt: „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, daß ihr euch enthaltet von der Unzucht, daß ein jeder von euch sein Gefäß in Heiligkeit und Ehre zu

¹⁾ Epist. Lutheri edit. Aurifab. Jenæ. 1556. Tom. I. fol. 345.

besitzen wisse, nicht in leidenschaftlicher Lust, wie die Heiden, die von Gott nichts wissen." I. Theff. II. 3. Ferner sagt Paulus in dem Briefe an die Eph. V. 3. „Hurerei und jede Unreinigkeit oder Geiz werde unter euch nicht einmal genannt, wie es Heiligen ziemt, noch (komme vor) Schamlosigkeit, noch thörichtes Gerede, noch Possen, die ja zur Sache nicht gehören, sondern vielmehr Danksagung. Denn das wisset und erkennet, daß kein Hurer oder Unzüchtiger oder Geiziger, der ein Gözendiener ist, ein Erbtheil an dem Reiche Christi und Gottes habe.“ Und im I. Briefe an die Cor. VI. 9. sagt Paulus: „Wisset ihr nicht, daß Ungerechte das Reich Gottes nicht besitzen werden. Täuschet euch nicht. Weder Hurer noch Gözendiener, noch Ehebrecher, noch Weichlinge, noch Knabenschänder, noch Diebe, noch Geizige, noch Säufer, noch Lästerer, noch Räuber werden das Reich Gottes besitzen.“ So verbietet auch Gott im sechsten Gebote ausdrücklich: „Du sollst nicht ehebrechen“, und Jesus setzt hinzu: „Und ich sage euch, ein Jeder, der ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der hat die Ehe in seinem Herzen gebrochen.“ Wird demnach derjenige, welcher an einem Tage unzählige Ehebrüche begeht, von dem Lanime Gottes, von Christo nicht losgerissen werden? Wird der in der Heiligung vorangeschritten sein, in christlich strenger Sitte und Zucht sich auszeichnen?

Eine solche Lehre, vorgetragen von einem, der sich einen Evangelisten Jesu Christi nennt, wenn sie in das tägliche Leben übergeht, wofür sie doch bestimmt sein muß, welchen Ruin wird sie nicht verursachen? Wird sie nicht bei der großen Hinneigung des Menschen zu den fleischlichen Lüsten alle Bande der Sittlichkeit durchbrechen? Darf man sich wundern, wenn

Grasmus sagt, die evangelische Lehre bringe Hurer, Ehebrecher, jede Lieberlichkeit hervor, und wenn er fragt: „Sind eure Ehen keuscher als die Ehen jener, die ihr für Heiden haltet? Ich denke, man wird wohl merken, welche Anekdotchen, ich hier erzählen könnte.“¹⁾ Diese Anekdotchen, die Grasmus sich schämte zu erzählen, waren gewiß nicht Beispiele der Moralität der Evangelischen. Auch in Betreff der Ehe selbst hat Luther Grundsätze aufgestellt, welche nichts weniger als ein Damm, ein Zaun gegen die Immoralität sind.

Luther sagt im Jahre 1523:

„Du bist Gott nichts schuldig zu thun, denn glauben und bekennen. In allen andern Sachen gibt er dich los und frey, daß du es machest, wie du wilt, ohne alle fahr des Gewissens, sogar auch, daß er nichts darnach fragte seinethalben, Ob du auch dein Weib farren lieffest, vom Herrn lieffest und keinen Bund hieltest.“

Unser Heiland aber sagt bei Lukas XVI. 18.: Ein Jeder, der sein Weib von sich entläßt und eine andere nimmt, der bricht die Eh: und wer eine vom Mann Geschiedene heirathet, der bricht die Ehe.

Ferner lehrt Luther über denselben Punkt: Wann sich eins dem andern selbst beraubt, vnd entzeucht, daß er die eheliche Pflicht nicht zalen noch bei ihm sein will. Als man wohl findet so ein halsstarriges Weib, das seinen Kopff aufsetzet, vnd soll der Mann zehnmal in Verfeuschheit fallen, so fragt sie nicht darnach. Hiets Zeit, daß der Mann sage: wiltu nicht, so wil ein

¹⁾ Condonetur hoc: circumspice, num castiora sint conjugia, quam aliorum, quos ducunt pro ethnicis. Agnoscis, opinor, quas hic fabulas tibi possim referre, si libeat. — Epist. in Pseudoevangel.

andre. Wil Frawe nicht, so komme die Magd. So doch, daß der Mann ihr zuvor zwei oder dreimal sage, und warne, und laß es für ander Leut kommen, daß man öffentlich ihre halstarrigkeit wisse und fordre gemeyne Straf. Wil sie dann nicht, so laß sie von dir, und laß dir eine Esther geben, und die Basthi faren; wie der König Assuerus that.“¹⁾ —

Unser Heiland Jesus Christus aber sagt Matth. V. 32: „Ich aber sage euch, daß ein Jeder, der sein Weib von sich entläßt, außer um des Ehebruchs willen, macht, daß sie die Ehe bricht: und wer die Entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe.“ Dann bei Matth. XIX. 9: „Ich aber sage euch: Wer immer sein Weib entläßt, es sei denn um der Hurerei willen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe: und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe.“

Luther sagt also: „Wenn du glaubest und bekennest, so fraget Gott nichts darnach, ob du auch dein Weib faren liehest, vom Herrn liebest, und keinen Bund hieltest.“ Legt Luther mit dieser Lehre der Unsitlichkeit den Zaum an? Nein. Ferner: „Wann sich eins dem andern entzeucht (wie es doch bei Krankheiten, Schwangerschaft oft Pflicht ist, sich zu entziehen, und zu heiligen Zeiten [als im Advent, der Fastenzeit, und an hohen Festtagen] es geziemend ist, sich zu enthalten), da ist's Zeit, daß der Mann sage: wiltu nicht so wil ein andre. Wil Frawe nicht, so komme die Magd.“ Legt Luther hierdurch der Unsitlichkeit den Zaum an, oder nimmt er den Zaum ab? — Ferner: „wil sie nicht

¹⁾ Diese schöne Stelle hat auch das Pastorale Lutheri S. 360, als ein Beispiel für junge Prediger aufgenommen. Wahrlich ein prächtiges Thema für Moralität!

(nämlich die eheliche Pflicht zalen) so laß sie von dir, vnd laß dir eine Eßther geben, und die Waschi faren.“ Ist das ein Grund der Ehescheidung und der Wiederverheirathung mit einer andern? Hat Jesus Christus auch so gelehrt? Nur um der Hurerei willen, welche die Frau begangen hat, darf der Mann die Frau entlassen. So die Bestimmung Christi bei Matth. V. 32. und XIX. 9. — Aber darf dann der Mann darnach eine andere heirathen? Mit nichten. Denn Christus lehrt bei Markus X. 11—12.: „Wer immer sein Weib entläßt und eine andere nimmt, der begeht an ihr einen Ehebruch. Und wenn ein Weib ihren Mann entläßt, und einen andern heirathet, so bricht sie die Ehe.“ Vergleiche die oben angeführte Stelle bei Lukas XVI. 18.

Luther lehrt:

„So ein Mann sein Weib verläßt, oder rechtlich von ihr geschieden wirdt, hat er gewalt ein andere zu nemen, desgleichen die Fraw, mag sich einem andern Mann vermehlen, es were dann, daß man es dem verbeut, der mißhandelt hat, vnd Ursach der Ehescheidung geben hat.“

Was sagt aber der Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an die Corinthher? Es heißt dajelbit im 10. und 11. Verse des VII. Kap. „Denen aber, welche durch die Ehe verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht vom Manne scheide. Wenn sie aber geschieden ist, so bleibe sie ehelos, oder versöhne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse sein Weib nicht.“

Luthers Tischreden (Teutsch gedruckt. Frankfurt am Mayn An. 1569. Vom Ehestand. fol. 319 b. Kap. 3.) enthalten folgenden Bescheid Luthers: Ein Weib war Aufseßig worden, und hat sich willig vnd

vngetrungen in das Spital gethan, vnd ihrem Ehemann erlaubt eine andere zu nemmen. Hierauff ist Dr Mart. Luthers Bedenken gestellt, wie folget. „Gnad vnd Fried in Christo, Gestrenger, Bester, lieber Herr vnd Freund, Ewer schreiben von wegen Hansß Behem, hab ich vernommen, vnd auff ewere bitte, ist das mein Antwort: Wo derselbig Hansß Behem sein Haußhaltung nit weiß noch mag, wie er anzeigt, zu versorgen ohn ein Eheweib, So weiß ich ihm nicht zu wehren, noch verbieten ein ander Weib zu nemmen, Achte auch, er sei für Gott wohl entschuldiget, Weil sein voriges Weib von ihm williglich geschieden, sich ewiglich sein verzeihet, dadurch sie billich für todt, vnd er selbst frey von ihr zu vrtheiln ist. Wo sie aber nicht hette so ganz verwilligt, were es ein ander Ding, denn sonst allenthalben so viel Mutwillens fürgenommen wirdt in Ehesachen, daß nicht leicht einzureumen ist so viel ärgerniß. Hie mit Gott befohlen. Geben zu Wittenberg, in Vigilia Bartholomei Anno 1527.“

Bei Lukas XVI. 18. lehrt aber Jesus Christus: Ein Jeder, der sein Weib von sich entläßt, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe.“ Und Paulus lehrt I. Cor. VII. 39: „Das Weib ist an das Befehl gebunden, so lange ihr Mann lebt; entschläft (d. i. stirbt) aber ihr Mann, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, doch (geschehe es) im Herrn.“

Also bei Lebzeiten des Mannes darf das Weib keinen andern Mann heirathen. Ebenso darf auch der Mann bei Lebzeiten seines Weibes (d. i. vor ihrem natürlichen Tode) kein anderes Weib zur Ehe nehmen. Lehrt hiernach Luther nicht gerade das Gegentheil von dem, was Christus unser Heiland, der Sohn Gottes,

und sein Apostel Paulus lehren? Und da die Lehre Jesu Christi und seines Apostels Paulus die wahre ist, muß da nicht die Lehre Luthers nothwendig eine falsche sein? Und wenn die Lehre Christi und seines Apostels ein Zaum ist gegen die Unsitlichkeit, muß da nicht die der Lehre Christi so grell widersprechende Lehre Luthers ein Zaum gegen die Sittlichkeit und Tugend sein, wodurch Sittlichkeit und eheliche Tugend und Zucht eingezwängt und zurückgedrängt, die Unsitlichkeit hingegen zügelfrei und zügellos gemacht wird? —

Es ist Lehre des Christenthums von Anfang an, daß der Mann nur eine Frau und die Frau nur einen Mann haben darf, und wo mit andern, als dieser einen Frau oder diesem einen Manne Lebensgemeinschaft gepflogen wird, Hurerei und Ehebruch sei, welche von Gott aufs strengste verboten sind. Luther thut dagegen in der Auslegung des 16. Cap. des ersten Buches Moses die Frage: Wie were auch zu reden von dem Stück, ob ein Mann auch mehr denn ein Weib haben möge? und fährt dann fort: Abram ist ein rechter, ja vollkommner Christ gewesen, der im Geiste Gottes und aufs aller evangelischste gelebt. Darum möchten wir sein Leben so lassen gehen, daß es ein Exempel sei darnach zu thun, wo sichs begeben im selben Glauben.... Denn das ist ja wahr, daß Alles, so wir finden im alten Testament von den Vätern äußerlich gethan, frey sein solle, nicht verboten. Als die Beschneidung ist aufgehoben, aber nicht also, daß es Sünde were, wenn mans thet (was sagt aber Paulus Galater V. 2. Wenn ihr euch beschneiden lasset, so wird Christus euch nichts nützen.) sondern frey, weder Sünde noch wohlgethan.... So muß auch unter andern Exempeln der Väter

mitgehen, daß sie viel Weiber genommen haben, daß es auch frey sey gewesen; aber nicht verboten, daß ein Mann nicht mehr denn ein Weib thurst haben. Ich kundte es noch heute nicht wehren, aber rathen wollt ichs nicht.“

Rathen wollt ichs nicht, sagt Luther, daß ein Mann mehrere Weiber habe, aber er sagt auch: ich kundte es noch heute nicht wehren, was denn? daß ein Mann mehr denn ein Weib habe, wie auch die Väter viele Weiber genommen haben, wie auch Abram, der ja ein vollkommener Christ gewesen und aufs aller-evangelischste gelebt, darum wir auch möchten sein Leben so gehen lassen als ein Exempel darnach zu thun.

Nach diesem Exempel hat Luther auch in der Folge gehandelt und dem Landgrafen Philipp von Hessen erlaubt, bei Lebzeiten seiner ersten Gemahlin, einer Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, die Margaretha von Saal als zweite Frau zu nehmen. — Hier folgt das von Luther darüber ausgestellte Dispensationsdokument. Sekendorf 3 B. der Urkunden. Vgl. Corpus Reformatorum. edit. Bretschneider. Tom. III. S. 856 B. Antwort D. Marth. Lutheri et Philippi Melanthonis an den Landgrafen zu Hessen.

„. . . . Ew. Fürstliche Gnaden wissen und verstehen „dies selbst, daß großer Unterschied ist, ein gemein Ge- „setz zu machen, oder in einem Fall aus wichtigen Ur- „sachen, und doch nach göttlicher Zusagung, einer Dis- „pensation zu gebrauchen; denn wider Gott gilt auch „keine Dispensation. Nun wissen wir nicht zu rathen, „daß man eine öffentliche Einführung, und also ein „Gesetz mache, daß männlichen zugelassen sei, mehr „denn ein Eheweib zu haben. Sollte man nun etwas

„davon in Druck geben, so könnte Ew. Fürstliche
„Gnaden achten, daß solches für ein gemein Gesetz
„verstanden und angenommen würde, daraus viel Aerger-
„nuß und Beschwerung folgen würden. Derhalber
„solches in keinem Weg für zunehmen; und
„bitten, E. F. G. wollen dieses selbst bedenken, wie
„schwer es seyn würde, so jemand aufgelegt würde,
„er hätte dieses Gesetz in deutscher Nation aufgebracht,
„daraus in allen Heurathen ewige Unruh zu besorgen....
„Daß aber etwa in einem Fall eine Dispensation ge-
„braucht würde, als so etliche in fremden Nationen
„gefangen da gefreiet haben, und wiederum ledig worden,
„ihre Weiber mit sich bracht; item, so langwierige
„Schwachheit Ursach geben, wie bei Ausfägigen bis-
„weilen bedacht worden: so in solchen Fällen der
„Mann noch ein Weib nähme mit Rath seines
„Pastoris, nicht ein Gesetz einzuführen, sondern seiner
„Nothdurft zu rathen, diesen wüßten wir nicht
„zu verdammen.“

„Dieweil nun ein ander Ding ist ein Gesetz ein-
„zuführen, ein andres eine Dispensation zu brauchen:
„so bitten wir unterthäniglich, E. F. G. wollen be-
„denken: erstlich, daß in alle Wege zu verhüten,
„daß diese Sach nicht öffentlich in die Welt
„zu bringen sey, als ein Gesetz, dem männiglich zu
„folgen Macht habe; zum Andern, dieweil es kein
„Gesetz seyn soll, sondern allein eine Dispensation, so wollen
„E. F. G. auch das Aergerniß bedenken, nämlich daß
„die Feinde des Evangelii schreien würden, wir wären
„gleich den Wiedertäufern, die zugleich viel Weiber ge-
„nommen; item die Evangelischen suchten solche Freiheit,
„Weiber, so viel sie wollten, ihres Gefallens zu nehmen,
„wie es in der Tärkey gehalten wird.... Wo aber E.

„E. S. endlich darauf beschließen, noch ein Eheweib
„zu haben: so bedenken wir, daß solches heim-
„lich zu halten sey, wie von der Dispensation droben
„gesagt, nämlich daß E. S. S. und dieselbige
„Person mit etlichen vertrauten Personen
„wissen E. S. S. Gemüth und Gewissen Beichts-
„weise. . . . Denn was vom Ehestand zugelassen im
„Gesetz Moses, ist nicht im Evangelio verboten. . . .
„Also hat E. S. S. nicht allein unser Gezeugniß im
„Fall der Nothdurft, sondern auch unsre Erinnerung. . . .
„Gott bewahr E. S. S. allzeit, und E. S. S. zu
„dienen seynd wir willig.

„Datum Witteberg Mittwoch nach Nikolai, anno
„1539.

E. S. S.

willige und unterthänige Diener

Martinus Luther.

Philippus Melanthon.

Huic sententiae subscripserunt:

Martinus Bucerus.

Antonius Corvinus.

Adam Fulda.

Joannes Lemingus.

Justus Winter.

Dionysus Melander.

Balthasar Raid.“

Aus dem mitgetheilten Aktenstücke ersehen wir,
wie Luther und die Seinigen sich abgemüht haben, um
den Wünschen des Landgrafen nachzukommen und ihm
neben seiner ersten Frau eine zweite zu nehmen dispen-
sationsweise zu erlauben, dabei jedoch zu verhüten, daß
sie nicht von der ganzen christlichen Welt solches Be-
schlusses wegen möchten gebrandmarkt werden, und das

Lutherthum sein Ansehen verlieren möchte. Sie wollen dem Landgrafen gern die Vielweiberei erlauben, aber was werden die Leute dazu sagen! Daher bitten sie den Landgrafen, der diese seine Vielweiberei auch öffentlich gerechtfertiget wünschte, doch die ganze Sache geheim zu halten; „denn sollte man nun etwas davon in Druck geben... so wollen E. F. G. bedenken, wie schwer es sein würde so jemand's aufgelegt würde, er hätte dies Gesetz in deutscher Nation aufgebracht... Darum bitten wir unterthäniglich E. F. G. wollen bedenken: daß in alle Weg zu verhüten, daß diese Sache nicht öffentlich in die Welt zu bringen sey. Wo aber E. F. G. endlich darauf beschließen, noch ein Eheweib zu haben, so bedenken wir, daß solches heimlich zu halten sey.“

Wie sehr Luther und Melanthon ic. vor jeder Bekanntmachung ihrer dem Landgrafen gegebenen Erlaubniß der Vielweiberei Angst hatten, erhellt aus einem von Melanthon an den Landgrafen gerichteten Schreiben vom 24. Juli 1540. ¹⁾ — Es hatten nämlich der Markgraf von Brandenburg und Heinrich der Herzog von Sachsen durch ihre Gesandten beim Landgrafen angefragt, ob es wahr sei, daß er eine zweite Frau geheirathet habe. Der Landgraf hatte hierauf zwar zweideutig geantwortet; nichtsdestoweniger wollte er, wenn sie noch mehr in ihn dringen würden, das ihm selbst von Luther und Melanthon zugesandte Gutachten de dato 10. Dez. 1539 öffentlich bekannt machen. Deswegen schrieb Luther an den Landgrafen einen ziemlich

¹⁾ Corpus Reformatorum edit. Bretschneider. Volum. III. S. 1065. Nr. 1983.

scharfen Brief aus der Versammlung zu Eisenach, und zu derselben Zeit (24. Juli 1540) schrieb auch Melancthon den beigedruckten Brief an den Landgrafen.

„An den Landgrafen Philipp von Hessen. Gottes Guad durch unsern Herrn Jesum Christum zuvor. Durchleuchtiger, Hochgeborner, gnädiger Fürst und Herr. Die Chur- und Fürsten, so zu E. F. G. geschicket, mögen vielleicht solche ihre Erinnerung gut meinen; denn der Markgraf hat in Schriften allhie an uns heftig geklagt: gleichwohl, dieweil E. F. G. diese Sach für ein heimlich Ding haben wollen, und nicht die Einführung zu machen gedenken, wie sie es in ihr Verzeichnuß nennen, wäre freundlich, daß sie solchs auch hülffen beden, und nicht Ursach gäben, den Handel öffentlich zu disputiren. Denn so es zu Gegenschriften kommen würde, alsdenn würde Agerenuß und viel ungereumt Ding folgen, welches man zu vermeiden beides Theils schuldig ist. Darum gefällt mir wohl, daß E. F. G. in der Gegenantwort sich nit weiter eröffnet, und ist noch mein Bedenken, so diese Fürsten auf E. F. G. möchten dringen wollen, E. F. G. wolle sie lassen erinnern, daß sie nach heimlichen Sachen nicht grübeln wollten, und, obgleich die Dresßdischen etwas wissen, daß sie nicht ein öffentlich Gezänk daraus machen wollten, damit nicht aus den öffentlichen Schriften größer Beschwerung folge. Dieses wollen auch E. F. G. verhüten nicht allein von wegen der giftigen Rede und Agerenuß, sondern daß nicht leicht ist, diesen Handel scheinbarlichen zu schützen, welches ich E. F. G.

treuer Wohlmeinung auch zu Rottenburg¹⁾ gesagt, obgleich im Gewissen im Nothfall beichtweise also zu rathen.

Philippus Melanchton.“

Diesem Obigen schließen wir nun noch ein Altienstück bei, in welchem Luther dem König von England die Vielweiberei anrät. Es ist enthalten in dem Memorial des Landgrafen Philipps von Hessen an Luther und Melanchton.²⁾ „Item, S. J. G. wüßten, daß Lutherus und Philippus dem König von England gerathen haben, er sollte seine erste Frau nicht verlassen, er sollte aber eine andere zu der nehmen; wie ungefährlich der Rathschlag gelautet.“ Wir wollen diese glänzenden Beyspiele der sittlichen Strenge und christlichen Zucht Luthers nicht weiter erläutern, doch können wir nicht unterlassen, den Sendschreiber auf die Stelle bei Joh. III. 19. hinzuweisen, wo Jesus sagt: „Das aber ist das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ist, und die Menschen die Finsterniß mehr liebten als das Licht; denn ihre Werke waren böse. Denn Jeder, der Böses thut, hasset das Licht und kommt nicht an das Licht, damit seine Werke nicht gestraft werden: wer aber die Wahrheit thut, kommt an das Licht, damit seine Werke offenbar werden, weil sie in Gott gethan sind.“

Wir glauben hiermit die Beweisführung des dritten erzbischöfl. Sages, wozu uns der Sendschreiber mit so aufgeblasenen Wangen herausgefordert hat, schließen zu dürfen, in der festen Ueberzeugung, daß, wer nun noch an der Wahrheit dieses Sages zweifeln wollte, gewiß einen sonderbaren Begriff von Sittlichkeit und

¹⁾ Den 3. März 1540, an welchem Tage der Landgraf die Margaretha heirathete.

²⁾ Tom III. Corp. Reformat. pag. 854.

Christlicher Zucht haben müsse. Einem solchen wollen wir es dann auch gern überlassen, den Luther als ein Muster der Heiligung, der keinem seiner Gegner in diesem Fache nachgestanden, und als einen Meister Christlicher strenger Zucht und Sitte im häuslichen wie im öffentlichen Leben zu verehren. Man erinnert sich hiebei der merkwürdigen Worte Luthers: *adorabunt stercora nostra.*

Der Zeitgenosß Erasmus war, wie in so vielen andern Stücken, Zeuge und Bewunderer der lutherischen Moralität. Er schreibt in dem Briefe an die Brüder in Niederdeutschland: *Qui se venditant Evangelii titulo, sic ferme rem gerunt, ut vel ad nequitiam vel ad opes, vel ad Anarchiam et quidquid libet audendi, impunitam licentiam spectare videantur.*

IV. Satz. „Luther hat durch seine Lehre, daß es Jedem zustehe, die Bibel auszulegen, je nachdem dieser oder jener Sinn seiner Ansicht nach der rechte sei, dem Vernunftstolze jeden Zaum abgenommen.“

Ehe wir die Entgegnung des Sendschreibers auf diesen vierten Satz des Erzbischofs vornehmen, wollen wir den Satz selbst etwas näher entwickeln und aus protestantischen Schriftstellern der neuern Zeit nach unserer Gewohnheit erläutern, um dann später auch hierin den theologischen Tact und die literarischen Kenntnisse des Wupperthaler bewundern zu können.

Die Reformation rühmte sich von jeher, was auch Dr. Nitzsch in seinem „hohen Alter der evangelischen Kirche“ S. 54 zu wiederholten nicht versäumt¹⁾, ihre

¹⁾ Auch in diesem Punkte läßt sich das hohe Alter der evangelischen Kirche beweisen. Man lese nur S. Athanasii Epist. encyclica ad Episcop. Aegypti et Libyæ. Tom I. edit. Monfauc. Patavin. pag. 216. wo er schreibt, nachdem

Urheber Luther, Calvin, Zwingli hätten die heil. Schrift unter der Banke hervorgezogen und zu einem Gemeingut der Christenheit gemacht, woraus jeder das, was er zu glauben und zu beobachten habe, leicht nehmen könnte; was er darin nicht findet, braucht er auch nicht zu glauben und zu befolgen. Hieraus folgte als richtige Consequenz die freie Auslegung derselben für Jeden. Man gab dem Volke doch aus keiner andern Ursache die heil. Schrift, als um sie zu gebrauchen und um aus derselben, als der einzigen Glaubensquelle, wie man vorgab, eigenmächtig zu schöpfen, und so die gewünschte Opposition gegen die kirchliche Tradition recht handgreiflich zu begründen. Man trauete also, um diese Absicht zu erreichen, die Kenntnisse der darin enthaltenen Offenbarungen der Vernunft und Einsicht eines jeden Einzelnen unbedingt zu, und sah diese Freiheit als ein besonderes Erzeugniß, als einen vorzüglichen Gewinn und treffliches Palladium der Reformation an. Die Vernunft sollte dadurch von den Fesseln der kirchlichen Autorität und der lästigen Traditionen, wie man sagte, entbunden werden, oder, um mit den Worten des Herrn Erzbischofs zu sprechen: Man nahm der Vernunft den Zaum ab, und erklärte sich frei in Beurtheilung der heil. Schrift. Ohne Zweifel hört dies unser Sendschreiber lieber aus dem Munde eines Confessionsverwandten. Dr. Hagen sagt also hierüber ¹⁾: „Die Anerkennung der Vernunft als

er das Verfahren der frühern Keger dargestellt hat: *Ipsi nihilo minus ut in fraudem impellant simpliciores, ... scripturæ voces meditari et usurpare simulant, ut scilicet ex verborum sono recte sentire videantur, deindeque miseros homines inducant, ut sententias a scripturis alienas amplectantur.*

¹⁾ Der Geist der Reformation I. 248.

freier geistigen Thätigkeit in Bezug auf die Schrift er- giebt sich indessen genügend aus der Thatsache, daß man die Bibelauslegung gänzlich frei stellte. Man war zu dieser Emancipation der Vernunft schon durch die Opposition hingeleitet worden, welche man gegen die Kirche als die allein zur Schriftauslegung berech- tigte Behörde führte. Sehr schön äußert sich Luther über diese Freiheit, die dem Einzelnen hinsichtlich der Erklärung der Bibel zustehe, in einem Briefe an den Churfürsten von Sachsen (vom 27. März 1519). Man dürfe nicht so leicht, meint er, eine Auslegung verwer- fen, wenn sie nur christlich ist. Denn man irrt eben in der Auslegung. Wolle man eine als falsch verwer- fen, kann der Andere das Wiedervergeltungsrecht mit deiner Ansicht gebrauchen.“ — Wir wollen hier nicht untersuchen, wie Luther diese von ihm aufgestellte Regel in dem Streit gegen Zwingli und die Sacramentirer beobachtet hat. Weil sie anders die Bibel auslegten, wie er, Luther, deswegen verfluchte und verdamnte er diese Nottengeister.

Das christliche Alterthum war von den Aposteln belehrt und somit überzeugt, daß das geschriebene Wort Gottes, sollte es in der großen aus allen Völkerschaf- ten zusammengesetzten Heilsanstalt seinen Zweck erreichen, einen a) von Gott selbst angeordneten und unterrichteten, b) zu allen Zeiten Allen zugänglichen, c) verständlichen und d) unfehlbaren Ausleger haben müsse, der, ohne Gefahr zu irren, den in dem geschriebenen Buchstaben liegenden Sinn (die Wahrheit) zu jeder Zeit Jedem aufschließen und mittheilen könne. Denn die Worte sind gegeben wegen des ¹⁾ Sinnes, und wenn man

¹⁾ Nulla vox divina ita dissoluta est et diffusa, ut verba

den wahren Sinn nicht fassen kann, wird die Kenntniß der Buchstaben und Worte nichts nutzen. Wer dürfte es läugnen, sagt der Superintendent Dr. Bresch¹⁾, daß das Unfehlbare auch unfehlbare Ausleger braucht, wenn es bestehen soll? Kein Mensch kann sich aber aus sich selbst als einen unfehlbaren Ausleger darstellen. Denn „wer hat den Sinn des Herrn erkannt? Oder wer ist sein Rathgeber gewesen?“ Röm. XI, 34. In einem Sterblichen können auch nicht die oben geforderten Eigenschaften zusammentreffen. Wo werden wir dann einen solchen Ausleger finden? Tertullian zeigt ihn: „Wer soll dann wohl besser den Kern der heil. Schrift kennen, als selbst die Schule Christi? Der Herr hat doch sich Jünger gewählt, natürlich um sie alles zu lehren und diese hat er uns als Meister oder Lehrer bestellt, um uns wieder zu unterrichten. Wem sollte er wohl den Sinn seiner Worte eher erklärt haben, als dem er die Gestalt seiner Glorie offenbart hat, dem Petrus, Jacobus, Johannes und nachher dem Paulus?“²⁾ Wenn die Sache also so steht, sagt Tertullian in einer andern Schrift³⁾, so halten wir alle uns bei der

tantum defendantur, et ratio verborum non constituatur.
Tertullian. De Praescript. Cap. 9.

- 1) Apologien verkannter Wahrheiten aus dem Gebiete der Christuslehre. Leipzig. 1804. II. Heft. Seite 210.
- 2) Quis nunc medullas scripturarum magis nosset, quam ipsa Christi schola? quos et sibi discipulos Dominus adoptavit, omnia utique edocendos; et nobis magistros adornavit, omnia utique docturos. Cui potius figuram vocis suae declarrasset, quam cui effigiem gloriae suae revelavit, Petro, Jacobo, Joanni et postea Paulo? — Scorp. Cap. 12.
- 3) Si haec ita se habent, ut veritas nobis adjudicetur, quicumque in ea regula incedimus, quam Ecclesia ab Apo-

Regel (bei dem Schriftausleger), welche die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus von Gott erhalten hat.“ Der Herr hat also die Kirche, als die öffentliche allgemeine Autorität, für den Allen zugänglichen, verständlichen und unfehlbaren Ausleger der heil. Schriften angeordnet.

Statt dieser öffentlichen, feierlich constituirten, von Allen anerkannten Autorität stellten nun die Reformatoren, um ihre Scheidung aus der Schule Christi zu rechtfertigen, die Vernunft auf Moses Stuhl, und diese tratt mit stolzen Schritten in das ihr angebotene Recht, sieng nicht nur an die Stellen der göttlichen Bücher nach Gefallen zu interpretiren, sondern auch die Bücher selbst, ja das ganze Wesen der heil. Schrift zu kritisiren. Sie erkannte wohl selbst gleich, daß der Coder, zu dessen Ausleger man sie gemacht habe, kein vollständiges Gesetzbuch sei, woraus man alle Glaubenswahrheiten demonstriren könnte ¹⁾, aber doch ein herrliches Corpus, vermöge dessen man gegen die alte Kirche vieles negiren könnte, und deswegen wurde dieser Coder in die neue Bundeslade gelegt.

Die Vernunft war aber anders in dem Kopfe Luthers, anders in dem Kopfe Kalvins und Zwinglis; was der Eine klar fand fand der Andere dunkel, was dem Einen eine ausgemachte Wahrheit war, war dem Andern ein vermaledeiter Irrthum. Doch blieb man

stolis, Apostoli a Christo, Christus a Deo tradidit. De Praescript. Cap. 37.

¹⁾ Vergl. Paul Friedr. Achat. Nitzsch „Die Theologie der Neuern.“ Seite 430. — Der General Superintendent Bresch sagt Seite 208 „War es dem heil. Geiste um ein Compendium der Moral und des Glaubens zu thun, so hätte es Jesus selbst am tauglichsten machen müssen.

bei dem Grundsatz: „Alles sey klar in der Bibel.“ Andere milderten den Ausspruch: „wenigstens in Bezug auf die Fundamentalartikel“, konnten sich aber über die Constituirung dieser Fundamentalartikel nicht einigen. Der oben genannte Prediger Nitzsch sagt Kap. 2. S. 512: „Welche Lehren zu der einen oder der andern Classe gezählt werden müssen, darüber sind die Meinungen so vielfältig, als es je Schulen der Theologen gegeben hat.“ Weiter fragt er dann: „Welche Lehren der ächten christlichen Religion können wohl entbehrlich, welche unentbehrlich genannt werden? — Wer kann es wagen, zu bestimmen, was einem jeglichen Menschen zu seiner Seligkeit zu wissen nothwendig sei? — Wo sind die Grenzen, die man dem Unterricht bestimmen darf? — Wo sind die Charaktere dieser oder jener Lehre, an der man beurtheilen kann, was Allen, was Einzelnen zu wissen nothwendig sey? — Wo ist der Ausspruch der Schrift, der die Seligkeit in das — Bekenntniß dieser oder jener Lehre setzte? — Wo ist die Vorschrift, nach welcher der Unterricht bei Allen und in allen Fällen eingerichtet werden soll?“

Wer aus der Reformationsschule wird es übernehmen wollen, diese Fragen genügend zu beantworten? Ist wohl eine Doctrin so klar in der heil. Schrift, daß sie von keinem Vernünftigen gelängnet werden kann? Ein berühmter Theolog und General Superintendent, Dr. Joh. Ludw. Gwald, gestand offen: „von einer Dreieinigkeit und Persönlichkeit des heil. Geistes kann ich mich — nicht überzeugen, weil ich sie nicht in der Bibel finde, und weil ich mich nur an der Bibel halte.“¹⁾ Gewiß eine seltene, und höchst wunderliche Erscheinung!

¹⁾ Nöthiger Anhang zu der Schrift: Die Religionslehren der Bibel. Stuttgart. 1814. S. 51.

Der Eine nimmt die Lehre an, weil er sie in der Bibel findet, der Andere verwirft die nämliche Lehre, weil er sie in der Bibel nicht findet, und Beide halten sich doch an der Bibel. Woher die große Verschiedenheit? Dr. Wieland, auch ein gelehrter lutherischer Herr sagt: „Ein Buch, wie untrüglich und göttlich es auch seyn möchte, könnte nur alsdann für einen entscheidenden Richter in Glaubenssachen gehalten werden, wenn es so beschaffen wäre, daß alle Menschen, die es lesen, einerlei dabei dächten.“¹⁾ Das nemliche gilt von dem Einfluß des heil. Geistes, den jeder beim Lesen der Bibel als Erleuchter erhalten soll, wovon jedoch unten Mehreres.

Ob schon man dem Volke die Bibel jetzt zu freier Disposition gegeben hatte und es angewiesen, sie fleißig zu lesen, so wollte man doch nicht dulden, daß das Volk etwas Anderes darin finde, als die Symbolischen Bücher und ihre Prediger lehrten. Liegt nicht hierin das praktische Geständniß von der Ungenügsamkeit und Unzuverlässigkeit der Bibel als Glaubens-Norm? Hierüber machte sich der lutherische Philosoph Kant lustig. Er sagt: „Der reformirte Prediger, Caloste, sagt zu seinen Glaubensgenossen: Schöpft das göttliche Wort aus der Quelle (der Bibel) selbst, wo ihr es dann lauter und unverfälscht einnehmen könnt; aber ihr müßt ja nichts anders in der Bibel finden, als wir darin finden. Nun, liebe Freunde, sagt uns lieber, was ihr in der Bibel findet, damit wir nicht unnöthiger Weise darin selbst suchen, und am Ende, was wir darin gefunden zu haben vermeinten, von euch für

¹⁾ „Von der Freiheit über Glaubenssachen zu philosophiren.“
Deutsch. Merkur. S. 12.

unrichtige Auslegung derselben erklärt werde.“¹⁾ — Man sah sich also genöthiget, den Zaum, den man unter so großem Trompetenschall dem Volke von vornen abgenommen hatte, heimlich von hinten wieder anzulegen, und es dann doch ganz frei zu erklären. Die Gelehrten der Confession wollten aber davon nichts wissen, und sagten: Wir halten uns an der Bibel. Die Verfasser der symbolischen Bücher und unsere Prediger können uns diese Urquelle nicht entreißen; das Recht, was unsere Symboliker und Prediger hatten und haben, haben wir auch. So gingen dann aus dieser einen Urquelle die verschiedenartigsten, sich widersprechenden Erklärungen und Auslegungen aus. Wer kann alle Erklärungen über die Taufe, über das Abendmahl und andere höchst wichtige Glaubenspunkte sammeln? Wer darf sich ein Recht anmassen, dem Einen Recht, dem Andern Unrecht zu geben, da Alle sich an der Bibel halten? Wir haben oben aus Luthers Brief an den Churfürsten von Sachsen gehört. „Wolle man eine als falsch verwerfen, kann der Andere das Wiedervergeltungsrecht mit deiner Ansicht gebrauchen.“

Man ging nun auch zur höheren Kritik der Bibel über. Wie Decolampad dem Moses die fünf Bücher absprach, wie Luther den Brief des heil. Jacobus als einen Strohbrieff, und ²⁾ mehrere andere Bücher des alten und neuen Bundes verwarf, wie Calvin bei dieser Plünderung auch nicht müßig sitzen wollte, so beeiferte man sich fortwährend, aus dem Codex bald hier, bald dort ein Stück herauszureißen,

¹⁾ In der Schrift: „Der Streit der Facultäten.“ Königsberg. 1798. S. 98. Note.

²⁾ Man siehe die Einleitungsschriften in die heil. Bücher von Berthol, de Wette u.

bald gewisse Kapitel, bald ganze Bücher zu verwerfen, so daß der schöne Codex einem erbärmlichen Zerrbilde gleich sah. Man gab zwar ganze Bibeln in verschiedenen Sprachen heraus, aber wenn das abgefondert werden sollte, was von Allen als ächt Biblisch gehalten wird, von dem, was von vielen als Unbiblisch verworfen wird, dann hätten die Bibelgesellschaften wahrlich den Posttauben die Befendungen ihrer Ausgaben anvertrauen können. Man zürne hier nicht über uns.¹⁾ Wir sprechen mit solchen, die mit der heutigen Literatur vertraut sind. Wurde nicht in unsern Zeiten bald von Diesem, bald von Jenem dann ein Theil, dann das ganze Evangelium des Matthäus, des Johannes, oder ein Paulinischer Brief aus der Bibel verwiesen? Vor ungefähr 40 Jahren kritisirte der Hildesheimer Superintendent Claudius auf einmal so viel weg, daß wenig mehr übrig blieb. „Nach Matthäi Evangelium ist der Lehrbegriff mit vielen fremden Zusätzen und Veränderungen dargestellt, und kann also keine Regula fidei seyn. Johannis Evangelium und Briefe sind nicht von ihm, sondern von irgend einem Juden; es kommt darin manches Tadelwürdige und Widersprüche vor; der Lehrbegriff darin ist gnostisch. Paulus ist in seinen

¹⁾ Der oben bezogene Dr. Bresch drückt sich noch schärfer aus S. 108. „Bei der Willkühr, die man sich in unsern Tagen in der Erklärung der evangelischen Geschichte erlaubt, kann es nicht befremden, wenn man bald diese, bald jene Nachricht, die uns die Freunde Jesu mittheilen, für unzuverlässig erklärt, hier diese Männer der Uebertreibung, dort der Entstellung des Erzählten, jetzt der Verwechslung ihrer Ansichten einer Sache mit den Absichten Jesu, und ein ander Mal beschuldiget, aus dem Erfolg den Neben desselben eine bestimmte Deutung gegeben zu haben, die ursprünglich nicht in ihnen zu suchen gewesen sey.“

Briefen noch immer bei jüdischen Begriffen geblieben; er glaubt noch an das Judenthum als eine göttliche Religion; nimmt auch noch eine eigentliche Auferstehung des Leibes an, und die Lehre von der Vorsehung und Unsterblichkeit fehlet bei ihm. Petri und Jacobi Briefe und der an die Hebräer sind ebenso, wie die Paulinischen.“¹⁾ — Was bleibt nun von den Schriften des N. Testaments noch übrig! Bekanntlich haben aber diese höhere Kritik Dr. Gottl. Paulus und seine Schüler nach Claudius viel weiter getrieben, worunter man Griesbach, Eichhorn, Schleiermacher u. zählen kann.

Bald darauf entdeckte man ein Urevangelium, weshalb die vier gewöhnlichen Evangelien wieder unter die Bank geschoben werden konnten. Dies Urevangelium befand sich freilich nur in dem Kopfe einiger Gelehrten, und Niemand hatte es je gesehen, oder gelesen, aber die vier mußten doch diesem Einen weichen. So wollte es die höhere Kritik, die unser Herr Erzbischof auf recht gut deutsch Vernunftstolz nennt. Indessen das war auch wieder etwas Unvollständiges. Dr. Strauß und Dr. Bruno Bauer stiegen wieder — höher oder tiefer? Der Eine wandelte die ganze evangelische Geschichte in eine Mythe um, und dem Andern ist sie ein späteres Product aus dem Bewußtsein der Gemeinde hervorgegangen.

Wenn man dies Alles zusammenfaßt, wird man dann die auf den Cathedral gestellte Vernunft, die Freiheit der Bibelauslegung mit einem wilden Rosse nicht vergleichen können, das ohne Zaum frei herumläuft und die herrlichsten Fluren verdirbt? Wer hat aber

¹⁾ Uransichten des Christenthums. 1808.

dem wilden Roß den Zaum abgenommen, daß man es jetzt nicht bändigen kann? War es nicht Luther selbst, der große Reformator?

Das will aber der Wuppertthaler Sendschreiber sich von unserm Herrn Erzbischof nicht sagen lassen, und tritt deshalb gegen ihn mit einigen Stellen aus Luther in die Schranken. Er gesteht zwar, daß Luther die Bibel zu einem Gemeingut der Menschen erhob, und ihren Gebrauch Allen, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts zur Pflicht gemacht habe, aber er läugnet, daß er, Luther, die Auslegung derselben Jedem zugestanden habe. Diese Auslegung ist ihm die Befähigung und das Recht, ihren Sinn nach dem Urtexte zu erforschen und zu erklären. Wird nach dieser Ansicht das Volk nicht unter die Vormundschaft der Orientalisten, die nie unter sich eins werden, gesetzt? Wenn das Volk den Sinn der Bibel von den Sprachkundigen zu empfangen hat, was thut es dann mit dem todten Buchstaben? Ist es nicht gerade so, als wenn man dem Hungrigen ein Brod giebt, das er nur ansehen, nicht aber essen darf? Ihr Bibelhändler sparet eure schöne Exemplare und bestellet für das Volk überall sprachkundige Lehrer, die die Bibel auslegen. Darüber ärgert sich nun gewaltig der oben genannte General-Superintendent J. L. Ewald, aber das kümmert uns nicht, der Sendschreiber mag es mit ihm aufnehmen. Wir lassen ihn nur hier reden. „Ich muß gestehen, sagt er S. 50, es empört mich im Innersten, wenn Scharfsinn und Gelehrsamkeit zu Erklärungen (der heil. Schrift) angewendet werden, die den Charakter Jesu so ganz herabsetzen, ihn zu einem frommen oder frommscheinenden Charlatan machen, von dem sich jeder geradsinnige Mensch wegwenden würde.

— Ich bin tief empört! — Allein wie Lessing seinen Oboardo sagen läßt: wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren: so muß man auch sagen: wem bey manchen Behauptungen das Herz nicht glüht vor Unwillen, der hat kein Herz, sondern nur eine große Muskel, die das Blut durch die Adern treibt.“

Doch so feurig, wie Gwald, wollen wir nicht werden, sondern nur ganz ruhig unsern Sendschreiber fragen: kann das Volk sich mit der Auslegung der Sprachkundigen befriedigen? Sind sie ganz zuverlässige, untrügliche Ausleger? Wie, wenn der Eine so, der Andere anders auslegt? Der Verfasser der Schrift: „Der Protestantismus in seiner Selbstauflösung“, ein Protestant, fragt hierüber: „Wie sollen sie der Gemeinde einen Glauben predigen, den sie selbst nicht haben? Und wenn sie auch einen haben, wo ist das Einheitsband, das sie verknüpft? Lehrt nicht Neander gar viel anders, als Tholuck? Tholuck anders, als Hengstenberg? Hengstenberg anders als Krummacher? Krummacher anders als Dräseke? Dräseke anders als Harms? Harms anders als Ullmann? Ullmann anders als Lücke? Lücke anders als Olshausen?“¹⁾

Es ist also ein höchst gefährliches Spiel, sich in Glaubenssachen auf Sprachkundige zu verlassen. Sprachkunde ist gut und nützlich für den historischen Forscher, aber sie ist nicht hinreichend für den dogmatischen Lehrer, worum es sich hier handelt. Decolampad war gewiß erfahrener in den älten Sprachen, als Luther: warum streitet nun Luther gegen Decolampad? Man weiß recht wohl, daß Luther zu den Sprachen seine Zuflucht nahm, wenn er im Gedränge war; bezogen

¹⁾ II. Band S. 337.

sich aber seine Gegner auf die Sprachen, so wollte er nichts davon wissen. Die Stellen also, die der Sendeschreiber aus Luthers Schriften anführt, haben kein Gewicht. Mehrere dergleichen Stellen giebt das **Pastorale Lutheri** S. 46 an. Wie unglücklich wären wir Christen, wenn, wie Luther sagt, das Evangelium und die christliche Glaubenslehre von den Sprachen abhing? „Wo nicht die Sprachen bleiben, da muß zuletzt das Evangelium untergehen.“ Ganz anders urtheilt der heil. Augustin; er weist uns auf die Kirche hin, die in allen Sprachen redet, und so verständlich, daß alle Völker sie verstehen können¹⁾. Diese Einheit der Kirche überwiegt alle Sprachfunde, wie der heil. Lehrer anderswo sagt.²⁾ Endlich darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß Luther die Sprachen zur Auslegung vorzüglich bei denen fordert, die „streiten wollen wider die irrigen Einführer der Schrift. Das laßet sich ohne Sprachen nicht thun.“

Aber mehr als lächerlich, ja ein Beweis einer gewissen Geistesbetäubung ist es, wenn der Sendeschreiber, nach behaupteter Nothwendigkeit der Sprachkenntnisse, zuletzt den heil. Geist als den einzigen wahren Dolmetscher und Ausleger darstellt, und dies aus Luthers Schriften zu beweisen sich bemüht. Der Gu-

¹⁾ Quod tunc faciebat unus homo accepto Spiritu sancto, ut unus homo linguis omnium loqueretur, hoc modo ipsa unitas facit, linguis omnibus loquitur. Et modo unus homo in omnibus gentibus linguis omnibus loquitur unus homo caput et corpus, unus homo Christus et ecclesia, vir perfectus, ille Sponsus, illa Sponsa. Enarrat. II. in Psalm. 18. N. 10. Tom IV. fol. 85. edit. Maurin.

²⁾ Serm. 87. de Verbis Evangelii Matthæi XX. N. 9. Tom V. fol. 466.

riosität wegen heben wir seine ganze Beweisführung aus. „Aber Sie, Herr Erzbischof, werden mir vielleicht die Frage vorlegen, ob nicht darin der Grundfehler der Lutherischen Auslegungstheorie liege, daß ein Jeglicher nach eigener Ansicht die Schrift deuten möge? Darauf muß ich Ihnen erwidern, daß ich unter allen Theologen alter und neuer Zeit keinen kenne, welcher jede Schriftauslegung aus menschlichem Sinne hervorgegangen, ausdrücklicher und ernstlicher, als Luther bekämpft und es klarer hervorgehoben hat, daß derselbige Geist, aus welchem die Bibel entsprungen ist, ihr einzig wahrer Dolmetscher sey: so daß auch nur die von diesem Geiste getragene, durchdrungene und geheiligte theologische Wissenschaft den Schriftsinn zu ermitteln vermöge. Hören Sie, unter den vielen Stellen nur folgende, woraus dies deutlich erhellen muß. Auf's erste ist gewiß, daß die heil. Schrift durch keines Menschen Fleiß und Verstand kann gegründet werden. Darum ist's noth, daß man's mit dem Gebet ansah, nämlich, daß ihr bittet, wenn es Gott gefällig ist, daß ihr etwas zu seiner Ehren ausrichten sollt, mit Hintansetzung eurer eigenen und aller Menschen Ehre, daß er euch gnädiglich verleihen wolle den rechten Verstand seines heil. Worts. Denn es ist Niemand ein Meister in der Schrift, denn allein Gott selbst, der das Wort gegeben hat! Wie Christus spricht Joh VI. 45.: Sie werden alle von Gott gelehret sein. Darum sollt ihr gänzlich an eurem Studiren und Nachdenken verzagen, und einig und allein vertrauen auf die Eingebung des heil. Geistes, daß ihr mir wohl glauben möget: denn ich habe es selbst bei mir erfahren.“

Will man wissen, wie alt diese lächerliche Phantastie ist ¹⁾, so höre man den heil. Augustin in der Widerlegung des Manichäer Faustus. „Saget ihr, der Paraclet (der heil. Geist) unterrichte euch bey der Auslegung der heil. Schrift? Lehret uns dies wenigstens, daß es der heil. Geist wirklich sey, wovon ihr dies gelernet habet. Werdet ihr sagen: Christus hat ihn versprochen und geschickt? so antwortet man euch: Ja, den hat Christus nicht versprochen und nicht geschickt, man zeigt dann auch zugleich, wann er gesendet und welchen er versprochen hat. Daß also Christus den eurigen gesendet hat, das beweiset. Denn wenn wir das glauben, was ihr wollet, und das nicht glauben, was ihr nicht wollet, dann glauben wir nicht dem heil. Geiste, sondern euch; wolltet wir aber euch glauben, so brauchten wir nicht einen Zeugen von euch zu verlangen. . . . Die Sataphrigen haben ja auch gesagt, sie hätten den heil. Geist erhalten, und wichen so vom katholischen Glauben ab. . . . Endlich welche Ketzerei wird nicht unter dem Namen des heil. Geistes entstehen können, die dies alles auf sich anzuwenden suchen wird? Ist wohl eine Ketzerei, die sich nicht die Wahrheit nennt, und je stolzer sie ist, desto mehr brühet sie sich mit der Wahrheit. Sehet also, ihr arbeitet dahin, daß die heil. Schrift ihr ganzes Ansehen verliert und einem jedem sein Privatgeist der Autor ist, was er in jeder Schrift annehme, was er verwerfe (und wie er es auslege), das ist: daß nicht er dem Ansehen der heil. Schrift in Glaubenssachen untergeordnet werde, sondern er sich die heil. Schrift unterordne, nicht daß ihm Etwas deswegen, weil es in dem heil. Buch geschrieben

¹⁾ Wieder ein Beweis des hohen Alters der evangelischen Kirche.

gelesen wird, gefällt, sondern deswegen richtig geschrieben zu seyn scheint, weil es ihm gefällt." ¹⁾ — Drückt nicht das nämliche unser Herr Erzbischof durch die Worte aus: „daß es jedem nach der Lehre Luthers zustehe, je nachdem dieser oder jener Sinn seiner Ansicht nach der rechte sey, die Bibel auszulegen?“

Wir können nun den Sendschreiber weiter fragen: Ob der angebliche heil. Geist der einzig wahre Dolmetscher für die Gelehrten und Sprachkundigen allein, oder auch für die Ungelehrten sei? Da der heil. Geist der Urheber der Sprachen ist und mithin alle Sprachen, worin die Bibel geschrieben sein kann, genau kennt, auch den innern Sinn der Sprachen kennt, so wird man die von dem heil. Geiste getragene, durchdrungene und geheiligte theologische Wissenschaft den Schriftsinn zu ermitteln, nicht gerade allein den Hochgelehrten zuschreiben dürfen, zumal Gott der heil. Geist nach der Lehre des heil. Paulus oft den Weisen und Gelehrten Etwas vorbehält, was er den Einfältigen und Ungelehrten offenbart. Auch wäre das Lutherthum gar schlimm bestellt, wenn bloß die Gelehrten und Sprachkundigen als Organe des heil. Geistes angesehen werden müßten, indem diese gerade am meisten unter sich uneins sind. Bei Gott ist ja kein Unterschied der Personen. Also ist der heil. Geist auch der einzig wahre Dolmetscher bei Ungelehrten, wie dies ja auch der Prediger Claudius in dem Gespräch mit dem Bischof Bossuet ²⁾ frei gestand, wo er sagt, daß jeder Private, Ungelehrter, ja sogar ein einfältiges Weib nicht selten das Wort Gottes besser verstände und auslegen könnte.

¹⁾ Libr. 32. contra Faustum Cap. 16—17—19. Tom. VIII. fol. 459.

²⁾ Colloq. Tom. IV. operum Bossueti. pag. 600.

als die ganze von allen vier Welttheilen versammelte Kirche der heiligsten und gelehrtesten Männer, und daß mithin die Beschlüsse einer Generalsynode von jedem Privatmann zur Prüfung und Untersuchung gezogen werden könnten und dürften. Nach dieser Ansicht hätte man also zur richtigen Auslegung der heil. Schrift keine Gelehrte und Sprachkundige nöthig, sondern jeder einfältige Mann und jede einfältige Frau wird die vom heil. Geiste getragene, durchdrungene und geheiligte theologische Wissenschaft besitzen und den Schriftsinn zu ermitteln vermögen. Der Geist wehet ja, wo er will.

Mit Unterschied, mit Unterschied; wird der *Sendeschreiber* uns entgegenrufen. Dies kann nur dann angenommen werden, wenn es sicher ist, daß der heil. Geist aus dem einfältigen Manne spreche und in ihm und durch ihm wirke. — Wie, geschieht das dann nicht immer, nicht mit jedem, der andächtig mit frommem Sinne die Bibel liest? Dann gebe man uns ein sicheres, klares und bestimmtes Kennzeichen, wodurch man vernehmen kann, wann und durch wen der heil. Geist bei der Bibelauslegung spreche und wirke. Denn wenn der heil. Geist nicht allezeit und bei Allen, die die Bibel andächtig lesen, der Dolmetscher ist, so ist die Hinweisung auf diesen heil. Geist als Ausleger nichts anders, als eine betrügerische Täuschung, indem der, so die Bibel liest, weder sich noch vielweniger andere versichern kann, seine Erklärung und Auslegung komme vom heil. Geiste und sei die wahre. Wollte er nichts desto weniger mit allem Ernste auf seiner Auslegung, als vom heil. Geiste eingegebenen, bestehen, so könnte er für seine Person sich damit beruhigen, andere aber nicht davon überzeugen, so lange er nicht offenbare Beweise der außerordentlichen innern Einwirkung des heiligen Geistes bei seiner Auslegung geben kann. Welcher

Vernünftige wird sich mit einer bloßen Aussage: die Auslegung komme vom heil. Geiste, befriedigen? Man wird ihm antworten, was der heil. Augustin in einem ähnlichen Falle dem Manichäer Faustus antwortete: „So bist du also die Regel der Wahrheit: Dir muß jeder glauben: was wider dich ist, ist nicht wahr.“¹⁾ Der heil. Johannes gibt uns die Warnung: „Glaubet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind, denn es werden viele Apterpropheten in die Welt kommen.“ I. Joh. IV. 1. Wir haben also auch die Pflicht, den lutherischen Auslegungsgeist zu prüfen.

Wäre er ein ächter Geist, der wahre heilige Geist, so könnte er sich nicht widersprechen, und was er Einem und zu einer Zeit als Wahrheit eingegeben hat, müßte er auf gleiche Weise zu allen Zeiten und Allen als Wahrheit eingeben. Wir lesen zwar in den Schriften des neuen Testaments, daß der heil. Geist in verschiedenen Sprachen gesprochen, aber nicht, daß er verschiedene, sich widersprechende Lehren offenbart habe. Es muß also ein anderer Geist sein, der aus Luther und aus Lutherischgesinnten spricht, ein anderer, der aus Calvin, Zwingli und deren Gesinnten spricht, wieder ein anderer, der aus den Neologen, ein anderer, der aus den sogenannten Orthodoxen spricht.

Das ist wahrlich ein mehr als unzuverlässiger Geist, mithin kein heiliger Geist.

V. Sag. „Luther hat durch seine Lehre, daß die Bibel mit Ausschluß der Uebersetzung die einzige Quelle der Lehre Christi sey — die Bibel selbst völlig unsicher gemacht, sie zum Gegenstand der Beurtheilung jedes Einzelnen herabgewürdiget — welche Theile denn

¹⁾ Libr. II. contr. Faustum Cap. 2. Tom. VIII. pag. 219.

zu dieser, seiner Behauptung nach, einzigen Quelle der Lehre des Herrn, welche Bücher, welche Kapitel, welche Texte, welche Worte dazu gehören.“

Wie wir bis hierhin gesehen haben, hält sich unser Hr. Erzbischof nicht bei theologischen Nebensachen oder Zänkereien auf, sondern er greift stets in das Herz der Reformation und hebt die Hauptdivergenzpunkte hervor, wodurch vorzüglich die große Spaltung entstanden und der Friede in Deutschland gestört worden ist. Dahin gehört auch der Lehrsatz Luthers, daß die Bibel die einzige Quelle der ganzen Lehre Christi sei, den er bei der starken Opposition besonders deswegen aufstellte, um sich auf dem Felde der Disputation den Rücken zu decken. Denn wurde er von den Katholiken in Betreff einer alten Kirchenlehre gedrängt, so suchte er dadurch auszuweichen, daß er sich auf die Bibel zurückzug und sagte: davon steht nichts in der Bibel; stellten ihm die Katholiken klare Stellen aus der Bibel entgegen, so verwarf er die Bücher der Bibel, woraus die Katholiken die Stellen gezogen hatten, als unächt. Dadurch machte er, wie unser Erzbischof bemerkt, die Bibel selbst unsicher und übergab das Ganze, wie die einzelnen Theile der Willführ eines Jeden ¹⁾. Denn es steht nirgend in der Bibel geschrieben, daß sie — die wahre Bibel sei, daß diese und jene Bücher, Kapitel, Texte und Worte zur Bibel gehören oder wahre Theile der Bibel seien. Um nun die Bibel als seine einzige Glaubensquelle gegen diese Einwürfe zu sichern, mußte

¹⁾ Hierin hat er wieder die Manichäer zu Vorgängern, wovon der heil. Augustin sagt: *Scripturas sic accipiunt, ut suo quodam privilegio, immo sacrilegio, quod volunt, sumant, quod nolunt, rejiciant. Libr. de dono perseverant. Cap. 11. Tom. X. pag. 834.*

er manchesmal Uebersprünge machen und die historische Ueberlieferung zu Hülfe rufen; aber dabei kam ihm die katholische Kirche in die Quere. Denn die historische Ueberlieferung war a) höchst unsicher, weil nicht in Allem übereinstimmend, b) stand ihm in vielen Stücken entgegen, und c) begründete nur einen bloß historischen Glauben. Die katholische Kirche, als die rechtmäßige Erbin der Lehre Christi, war auch die einzige Bewahrerin der göttlichen und apostolischen Ueberlieferung; sie allein hatte bis dahin die heil. Schriften als den göttlichen Schatz fest gehalten und rein und vollständig bewahrt. „Es dürfte kaum einen aufrichtigen Christen geben, sagt Dr. Möhler¹⁾, der nicht die Erhaltung der Werke jener Apostel und einiger ihrer Schüler, die einen Beitrag zum Kanon geliefert haben, einem besondern Schutze der göttlichen Vorsehung beimißt; er kann aber bei Erwägung desselben von der katholischen Kirche gar nicht abstrahiren, und muß sich, selbst ungeachtet absichtlichen Widerstrebens, eingestehen, daß es die katholische Kirche war, deren sich der Heiland als des Mittels bediente, die Schriften für alle Zeiten zu retten, welche unter seinem besondern Beistand waren niedergeschrieben worden.“

Frei forschende Protestanten verließen daher den Lutherischen Lehrsatz von der Bibel als der einzigen Glaubensquelle, erkannten und bekannten, daß die Bibel, als das geschriebene Wort Gottes, durch die Hand der katholischen Kirche auf uns gekommen sei. Hierin zeichnete sich besonders der protestantische Professor zu

¹⁾ Symbolik. III. Auflage. S. 41. S. 379. Hiermit ist besonders zu vergleichen die treffliche „Populär-Symbolik von J. Buchmann.“ Mainz bei Kirchheim, Schott und Ehielmann.

Bonn, J. Delbrück aus ¹⁾. „Wer das Schriftwort des neuen Bundes zur höchsten (einzigen) Erkenntnisquelle des Glaubens erhebt — schreibt er — erklärt es für etwas, das es seiner Natur nach nicht sein kann, der Absicht des Herrn gemäß nicht sein soll, seinem eigenen Zeugnisse zu Folge nicht sein will, und setze ich hinzu, für etwas, wofür es in den ersten Jahrhunderten, als das Christenthum in der Fülle seiner Kraft bestand, nicht galt, was es auch in der Praxis nie gewesen war“ — Wenn Delbrücks Collegen in Bonn ²⁾ den Lutherischen Grundsatz noch retten wollten, so wissen wir, daß sie alle ihre Kräfte abmüdeten, ohne Delbrücks Satz nur in einem einzigen Punkte verrücken zu können. Dies gesteht auch ein ganz neuer protestantischer Theolog, Dr. Herm. Adalb. Daniel ³⁾. „Kommt es indessen auf die Hauptfrage an: Ist Delbrück durch ihre Ausführungen für widerlegt zu halten? — so gestehe ich unumwunden, daß nach dem mir werdenden Eindruck ich diese Frage zunächst für mich verneinen muß, gar nicht mit Pelt übereinstimmen kann, wenn derselbe Lessing und Delbrück durch jene drei Gelehrten in der Hauptsache für überwunden erklärt.“ — Dr. Lücke hatte schon früher gewagt, die wichtige und für die katholische Behauptung so entscheidende Stelle des heil. Augustins: „Ich würde selbst dem Evangelium nicht glauben, wenn mich nicht die Autorität der katholischen Kirche dazu

¹⁾ In der Schrift: „Philipp Melanchton der Glaubenslehrer.“ Bonn. 1826. S. 27.

²⁾ Ueber das Ansehen der heil. Schrift und ihr Verhältniß zur Glaubensregel in der protestantischen und in der alten Kirche von Sack, Nitzsch und Lücke. Bonn. 1827.

³⁾ „Theologische Controversen.“ Halle. 1843. S. 3.

bewöge“, auf eine protestantische Art auszulegen, welches ihm aber höchst mißlungen ist.¹⁾

Hält man gegen diese Erörterungen die Antwort des Sendschreibers auf den V. Satz unsers Hrn. Erzbischofs, so weiß man wahrlich nicht, ob man sich würdigen soll, seine Worte anzuführen. Sie verrathen eine so crasse Ignoranz, daß man es kaum begreifen könnte, wenn man nicht dächte, die Antwort kommt aus dem Wupperthale. Doch wollen wir Etwas davon zur Belustigung der Leser aufnehmen.

„Luther behauptet, daß die heil. Schrift die einzige Richtschnur unserer Lehre, unseres Glaubens und Lebens sey (Schr. v. d. Mess. Th. XIX. S. 1309), er läugnet auf das Entschiedenste und Stärkste, daß der Pabst ein Richter sey über die heil. Schrift, oder daß die Kirche über dieselbe Macht und Gewalt haben soll, er widerspricht den Canonisten und Sententiariis, welche sich lediglich auf den Grund stützen, daß sie sagen: „Es hat die Kirche nicht mehr, denn nur vier Evangelia approbirt und angenommen, darum sind auch nur vier, und hätte sie ihr mehr angenommen, so wären ihr auch mehr. Nun aber die Kirche hat Macht gehabt, nach ihrem Gefallen und Gutdünken Evangelia anzunehmen und zu approbiren, welche und wie viel sie gewollt: so folget daraus, daß auch der Kirche Gewalt über das Evangelium ist.“ — Darnach sagt er: „Was ist doch das für eine Folge: die Kirche approbirt die Lehre und den Glauben Christi, das ist, sie nimmts an, glaubet und bekennet, daß es recht sey;

¹⁾ Vergl. unsere Abhandlung über die Stelle des hl. Augustin: *Evangelio non crederem, nisi me catholicae Ecclesiae commoveret Auctoritas*, in der katholischen Zeitschrift: *Katholik*. 1824.

daraus folget, daß die Kirche über Christi Lehre und Glauben ist," und endlich setzt er fest: „darum darf man kein Zeugniß weiter suchen, weder von Vätern noch Concilien; sondern allein bei der hellen und klaren Schrift.“

Ueber solche Ungereimtheiten des Wittenbergischen Doctors und Wupperthaler Sendschreibers wird heut zu Tage jeder katholische Schulknabe lachend den Kopf schütteln. Wenn er auch keine genaue Kenntniß von dem kirchlichen Canon hat, so weiß er doch recht gut, daß der Pabst eben so wenig Richter über die hl. Schriften, wie ein Gerichtspräsident Richter über das Gesetz ist; er weiß, daß die Kirche weder Macht noch Gewalt über dieselben hat, wohl aber die Pflicht und das Recht, sie so zu bewahren, wie dieselben aus den Händen der Apostel auf die Kirche übergegangen, so auch den Sinn des todten Buchstaben so treu zu überliefern, wie ihr derselbe als apostolische Erbschaft übermacht worden ist. Die Kirche hat nur vier Evangelien deswegen angenommen, weil ihr nur vier von den apostolischen Vätern sind überliefert worden. Als am Ende des II. Jahrhundert der Proconsul Saturnin die Scillitanischen Märtyrer Speratus u. fragte: was das für Bücher wären, die sie lasen und so hoch schätzten? antwortete Speratus: „Es sind die vier Evangelien unseres Herrn Jesu Christi, die Briefe des heil. Apostels Paulus und alle die göttlichen Schriften“¹⁾. Da nun auch unächte Evangelien unter allerlei Namen, unächte Briefe der Apostel in Umlauf gebracht worden waren, und die wahren Evangelien von Kettern verdächtigt oder gar verworfen wurden, erklärte eine afri-

¹⁾ In Actis Martyr. Scillitanorum Tom. I. Ruinart. Act. Martyr. pag. 190. edit. Galure. Auch bey Baronius ad ann. 202. und bey den Vollständigen 17. Juli.

fianische Synode, daß außer den canonischen Schriften nichts Anderes unter dem Namen der heiligen Schriften gelesen werden soll,“ ¹⁾ und bezeichnete genau die Bücher, die zum Canon gehörten, welche ganz dieselben sind, die der jetzige kirchliche Canon enthält.

Dadurch aber, daß die katholische Kirche die heil. Bücher, die sie aus den Händen der Apostel erhalten hat, genau bezeichneth, übt sie keine Macht über die Bücher selbst oder über den innern Inhalt derselben aus, sondern als öffentliche Autorität legt sie das ihr anvertraute Depositum offen, um die Gläubigen von der Richtigkeit und Göttlichkeit der Schriften zu überzeugen, und vor jedem Betrug untergeschobener Schriften zu bewahren. Sie handelt hiebei nicht nach Gesetzen und Gutdünken, sondern nach der ihr übertragenen Pflicht. Die Kirche war eher als die heil. Schrift, und so empfing die Kirche als rechtmäßige Nachfolgerin der Apostel das geschriebene Wort Gottes als eine rechtmäßige Erbschaft, woran nur die, welche zur Kirche gehören, Theil haben können; die, so außen sind, haben keinen Theil daran. Ihnen kann daher die ganze heil. Schrift nur ein historisches Denkmal, nicht aber ein göttliches Buch sein. Die Kirche als die ältere hat auch nicht nöthig, ihre Existenz und Rechtmäßigkeit aus den spätern Schriften zu begründen; diese Schriften aber müssen durch das Zeugniß der Kirche beglaubiget werden. Das ist, was der heil. Augustin sagt: „Ich würde selbst dem Evangelium nicht glauben, wenn mich die Autorität der Kirche nicht dazu bewöge.“ Hieraus folgt nicht, was Luther schließt, daß die Kirche Gewalt übe über das Evangelium, denn sie übt nur das Recht der Beglaubigung und der rechtmäßigen

¹⁾ Vergl. Morcelli Africa Christiana Tom. II. pag. 333.

Erklärung, wodurch das Buch der heil. Schrift das wirklich wird, was es für den Gläubigen sein soll. So geht das göttliche Zeugniß der Kirche auf jedes Glied der Kirche über, und jedes Glied wird so sicher von der Göttlichkeit dieser Schriften, wie die Kirche als Erbin selbst davon sicher ist.

Um eine solche Sicherheit ums Luthertum zu gewinnen, stellt unser Sendschreiber als sichern Maßstab die in der Schule des heil. Geistes gewonnene und von diesem geleitete historische Kritik. Abgesehen davon, daß der Sendschreiber uns nicht wird sagen können, wo diese Schule des heil. Geistes zu finden sei, wird die historische Kritik nur einen individuellen historischen Glauben hervorbringen können, der ganz abhängig ist von zufälligen Ansichten. Wie es überhaupt in dem Protestantismus mit der historischen Kritik aussteht, haben wir oben gehört; sie hat es ja so weit gebracht, daß sie mit der Bibel, selbst den historischen Christus wegcritisiert hat. —

Sollen wir nun noch die besondern Ausfälle auf die Päbste, auf die römische Kirche, auf die Decretalen &c. berühren, die der Sendschreiber als Zugabe gegen die Schrift des Herrn Erzbischofs aufgehäuft hat? Die Kunst zu schimpfen auf Päbste, Romanismus &c. ist der Erbcharakter des Luthertums, worin die Candidaten des Predigtamts vorzüglich unterrichtet werden. In dem Pastorale Lutheri, das ist: Nützlicher und nöthiger Unterricht von den vornehmsten Stücken zum heil. Ministerium gehörig, und richtige Antwort auf mancherlei wichtige Fragen &c. — für anfangende Prediger und Kirchendiener, zusammengesetzt von M. Conrad Porta. Aufs Neue herausgegeben. Nördlingen 1842. — ist Seite 128. N. 6 die Frage aufgestellt: „Wer ist denn

der grösste Keger oder falsche Lehrer unserer Zeit, und wie sollen die Lehrer und Prediger denselben strafen?" Antwort. Doctor M. Luther: Der Pabst ist auch ein Keger mit jenen, die fast alle Kegerien zu sich in eine Grundsuppe sammlen, und vor Zeiten die Römer in ihr Pantheon."

"Ich bin so fern der Sachen Gottlob! gewiß geworden, daß wo ein Seelsorger sich mit allen Kräften nicht setzt wider den Pabst und die Bischöfe, ihre Menschenlehre und Gebot mit reiner Lehre nicht ansieht und widerspricht, er bleibe darüber lebendig oder todt, so könne er nicht selig werden." 1c.

"Die Prediger sollen das Pabstthum mit seinem Anhang heftiglich verdammen, als das von Gott schon verdammet ist, gleichwie den Teufel und sein Reich, denn das Pabstthum, als des Antichrists Reich, durch den Teufel die Christliche Kirche und Gottes Wort gränzlich verfolget unter dem Namen der Christlichen Kirche, auf daß durch ihre Lügen und Schein die rechten Christen nicht verführet werden. Und so wenig der Teufel und seine Papisten ablassen, Christum und sein Wort zu lästern, so wenig sollen auch die Prediger schweigen oder ablassen, ihre Lügen und Abgötterei zu strafen, damit die Leute immer in Verwahrung gehalten werden wider des Antichrists und Teufels Lügen."

"Daß die Decretalen verbrannt, wäre nur ein Kinderpiel, hoch vonnöthen wäre es, daß der Pabst, das ist, der römische Stuhl selbst sammt aller seiner Lehre und Gräuel verbrannt wäre."

Man kann zum voraus versichert sein, daß die Candidaten sich bestreben werden, Meister in dieser Kunst zu werden, wie auch der Sendschreiber und der evangelisch-theologische Repllicant beweisen.

D.

**Rechtfertigung gegen die Angriffe des anonymen
Verfassers der „Personen und Zustände aus
den kirchlich politischen Wirren in Preußen,
Michelis, Winterim und von Droste.
Leipzig. Leopold Voss. 1840.“**

Equidem non possum non mirari, eos minime defatigari in confingendis criminibus: nec sic tamen ego deterreo, imo potius letor in ea depellenda criminatione: quanto enim plures edam apologias, tanto facilius eorum malignitas deprehendi damnarique poterit.

S. Athanasius in Apologia
ad Imperatorem Nro. 19.

Da in vorliegender Schrift: „Rechtfertigung gegen die Angriffe des Anonymen u. c.“ nichts gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre enthalten ist; so wird die Erlaubniß zum Druck hierdurch erteilt.

Köln den 21. Decemb. 1843.

Das General Vicariat der Erzdiöcese.

A. A.

I ven.

Der Friede ist geschlossen. Die kirchlich politischen Wirren in Preußen, welche durch das Cölnische Ereigniß im Jahre 1837 zu einem vollen Ausbruche kamen, sind auf diplomatischem Wege geschlichtet; der König und der Pabst, diese beiden Träger der weltlichen und geistlichen Obergewalt, haben sich die Hand der

Verföhnung gereicht und die Wunde geheilt, welche durch unvorsichtige Maßregel der Kirche wie dem Staate geschlagen worden war. Sie, die schwere Wunde, hört auf zu bluten, obschon dieselbe bei eintretender ungünstiger Witterung gewiß noch manche schmerzliche Rück-erinnerungen nachlassen wird. Auf das Wort der höchsten Paciscenten, obschon es nicht Allen in Allem genügend war, und wie v. Görres ¹⁾ bemerkt, auch nicht sein konnte, schwiegen alle Organe der sonst so fruchtbaren katholischen Parthei; man weiß wenigstens nicht, daß nach der diplomatischen Uebereinkunft von katholischer Seite, so eifrig sie auch immer für ihre Sache zu kämpfen wußte, eine mißbilligende Schrift erschienen, oder in den Zeitblättern ein Mißton, ein Wort der Unzufriedenheit laut geworden wäre. Alle erkannten den entscheidenden Spruch der legitimen Autorität an, und die unsterbliche Feder, die ganz vorzüglich den gefangenen Erzbischof von Cöln, Clemens August Droste von Vischering in seinem Athanasius vertheidiget, die Triarier so siegreich niedergestreckt hat, schickte sich an, der diplomatischen Uebereinkunft im Namen des ganzen Katholicismus den allgemeinen Beifall, wenigstens das friedliche Amen zu sprechen, zugleich auch die Vortheile hervorzuheben, die unser Kampf errungen hat. Der katholische v. Görres handelte so ganz anders, als der Protestant F. von Florencourt, der in seinen „Blättern für literarische Unterhaltung“ den verstorbenen König von Preußen Friederich Wilhelm III. in die Tiefe verbannt, um den jetzt regierenden König Friederich Wilhelm IV. desto höher erheben zu können. Das ist die Maxime der heutigen

¹⁾ Kirche und Staat nach Ablauf der Cölnner Irrung. Weizenburg. 1842.

Zeitgeister und Wetterhahnen, die sich nach jedem Winde richten. Die ächte Wahrheit liebt eben so wenig Schmeichelei und Heuchelei wie Prahlerei; ungeschweht, offen tritt sie hervor. Ganz richtig schreibt der bescheidene Protestant B., dessen Redlichkeit keiner Mißdeutung ausgesetzt sein kann, in seinen Briefen ¹⁾, wo er über des Hrn. von Görres Schrift: „Kirche und Staat“ redet, und den Gegnern die verdiente Classification mit den gehörigen Titeln anweist. „Nein sage ich mit ihm, die ganze und volle Wahrheit muß an's Tageslicht heraus; denn wir sollen leben einträchtig mit einander in der Zukunft, das kann aber nimmer geschehen, so lange die Dinge auf den alten Schleichwegen heuchlerischer Untreue und falscher Tücke gehen. Die Wunde würde scheinbar heilen, aber der Splitter, der in sie gefahren, würde bald zu neuer Entzündung treiben.“

Diese so geschwind eingetretene Ruhe und Stille beweiset mehr als alles Andere den wahren Standpunkt der Katholiken in dieser Streitsache. Wäre auch nur im tiefsten Hintergrunde eine Aufwiegelung gegen die rechtmäßige weltliche Behörde, gegen den Staat, wäre eine „Verbindung mit gewissen revolutionären Partheien“ im Plane gewesen: würden sich dann die so aufgeregten Gemüther in Deutschland und auswärts Deutschlands auf die Stimme des Papstes zu Rom so gleich beruhigt haben? Würden sie dem Worte des erhabenen Herrschers ihr ganzes Zutrauen geschenkt haben? Dies liegt nicht in dem Geiste einer revolutionären Parthei, wie die Erfahrung und die Geschichte aller Länder beweiset. — Der

¹⁾ Der Protestantismus in seiner Selbstaufösung. Eine theologisch-politische Denkschrift in Briefen von einem Protestanten. Schaffhausen. Hurtersche Buchhandlung. 1843. Zwölfter Brief. I. B. S. 127.

Katholik, der in seinem Organismus ein Leib, ein Geist ist, fühlte sich bei der Kölner Sache in seinem Innersten gekränkt, und glaubte zu wittern, was man dabei bezwecke ¹⁾, so ließ er daher seinen Schmerz durch gerechte Seufzer, durch Klagestimmen laut werden; er sah sich in seiner garantirten Religionsfreiheit verletzt, und fühlte in seinem innern Bewußtsein sich aufgefodert, Gerechtigkeit auf offenem geradem Wege zu suchen. Diese ist eingetreten und Alle ruhen. Dies ist die Kraft der Religion, die den Katholiken belebt, nicht der Geist einer Revolution, die nie zufrieden ist.

Wenn nun aber der Friede geschlossen, die kirchlich-politischen Wirren in unserm Vaterlande niedergeschlagen sind, so darf man nicht glauben, auch die Aften dieser Wirren seien geschlossen. Die Geschichte, die auch nach den geschehenen Thaten noch fortlebt, fordert ihre Erbschaft. Denn gerade diejenigen, die bei diesen Wirren die Opfer waren, die von zwei (verbündeten?) Parteien, von Protestanten und Hermessanern, auf die niedrigste Weise beschimpft, geschändet, verleumdete, die wie Staatsverbrecher verhaftet und eingekerkert worden sind, haben,

¹⁾ S. Historisch-politische Blätter für das kathol. Deutschland, herausgegeben von G. Philipps und G. Görres. V. Band. Jahrgang 1840. Nro. XXII. S. 270. Dr. Gersdorf. Repertorium der gesammten deutschen Literatur. Juniheft 1842. Auch W. von Schütz in seinem Anticelsus 1843. Nr. I. S. 143 sagt: „Die besprochene Abhandlung (Nr. 939 in Gersdorf Repertorium) bezieht sich auf die Thatsache, daß das preußische Gesandtschaftspersonal zu Rom, Niebuhr und Bunsen unbeauftragt von ihrem Hofe, sich zu dem Plane vereinigt haben und daran arbeiteten, jene Hierarchie aufzulösen durch Emancipation aller Katholiken Deutschlands mit Priestern und Bischöfen vom heil. Stuhle. Das war doch unbestreitbar ein Anschlag auf das Leben der Kirche.“

die Schande der Welt in christlicher Geduld ruhig tragend, ihre Vertheidigung mit den Rechtfertigungsakten vor dem Publikum noch nicht niedergelegt. Sie sind doch in diesem Weltproceffe die lebendigen Aktenstücke, oder wenn man lieber den Ausdruck hört, die *Corpora delicti*, und bewahren ohne Zweifel bei sich noch manches werthe Aktenstück, das zur Bervollständigung der Geschichte gehört. Der oben genannte Protestant erwidert seinem Freunde in diesem Punkte: „Du hast im Beginne deines letzten Briefes es selbst gesagt, welch ein Gefindel von allerley Volk, vermischt allerdings mit ehrlichen und wackern Namen, sich in dem Cölnner Streit gegen uns (Katholiken) aufmachte. Soll man diesen Kostbeuteln und Schmarozgern des Staates, diesen Lügenschmieden und literarischen Abenteurern ihre Meinung lassen, als hätten sie auch ein Gewicht in der Wage? Sollte man jenen Voltrons, die Muth zu zeigen glauben, wenn sie mit ihrer Feigheit prahlen, jenen ungeberdigen Philistern mit großem Maul und kleinem Hirn, jenen schaalten Egoisten, denen alle Grundsätze um ein Linsengericht feil sind, jenen Aposteln des Nihilismus, denen Alles, was einen positiven Bestand anspricht, ein Greuel ist, jenen verstockten in Rabulisterey versauerten Köpfen, die altes Fabelwerk immer aufs Neue aufwärmen, jenen habituellen Lügern, die immer und doch nie lügen, weil sie die vor Jahrzehnten von ihnen selbst erfundenen Fabeln nun selber glauben, — soll man dieser Heerschaar literarischer Don Quixots, die auch bei dieser Gelegenheit wieder ihre Lanze einzulegen zu müssen glaubten, nicht ein für allemal das Visir in die Höhe ziehen oder die falsche Maske abreißen? Die Rationalisten alten und neuen Styls, die jungen deutschen Mistfinken, die Ziegelmecker und Nachschwalben der Revolution, wie Leo sie nennt, die Flüssigkeitsmacher

des Geistes nach Hegelscher Methode, besonders die modernen Selbstvergötterungsphilosophen aus dieser Schule, die (von Görres gezeichneten) Musterkavaliere der modernen Civilisation, milites gloriosi des modernen Liberalismus, — sie haben all den Unfug angerichtet, in ihnen wurzelt der Krebs, der die Einheit und das Mark der Nation zerfrisst, sie müssen entlarvt und in ihrer Alles vergiftenden Erbärmlichkeit dargestellt werden.“¹⁾

Wenn demnach die Männer des Opfers dies berücksichtigend, auf ihre persönliche Rechtfertigung vielleicht Verzicht leisten wollten, so scheint es doch die Gerechtigkeit der Sache und die Integrität der Geschichte zu fordern, daß sie, der Gegenwart und Nachwelt ein aufrichtiges Geständniß vorlegend, den starken Schleier jetzt endlich etwas mehr lüften, den man geflissentlich über die Wahrheit der Sache gezogen, und die lügenhaften Entstellungen berichtigen, deren sich die Gegner in so reichem Maße bedient haben. Sie, die Gegner, konnten in jener Zeit frei sprechen — gegen uns — und frei schreiben; wir mußten schweigen, weil die Festung unser Aufenthaltsort war, und eine starke Wache uns behutsam bewahrte. Inzwischen verschwand die schwere Gewitterwolke und es ward heiter.

Aber durch den Rechtspruch des Appellhofes in Köln kaum in Freiheit gesetzt, so erschien in Leipzig bei Leopold Voss 1840 die Schrift: Personen und Zustände aus den kirchlichpolitischen Wirren in Preußen. Michelis, Winterim und von Droste, mit 39 bisher ungedruckten Documenten. Wenn der verummte Verfasser gleich auf

¹⁾ I. B. XII. Brief. S. 126.

dem ersten Blatte die Wahrheit sagt, daß wir die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche beabsichtigten, so zeigt er dadurch seine Absicht, indem er die Freie zu einer Magd herabwürdigen will; er verräth auch bald darauf eine leidenschaftliche Blöthe, wenn er uns die Grundsätze eines *De Lamennais* andichtet, die wir aus dem Innersten unsers Herzens mit dem heiligen Stuhle zu Rom als Irrsätze verwerfen und verabscheuen. Will man wissen, aus welcher Schule dieser Vorwurf hervorgegangen, so darf man nur die Schriften der Hermestianer ¹⁾, vorzüglich jene die gegen den Dr. von Sieger erschienen sind, zur Hand nehmen. Doch der Verfasser selbst bezieht sich Seite 3. auf die Hermestische Schule und giebt dadurch zu erkennen, für wessen Sache er gegen uns streite. Indem er sich auf der einen Seite als einen *militem gloriosum* des Staates darstellt, erhebt er sich auf der andern Seite als Feind der katholischen Kirche, als Widersacher gegen die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles und des kirchlichen Oberhauptes. Mag sein, daß der Verfasser kein ächter Katholik, vielleicht ein Bastard ist, so mußte er doch, wollte er uns richten und die katholische Sache beurtheilen, sich auf den katholischen Standpunkt hinsetzen. Doch das war nur eine wissenschaftliche Irrung; weit größer ist das moralische Vergehen, dessen er sich so vielfältig schuldig macht. Er beweist sich als Lügner und Verleumder. — Kaum war die Broschüre erschienen, so erhoben sich dagegen nicht nur alle Stimmen der darin Betheiligten, sondern auch der nicht Betheiligten, ja aller rechtschaffenen Men-

¹⁾ Dr. Johannessen: Kritische Darstellung der theoretischen Grundsätze des *De la Mennais* und seiner Geistesverwandten in Frankreich und Deutschland. Cöln. 1838.

schen, die nicht von Vorurtheilen eingenommen waren, indem sich gleich jedem Leser ein schändlicher Mißbrauch vertrauter Briefe ¹⁾ und Aktenstücke, eine boshafte Herabwürdigung kirchlicher Personen und absichtliche Entstellung der Begebenheiten herausstellte. In Masse brachten die Zeitungen und Zeitschriften diese unsauberen Fabrikate an das Tageslicht. Man lese nur die Zeitschriften: der Katholik und die Sion vom Jahre 1840. Die historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland sahen das Leipziger Pamphlet als eine Bunsensche Darlegung an, und ließen so dieselbe eine Revue passiren, VI. Band 1840, wo dann

¹⁾ Rabener, dem etwas Aehnliches dieser Art zur Zeit begegnet, drückt sich in dem Vorberichte zu seinen Satyren folgender Maßen aus: „Man hat sich seit etlichen Monaten angemahet, der Welt durch den öffentlichen Druck einige Briefe von mir bekannt zu machen, die ich im Vertrauen an meine Freunde und nicht in die Welt schrieb. Briefe von dieser Art verstaten offenerzige und freiere Ausdrücke, welche man allemal mehr einschränken und behutsamer fassen würde, wenn man vermuthen könnte, daß sie auf eine solche Art gemißbraucht werden sollten. So unschuldig oft gewisse Anspielungen an die Charaktere und Umstände anderer Personen sind, die unser Freund kennt, so verdächtig scheinen sie einem fremden Leser: und ist dieser Leser abergläubisch oder boshaft, so entsteht daraus für den Verfasser ein doppelter Vorwurf oder wohl gar ein Verdruß, der in seine Privatangelegenheiten einen unangenehmen Einfluß haben kann. Geschieht es aber, wie es besonders bey dem von mir nach N. geschriebenen Brief gesehen ist, daß selbiger durchaus verändert, mit ganz fremdem Wize verunstaltet, durch geliehene Gedanken unscheinbar gemacht und wohl gar durch einen übel angebrachten Rationaleifer verstümmelt wird, so sind dieses die empfindlichsten und gefährlichsten Umstände, in die ein Verfasser ganz unschuldiger Weise versezt werden kann.“

eine Mixtur ganz besonderer Ingredienzen herauskam. Das größte Brandmal drückte jedoch der H. Kaplan Micheli's dem Anonymus auf. Unter dem 3. März 1842. nemlich, nachdem Micheli's seine Papiere von Berlin wieder zurückerhalten und die Originalbriefe mit den in dem Pamphlet des Anonymus abgedruckten vergleichen konnte, wendete er sich unmittelbar an Sr. Maj. den König, mit der allerunterthänigsten Bitte, gegen den Verfasser der „Personen und Zustände aus den kirchlichen Wirren in Preußen“ wegen unbefugter Veröffentlichung, perfider Interpretation und Verfälschung mehrerer seiner Papiere, die bei seiner Verhaftung von den Staatsbehörden mit Beschlag belegt, später aber auf allerhöchsten Befehl ihm zurückgegeben waren, eine Criminaluntersuchung einleiten zu lassen. (Die Verfälschung war urkundlich nachgewiesen). Sr. Majestät geruhten darauf in einem aus Sanssouci den 17. August 1842 datirten Kabinettschreiben zu erwiedern: „daß Allerhöchst Sie die Vorstellung einer genauern Prüfung unterworfen haben, daß aber der Verfasser der Schrift: „Personen und Zustände aus den kirchlichen Wirren“ bisher nicht zu ermitteln gewesen, und darum schon gegen diejenigen Beamten, welchen die in Beschlag genommenen Papiere zugänglich gewesen, wegen deren Verbreitung eine Criminaluntersuchung nicht eingeleitet werden könne.“

Der verkappte Verfasser hatte in dem Frankfurter Journal eine Fortsetzung angekündigt, und in Bezug auf mich wegen der bekanntgemachten Erklärung, in einem Artikel, datirt von Köln, in dem Blatte vom 11. Dezember 1840. auf aktenmäßige Verhandlungen hingewiesen. Diese Fortsetzung ist bis jetzt noch nicht erschienen. Doch folgte bald eine Schrift, die einiger Maßen mit den Personen und Zuständen in Ver-

bindung zu stehen scheint. Sie trägt den Titel: Laokoön oder Hermes und Perrone, von Daniel Bernhardi. Köln. 1840. Eisen. Den wahren Namen des Verfassers, wenn auch die Buchhandlung ihn nicht bekannt gemacht hätte, zeichnen die grobe Herabwürdigung des römischen Stuhls, die unedeln Ausfälle gegen den Pater Perrone und andere Theologen. Weil aber dieses Hermesische Meisterstück keine Aufnahme in den katholischen Zeitschriften und bei wenigen Lesern einen Anklang gefunden, so nimmt sich in der Ferne ein gewisser Carl Ferdinand Meyer ¹⁾ des verkannten Laokoön an, und liest uns in gleich höflichem Tone eine Würdigung der Schrift: Laokoön oder Hermes und Perrone. Glogau. Verlag C. Flemming. 1842. vor, worin nicht nur die hohe Intelligenz und die wissenschaftliche Bestrebung der Hermesianer besonders angerühmt, die Römische Curie einer unbegreiflichen Unkunde und Einseitigkeit, eines außerordentlichen Reichthums beschuldigt, sondern auch die Schrift des Pater Perrone gegen die Hermesianer als ein bloßer Erguß der abgefäimtesten Bosheit, als eine lebhafte Incarnation satanischer Lieblosigkeit dargestellt, Perrone selbst als ein wirklich lebendes Exemplar eines ganz und gar in Lüge untergegangenen Wesens vorgeführt wird. ²⁾ Aber die Römer verstanden diese feine deutsche Sprache der Hermesianer nicht, und änderten darum nicht einmal ihre Gesichtsmienen. Das war ein Uebelstand, dem abgeholfen werden mußte. „Hatte doch der Verfasser des

¹⁾ Ohne weitere Charakteristik. Wahrscheinlich also ein näher Verwandter des Bernhardi.

²⁾ Seite 14 und 15 der Würdigung.

Laokoon auf das überzeugendste dargethan, daß es eben wesentlich die Unkenntniß der deutschen Sprache gewesen, welche in Rom zu so harten Urtheilen über die wissenschaftlichen Bestrebungen deutscher Männer veranlaßt ¹⁾); wie hätte also Jemand, der von der Nothwendigkeit eines wahrhaft wissenschaftlichen Verkehrs zwischen Rom und Deutschland überzeugt ist, nicht innig wünschen sollen, daß jenes Werk den römischen Gelehrten in einer ihnen völlig zugänglichen und keiner fehlerhaften (oder gar hämischen) Interpretation unterworfenen Sprache bekannt gemacht werden könnte.“ ²⁾ Das ist nun zur Freude der Hermesianer und zur Belehrung und Aufklärung der Römer geschehen. „Der Laokoon ist unlängst in einer durchaus klaren und faßlichen lateinischen Uebersetzung erschienen, und hat außerdem auch einige schätzbare Zusätze erhalten.“ Wir dürfen nicht zweifeln, daß diese Uebersetzung dem Verfasser vorgelegt und von ihm von Wort zu Wort genehmiget worden ist; doch wäre, um den Römern allen Zweifel zu benehmen, zu wünschen gewesen, der Verfasser habe dies am Ende der Uebersetzung erklärt.

Auch in dieser lateinischen Uebersetzung werden die Personen und Zustände als eine ausgemachte Autorität, als ein Palladium der Wahrheit hervorgezogen, ohne mit einer Sylbe zu erwähnen, welche Unrichtigkeiten, Entstellungen und Unwahrheiten ihnen nachgewiesen werden. Sollen Daniel Bernhardi und sein Uebersetzer in der deutschen Journalistik und in der Zeitungslektüre allein so fremd sein, daß sie die vielen Reclamationen gegen die Personen und Zustände, die Antwort

¹⁾ Bekanntlich sind die Römer gewohnt, blindlings zu urtheilen und zu verdammen!

²⁾ Meier S. 23. Nachschrift zur Würdigung.

Er. Königs Majestät auf das Gesuch des H. Kaplan Michelis nicht vernommen hätten? Wollten sie die erklärten Unrichtigkeiten und Unwahrheiten, weil sie selbst dieselben aufgetischt haben, als sichere Wahrheiten vertheidigen, so müßten sie nähere Beweise vorlegen. Die Originalbriefe sind jetzt wieder in den Händen des Kaplan Michelis, und er hat bei seinem Gesuch um eine Criminaluntersuchung Er. Königs Majestät die vielen Verfälschungen, schändliche Verdrehungen und böshafte Auslegungen nachgewiesen. Aber auch in der Darlegung lassen die Personen und Zustände wenig Aufrichtigkeit, aber große Leidenschaft blicken. Es würde zu weitläufig sein, die ganze Darlegung vorzunehmen; man will sich hier nur mit dem befassen, was unter der Rubrik: *Vinterim* vorkommt.

Erster Artikel.

Die literarischen Leistungen.

Der Verfasser der Personen und Zustände scheint hier in einer mißlichen Lage gewesen zu sein. Denn da er sich bestrebt, meine literarischen Verdienste und Leistungen herabzuwürdigen, wird er doch gezwungen, zu gestehen, daß ich als Schriftsteller bei vielen Leuten — versteht sich, von einem andern Schläge, als der Verfasser — etwas gelte, und als Theologe streng Römischen (das heißt: ächt Katholischen) Grundsätzen zugethan sey. S. 72. Auch eignet er mir S. 74. Belesenheit zu, die eine Fundgrube für den Erzbischof gewesen sein soll. Ueber den letzten Ausdruck wollen wir unten besonders sprechen. Aber diese meine schriftstellerische Thätigkeit war, nach S. 75., von der Art, die nicht gern

das Licht sucht. In die ultramontanen Zeitschriften, die Sion, den Katholiken, später in die neue Würzburger Zeitung lieferte er sehr viel, und stand dabei mit andern Gleichgesinnten in einer Verbindung, welche es möglich machte, das, was auszusprenge für nöthig gefunden wurde, nach den entferntesten Gegenden hin zu verbreiten. Ich weiß nicht, ob Jemand mir diese Thätigkeit für meine religiöse Ueberzeugung und für die Vertheidigung des Katholizismus zum Vorwurf machen kann. Freilich möchten gewisse Herren wünschen, daß man bei ihren unkatholischen Umtrieben und listigen Kunstgriffen einen müßigen Zuschauer, oder was sie noch lieber sähen, einen Lobredner derselben abgebe: dazu konnte ich mich nun nicht anschicken. Ich trat in Allem offen auf und scheute das Licht nicht, selbst in den Zeitschriften; wo es thunlich war, bezeichnete ich wenigstens die etwas größern Aufsätze, Abhandlungen oder Recensionen entweder mit N. B. oder mit der vollen Unterschrift, nur der einzige Aufsatz im ersten Supplementband des Katholiken. 1823. Auch Etwas über den Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530, und über die Stelle in Luthers Brief an Melancthon: *si vim evaserimus, obtenta pace, dolos, mendacia et lapsus nostros facile emendabimus*, blieb ohne Namensunterschrift, weil alle übrigen Aufsätze ohne Namen der Verfasser waren. Dagegen steht mein voller Name nach der Abhandlung über die Synode zu Elvira im Katholiken II. B. S. 417. und von Mastiaux Litteraturzeitung 13. Jahrg. 1822. II. B. S. 20. — nach der Abhandlung über die Worte: *mysterium fidei* in der Consecrationsform des

heil. Reichs. Katholik, V. B. 1822. S. 31.
VI. B. S. 129. — nach der Abhandlung über den
gebräuchlichen Titel der Bischöfe: *Dei et
apostolicæ sedis gratia Episcopus*. Ka-
tholik VII. B. 1823. S. 129. — nach der Abh.
Ueber die Worte des h. Augustin *Evangelio
non crederem, nisi me cathol. Ecclesiæ
commoveret Auctoritas*. Katholik. XIII. B.
1824. S. 50. — nach der Erklärung der Worte
des heil. Ambrosius in der Rede auf den hl.
Laurentius: *Experire certe, utrum ido-
neum ministrum elegeris, cui commisisti dominici
sanguinis consecrationem etc.* Katholik. XXIV. B.
1827. S. I. So auch in den spätern Aufsätzen des
Katholiken, selbst bei den größern Recensionen über
Ristemakers Uebersetzung und Erklärung des
N. Testaments, über Katerkamps Kirchengeschichte
u. unterließ ich es nicht, die Buchstaben A. B. am
Ende beizusetzen. Bekämpfte ich einen Gegner, so trat
ich offen auf und verläugnete meinen Namen nicht, weil
eine listige Zurückhaltung bei einem literarischen Kampfe
eine Blöße oder Schwäche zu verrathen scheint. Nach
dieser so klaren Nachweisung wird man mir die Frage
erlauben, von welcher Art des Verfassers schriftstellerische
Thätigkeit sei? Liebet oder scheuet er das Licht? Warum
sagt er nicht, wer er sei, der kühn genug ist, achtbare
Personen zu verkleinern und zu verläumdern. Wer einen
Andern vor Gericht anklagen und beschuldigen will, muß
öffentlich vor dem Richter auftreten; um so mehr Jener,
der vor dem Publikum Männer angreifen will, die in
der katholischen Kirche ihre Stellen mit Ehren bekleidet haben.
Er gibt weder seinen Namen noch seinen Charakter an,
legt weder eine Nachweise, wo er die Aftenstücke erhal-

ten, noch eine Beglaubigung vor, daß sie ächt sind. Hier steht also die schriftstellerische Thätigkeit des Verfassers in keinem vortheilhaften Lichte, und was er mir aufbürdete, fällt auf ihn zurück. Meine Schriften sollen auch Angriffe auf die Orthodorie katholischer Gelehrten enthalten. Dies beweist der Verfasser dadurch daß ich katholische Bemerkungen über den Commentar des Bonn'schen Professor Dr. Grag gemacht habe, wogegen Dr. Grag drei öffentliche Stimmen wider die Angriffe des Pastor Binterims drucken ließ. Der apostolische General-Bikar Jonk in Aachen hatte mir des Dr. Grag Commentar über das Evangelium des Matthäus zur Begutachtung und Beurtheilung übergeben. In den katholischen Bemerkungen legte ich das Ergebniß meiner Prüfung vor, welches dahin ging, daß Dr. Grag von der katholischen Schrifterklärung abweiche, und in vielen Stücken den Protestanten, vorzüglich dem Heidelberger Dr. Paulus folge, den er wörtlich ausgeschrieben habe. Dr. Grag hatte, wollte er sich gegen diese Beschuldigung rechtfertigen, nichts weniger zu thun, als zu beweisen, daß seine in dem Commentar angeführten Worte bei Dr. Paulus nicht zu finden seien; aber das konnte er nicht, und so ließ er drei öffentliche Stimmen gegen mich sprechen. Von diesen drei Stimmen haben sich zwei in den Jenaer und Haller Litteraturzeitungen vernehmen lassen, in zwei protestantischen Blättern, die sich durch ihre Grundsätze weder bei Protestanten noch viel weniger bei Katholiken empfehlen. Die dritte Stimme kam aus Schwaben, und ihr Ableiter war die Tübinger Quartalschrift, woran Dr. Grag selbst mitarbeitete. Dies sind doch wahrlich keine Stimmen, womit man in einer katholischen Sache groß thun kann. Man wird daher schwerlich begreifen,

wie dies auf meinen Charakter ein ungünstiges Licht werfen könnte. S. 72.

Man will es von der Redlichkeit des Verfassers nicht verlangen, daß er ein vollständiges Register meiner Schriften anführe, weil es nicht in dessen Plane liegt, meine schriftstellerische Thätigkeit zu preisen, sondern sie zu verdächtigen. So ist er geneigt, mir die Winterabendunterhaltungen oder das sogenannte rothe Buch zuzueignen. Winterims Schreibart hat es, sagt der Verfasser S. 79, obschon ich nicht den geringsten Antheil an dieser Broschüre hatte, und ihre Existenz erst später vernahm. Ich habe mich überhaupt nie mit dergleichen Libellen, die eine politische Tendenz verrathen, befaßt, auch nie eine Verbindung mit der Sittard'schen Buchhandlung des Alberts gehabt. Meine Christkatholischen Denkwürdigkeiten, weil sie ein bändereiches Werk sind S. 72 und die pragmatische Geschichte der deutschen National- und Provinzialconcilien, konnte der Verfasser nicht wohl mit Stillschweigen übergehen; aber das erste ist nichts als eine Compilation aus ältern Werken, und das andere ist noch nicht vollendet. Wenn der Verfasser durch ältere Werke die ersten Schriftsteller des Christenthums, die ältesten Kirchenväter, die in den Denkwürdigkeiten so häufig nach den besten Maurinerausgaben angeführt werden, und die bewährtesten katholischen Scribenten versteht, so mag man meine Denkwürdigkeiten als eine Compilation aus ältern Werken ansehen; denn archäologische Denkwürdigkeiten der Christkatholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten sind keine Dichtungen, sondern gründen sich auf die Geschichte, die uns die Werke der ältesten Schriftsteller darbieten. Hierzu gehört ein langes

Quellenstudium und eine bessere Beurteilungskraft, als der Verfasser in seinen Personen und Zuständen an Tag legt. Man darf aber auch einem gemeinen Pamphiletenschreiber die Fähigkeit nicht zumuthen, über ein so bänderreiches Werk ein Urtheil zu fällen. Dazu gehören Männer, die bessern Geist und mehrere Kenntnisse besitzen, als der Verfasser der Personen und Zustände. Diese haben auch schon über den Werth derselben ihr Urtheil öffentlich abgelegt. Man will hier die Zeugnisse der katholischen Gelehrten, als der Schweizer Marzahl und Schneller, die im I. B. der Liturgia S. die Denkwürdigkeiten ein mit großer Gelehrsamkeit geschriebenes Werk S. 257 nennen, des österreichischen Professors Ant. Adalb. Hoogek und anderer Männer vom Fache übergehen, und nur zwei protestantische Gelehrten hervortreten lassen. Der erste ist Dr. Augusti zu Bonn, der, nachdem er in der Vorrede zum VIII. B. seiner Denkwürdigkeiten meiner Abhandlung über die lateinische Consecrations-Formel erwähnt, sich freuet, daß die bei der Ankündigung dieses Werks (VII. B. S. X.) geäußerte Hoffnung nicht unerfüllt geblieben ist; er weist dann nicht nur oft auf meine Denkwürdigkeiten mit besonderer Hochschätzung derselben hin, wie z. B. im IX. B. 395: „Eine einsichtsvolle Darstellung und Verteidigung dieser Einrichtung findet man in Winterims Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche I. B. 2. Th. S. 378 — 386. — So auch S. 399: „In Winterims Denkwürdigkeiten I. B. 1. Th. 264 — 280 findet man ebenfalls recht gute Bemerkungen über Ursprung und Arten der Tonsur. Wir machen insbesondere auf das aufmerksam, was S. 276 — 78 über die Ceremonien und Symbole der abendländischen und morgenländischen Kirche bei Ertheilung der Tonsur, als Vor-

bereitung zu den heiligen Weihen gesagt wird.“ und S. 422, wo von den Ordinations-Gebräuchen Rede ist, schreibt Augusti: „In Binterims Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche I. B. 1. Th. S. 477—89 findet sich eine gelehrte und scharfsinnige Abhandlung über diesen Punkt,“ — sondern Dr. Augusti führt auch ganze Stellen aus meinen Denkwürdigkeiten an, wie S. 434, wo von dem Ordinationsritus der Diaconissen gehandelt wird. „Aus Binterims Denkwürdigkeiten theilen wir folgende Beschreibung der Feierlichkeiten mit.“ Man sehe auch X. B. S. 79. — XI. B. S. 166 u. s. w. — Der zweite ist Dr. Wilh. Böhmer, Professor an der evangelisch-theologischen Facultät zu Breslau, der in dem I. B. seiner christlich-kirchlichen Alterthumswissenschaft (Breslau. 1836) S. 55 meine Denkwürdigkeiten in folgender Art anführt: „In dem an Binterim gerichteten apostolischen Breve vom 19. April 1828 äußert Leo XII. von 3. voll. des Werks: *cum argumento ipso se plurimum commendat, tum pro tua religione ac doctrina argumenti quoque tractatione se legentibus nobis confidimus probaturum.* Allerdings athmen die Denkwürdigkeiten einen ernst catholischen Sinn, und begreifen eine außerordentliche Masse archäologischer Momente, die aus Quellen, deren der Evangelische nicht leicht habhaft werden kann, zum Theil gezogen sind.“ — Dies wird also die Compilation aus ältern Werken sein. — Gleiche Zeugnisse für die pragmatische Geschichte der deutschen Nationalconcilien könnte man aus Dr. Herm. Wassersleben Beyträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839., aus Dr. Ludw. Gizler Handbuch des gemeinen und Preussisch. Kirchenrechts. Breslau. 1841 und m. and. vorlegen.

Wenn dann der Verfasser eine so leidenschaftliche Beschränktheit bei der Beurtheilung meiner vorzüglichsten Werke zeigt, so darf man ihm nicht verargen, daß er die andern von mir verfaßten Werke mit Stillschweigen übergeht. Denn durch Anziehung solcher würde sich meine schriftstellerische Thätigkeit auf eine vortheilhafte Art herausgestellt haben. Um jedoch dem Verfasser ein stilles Vergnügen zu machen, laß ich hier eine Anzeige der von mir herausgegebenen Schriften folgen, wobei die in den Zeitschriften enthaltenen Abhandlungen nicht mit aufgeführt werden.

1. *Collectio Dissertationum elegantiorum de matrimonii vinculo in casu adulterii, et de questione: an catholicus salva fide sua mulierem a protestantico consistorio a lege viri sui dissolutam in uxorem ducere possit.* Dusseldorpii 1807. Auch unter dem Titel: Sammlung der vornehmsten Schriften, die über den wichtigen Gegenstand der Ehescheidung im Falle des Ehebruchs, und über die Frage: Ob ein Katholik eine geschiedene Protestantin heirathen könne und dürfe? erschienen sind.
2. *Estne Andreas pater Mariæ matris Jesu, sive crisis in novissimum systema genealogicum auctoris Jenensis: Kritik des Kommentars über das neue Testament von Herrn Dr. Paulus.* Coloniae. 1809.
3. *De Capitulis Theodori Cantuariensis. Episcopi et de Canonibus Synodi Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis. Diss. critica.* Dusseldorpii 1811.
4. *Commentarius historico criticus de libris Baptizatorum, Conjugatorum et Defunctorum antiquis et novis, de eorum fatibus ac hodierno usu;*

ubi et de non sepeliendis in cœmeterio sacro suicidis aliisque ab Ecclesia Excommunicatis: adjectum est iudicium theologicum de hac materia Clar. Theologi Coloniens. Carrich. Dusseldorpii 1816.

5. Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche; zunächst als Widerlegung der Schrift des Hrn. Karl Jos. von Passaul: Uebereinstimmung der französischen Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beitrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden. Düsseldorf 1819.

6. Epistolæ catholicæ de probationibus theologicis. De vi rectoque usu probationis in rebus theologicis per acta Martyrum genuina et sincera. Epistola prima. Dusseldorpii. 1820.

7. Epistol. cathol. interlinear. de lingua originali N. testamenti non latina, ubi de sacra scriptura in lingua vulgari promiscue non legenda. Dusseldorp. 1820.

8. Des Matth. Prætorius aus Preussisch Memel, der Lutherischen Gemeinde zu Riddüß; Prediger, Aufruf zur Vereinigung an alle in Glaubenssachen im Occident von einander abweichenden Kirchen. Aus dem lateinischen übersetzt, mit einer theologischen Vorerinnerung und mehreren Anmerkungen vermehrt von A. J. Winterim. Aachen. 1822.

9. Propempticum ad problema criticum: sacra scriptura N. T. in quo idiomate originaliter ab Apostolis edita fuerit? a R. D. P. Marcellino Molkenbuhr nuper propositum. Moguntiæ. 1822.

10. Car. Blasci Diss., in qua ostenditur, Diaconis nunquam fuisse permissum, neque in casu

summæ necessitatis administrare Sacramentum pœnitentiæ, etc. quam ex idiomate Italico in Latinum versam edidit, notis illustravit aliisque ineditis monumentis, præsertim Pœnitentiæ S. Bonifacii auxit A. J. B. Moguntia. 1822.

11. Katholische Bemerkungen zu dem kritisch-historischen Kommentar über das Evangelium des Matthäus von Dr. Grag. Mainz. 1823.

12. Zwölf Reden, gehalten bei der ersten Communien der Kinder. Cöln. 1823.

13. Calendarium Ecclesiæ Germanicæ Coloniens. sæculi noni etc. E manuscripto codice membran. monasterii olim Assindiensis eruit, ad illustrandam historiam St. Ursulæ et sociarum Virg. singulari commentatione, nec non præfatione historica instruxit A. J. B. Colonia. 1824.

14. J. F. Zamboni etc. Diss. de necessitate incautos præveniendi adversus artes nonnullorum Professorum Hermeneuticæ etc. Ex Italico idiomate in latinum versa, præfatione notisque aucta a Theologo Dusseldorpiensi. Colonia. 1824.

15. Epistola cathol. secunda, de vi rectoque usu probationis in rebus theologicis per symbola et antiquos fidei libellos. Moguntia. 1824.

16. Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christkatholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten. 17 Theile. Mainz. 1825 — 1839. ¹⁾

¹⁾ Der Minister Freih. von Altenstein, von dem ich mehrere Briefe vorzeigen kann, äußerte sich über dies Werk auf folgende Art: „Sw. Hochw. danke ich hierdurch verbindlichst für die mir mittelst Schreiben vom 25. d. J. gefälligst übersendeten beiden Theile der Fortsetzung der kathol. Denkwürdigkeiten und wünsche, daß ihre lobenswerthe Absicht,

17. Die alte und neue Erzdiöcese Cöln in Decanate eingetheilt *ic.* in Verbindung mit J. H. Mooren, Pfarrer zu Wachtendonk. Mainz. 1828. — Hierzu gehört

18. Rheinisch-Westphälischer Diplomatischer Coder zur Geschichte der Erzdiöcese Cöln. Mainz 1830. Im ganzen 4 Bände. Noch drei Bände des Coder liegen in Mss. vorrätzig. ¹⁾

19. *Remarques critiques sur l'Histoire de Saint Willibrord.* Louvain. 1831. Herausgegeben und mit einigen Noten versehen von H. de Ram, Rector der Universität Löwen *ic.* ²⁾

20. Warum sollen es katholische Eltern vorziehen, ihre neugebornen Kinder in den Kirchen taufen zu lassen. Leipzig. 1832. — Soll der Katholik die Hausaufgabe der feierlichen Taufe in der Kirche vorziehen? Düsseldorf. 1833. — Ueber die feierliche Taufe in der Kirche als Weihe zum Christenthum. Düsseldorf. 1833. ³⁾

die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihre Fürsten aus dem Standpunkt der Religion immermehr zu befestigen, vollständig erreicht werden möge. Berlin den 17. März 1828. Altenstein.“

¹⁾ Dieses Werk fand den allerhöchsten Beifall Sr. Majestät Königs Friedr. Wilhelm III. durch ein eigenhändig unterzeichnetes Kabinetsschreiben vom 9. März 1829. — Wird auch rühmlich angezogen von G. H. Pertz. Tom. VI. Monument. Germ. historic. fol. 74. — Von Dr. C. A. Th. Laspeyres, Professor zu Halle-Wittenberg. Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle. 1840.

²⁾ H. de Ram hat auch meine Abhandlungen über die Calendarien, über die Märtyrer-Akten *ic.* aus den Denkwürdigkeiten ins Französische übersetzt.

³⁾ Ueber die Veranlassung dieser drei Schriften das Weitere unten.

21. De libertate conjugis infidelis, factus fidelis, si infidelis alter recuset habitare pacifice, nec sine contumelia creatoris. Confluentibus. 1834.

22. Pragmatische Geschichte der deutschen National- Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien vom IV. Jahrh. bis auf das Concilium zu Trient. Mainz. 1835 — 1843. 5 Bände. Wird fortgesetzt.

23. Dissertatio de non introducenda solemnii benedictione in templum puerpera cath., cujus proles non est a cath. parrocho baptizata. Lovanii. 1837.¹⁾

24. Das alte Gespenst in unsern Tagen neu aufgeführt von F. Ellendorf in der Schrift: Ist Petrus in Rom, und Bischof der Römischen Kirche gewesen? Düsseldorf. 1842. — Diese Schrift ist auch ins Holländische übersetzt worden.

25. De Proepiscopis, sive Suffraganeis Coloniens. extraordinariis Syntagma. Moguntiae. 1843.

Zweiter Artikel.

Hermes'sche Angelegenheit.

Den Streit gegen die philosophischen und theologischen Ansichten des Professor Hermes in Bonn hat zuerst angeregt Dr. von Sieger, jetzt Pfarrer zu Mülheim an der Ruhr. Indessen war Hermes mit Tod abgegangen, ehe des Dr. von Sieger Schrift: die Urphilosophie den Systemen der Dogmatisten

¹⁾ Ueber den Bruder- und Schwester-Bund zu einer rein katholischen Ehe, das Nähere unten. — Die kleineren Schriften über die lateinische Sprache bei der feierlichen Liturgie, über den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden u. sind hier nicht aufgenommen.

Kant's, Jakob's, vorzüglich dem Nothwendigkeitsysteme von Georg Hermes gegenüber angedeutet. Düsseldorf. 1831, die Presse verlassen hatte. Des seligen Hermes Schüler rüsteten sich zur Vertheidigung ihres Lehrers. Der Kampf hatte anfangs eine pur wissenschaftliche Tendenz, orientirte aber bald durch des Dr. Droste-Hülshof zu Bonn Beiwagen in einen Grobianism aus. Endlich erhob das Oberhaupt der katholischen Kirche seine Stimme, und verwarf durch eine eigene Verordnung (*Damnatio et prohibitio operum G. Hermes*) die Ansichten des G. Hermes als irrige und von den katholischen Grundsätzen abweichende. Der heil. Vater sagt hierin, daß er durch die Denuntiationen, Reclamationen und Expostulationen mehrerer deutschen Theologen und Bischöfe zur Prüfung der Hermes'schen Schriften veranlaßt worden sei ¹⁾. Eine lange Zeit dauerte diese Prüfung und zu derselben wurden die geschicktesten Theologen, deutsche sowohl wie Italiener

¹⁾ Inter hujusmodi erroris magistros, ex constanti et fere communi per Germaniam fama adnumeratur Georgius Hermes, utpote qui audacter a regio, quem universa Traditio, et Ss. Patres in exponendis ac vindicandis fidei veritatibus tramite stravere, deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam molitur in dubio positivo tanquam basi omnis theologicæ inquisitionis, et in principio quod statuit, rationem, principem normam, ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalem veritatum cognitionem. Quæ cum ex plurium Germaniæ theologorum, sacrorumque Ecclesiæ Pastorum denunciationibus, reclamationibus et expostulationibus ad Nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis Apostolatus officio ac sacrosancti Fidei depositi custodiendi muneri deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad sanctam Sedem mitterentur examinanda, quod et factum est.

zugezogen, ein besonderer Ausschuß gebildet und zuletzt die Vorarbeiten der Theologen dem Cardinal-Collegium zur Beurtheilung vorgelegt; das alles, wie es die Wichtigkeit der Sache erforderte, genau prüfte und zuletzt in einer unter dem Voritze des Papstes gehaltenen Congregation des Hermes Ansichten und Schriften verwarf und verdammt. Der Pabst sagt dies in dem Verdammungsdefret mit den klarsten Worten: *Hos igitur libros tradi jussimus Theologis Germanicæ linguæ peritissimis omni ex parte diligentissime perscrutandos, qui præcipua ex eisdem notanda loca exciperent, longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus, quæ omnia sedulo et consideratissime præstiterunt, atque cum jam vulgata fama inveniuntur omnino concordæ. Præterea eadem excerpta loca una cum censoriis memoratorum Theologorum notationibus tradita sunt aliis etiam S. Theologiæ Magistris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes unanimi consensione, illis in locis contineri doctrinas absonas a Catholicarum veritatum principiis, plura reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua et obscura ad implicandam et vitiandam catholicorum Dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex A catholicorum commentis, erroribusque congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam, et examinandam deferri volumus ad Venerabiles Fratres nostros S. R. E. Cardinales in tota Republica Christiana inquisitores Generales. Hi autem omni studio, uti rei gravitas postulabat, cuncta et singula expenden-*

tes, post maturam discussionem in Congregatione coram Nobis habita, dijudicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis etc. — Man wird wenige Verdammungsdecrete finden, die mit so großer Umsicht und mit so nachdrücklichen Worten abgefaßt sind.

Da die Düsseldorfer Zeitung diese Verdammung der Hermes Schriften in einem Artikel, datirt Rom den 28. Septemb. 1835. in ihrem Blatte vom 12. Oktober zuerst mittheilte, liefen die Schüler Hermes ganz bestürzt zu dem Zeitungsbüro, um zu erfahren, woher diese Nachricht. Der Redacteur zeigte das in Rom gedruckte Decret vor, mit dem Bemerken: Vinterim habe es ihm zugeschickt.

Der Capitularverweser H. Hüsgen hatte das nemliche Decret zu gleicher Zeit durch die Post von Zürich erhalten. Er erließ aber unter dem 29. Oktober folgendes Circularschreiben: „Es wird der Erzdiözesan-Geistlichkeit bekannt sein, daß nach Privatmittheilungen und öffentlichen Blättern Se. Heiligkeit Papst Gregor XVI. folgende Schriften des verstorbenen Professors und Dr. der Theologie der Universität zu Bonn, Georg Hermes, verboten und in den Index haben eintragen lassen.

I. Einleitung in die christ-katholische Theologie. I. Philosophische Einleitung enthaltend. Münster. 1819.

II. Einleitung in die christ-kathol. Theologie u. Positive Einleitung enthaltend. II. Th. Münster 1829.

III. Christkatholische Dogmatik . . . nach dessen Tode herausgegeben von Dr. Achterfeld u. Münster 1834.

Da es Pflicht jedes Geistlichen ist, sich dem Urtheile des Römischen Stuhls in Sachen, welche die Lehre der Kirche betreffen, zu unterwerfen, so glaube ich dies auch in dem vorliegenden Falle von Jedem erwarten zu dürfen, wenn die amtliche Mittheilung folgen sollte.

Es ist aber bei den verschiedenen Ansichten zu fürchten, daß in Gesellschaften und amtlichen Versammlungen darüber für und wider disputirt werde, welches selten ohne Verletzung der christlichen Liebe und Eintracht geschieht.

Allen Geistlichen wird deshalb strenges Stillschweigen über diese Angelegenheit zur Pflicht gemacht, und ernstlich verboten, in den kirchlichen Vorträgen auf der Kanzel und bei Katechesen davon zu erwähnen, oder versteckt darauf hinzudeuten. Sollten Gläubige durch die unkluge Mittheilung in den Zeitungen beunruhigt, sich an ihre Seelsorger, um Belehrung bittend, wenden, so werden diese die beunruhigten Gemüther nach den Vorschriften der Pastoralflugheit zu beruhigen wissen. Ich erwarte, daß alle Geistlichen, von welcher Schule sie auch seyn mögen, Gesinnungen von ächt christlicher Demuth und Liebe äußern werden, und keiner sich von einem stolzen Parteigeiste hinreißen lasse.

Die Herren Landdechanten haben dieses Schreiben zur Kenntnißnahme an die Pfarver versiegelt gelangen zu lassen.

Röln, den 29. Oktober 1835.

Der Erzbisthumsverweser:

Hüsgen.

Sobald der heilige Vater zu Rom von diesem Rundschreiben Kenntniß erhalten, ließ er durch den Staatssecretär Cardinal Th. Bernetti unter dem 12. Dezember 1835 ein Schreiben an H. Hüsgen absenden, worin unter andern die Stelle: wenn amtliche Mittheilung erfolgen sollte, scharf gerügt wurde. Es ward gefragt, welche amtliche Mittheilung er noch erwarte, da der heil. Stuhl ihm das Verdammungsdekret der Schriften des Dr. Hermès zugestellt habe? Wollte er aber

von der weltlichen Behörde hierüber eine nähere Mittheilung verlangen, so mache er gegen die Satzungen der Kirche die dogmatische Entscheidung des heil. Stuhls von der weltlichen Staatsbehörde abhängig. — Das Schreiben des Cardinal Staatssecretärs konnte Herrn Hüsgen mit dem 14. April 1836 übermacht werden. Damit aber gewisse Herren hieraus nicht schließen mögen, dies sei durch mich geschehen, so erkläre ich, daß ich diese wie auch die folgende Notiz aus dem Munde des Herrn Hüsgen selbst habe. Später theilte er mir die Antwort auf das Schreiben des Cardinals Bernetti in Abschrift mit, worin bemerkt war, daß die Stelle: wenn eine amtliche Mittheilung erfolgen sollte, ein Zusatz des Oberpräsidenten sey, der nicht anders das vorgelegte Rundschreiben habe genehmigen wollen. Hüsgen entwarf bald ein zweites Rundschreiben an die Diözesangeistlichkeit, worin dieselbe ermahnt wurde, sich ohne alle Restriction der Entscheidung des heil. Stuhles zu unterwerfen, und das Hermefische Lehrsystem nach dem Sinne des päpstlichen Decrets zu verdammen, *cum gravis esset cujuscunque Catholici, multo magis Pastorum Clerique obligatio, summo Pontifici in omnibus obedire, quæ pertinent ad fidem ejusque conservationem.* Da es eine strenge Pflicht für jeden Katholiken um so mehr für die Pfarrer und Geistlichen sey, in allem was den Glauben und dessen Erhaltung betrifft, dem Papste zu gehorchen. Allein diese Worte wurden von dem Oberpräsidenten gestrichen, wodurch das Rundschreiben allen Werth verlor. Ein zweites Rundschreiben also nach dem Sinne des heil. Stuhles konnte nicht erfolgen.

Die Staatsbehörde sah aber selbst bald ein, daß eine Vermittlung von ihrer Seite in dieser Sache durch-

aus nöthig sei, um die Klagen des heil. Stuhles zu beseitigen. Es wurde deshalb ein Protocoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung aufgestellt.

Actum. Bonn, den 21. April 1837.

„In Folge eines am 4. m. et a. curr. an den mitunterzeichneten Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geheimen Regierungsrath von Rehfues ergangenen Befehls Sr. Excellenz des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, hat derselbe heute die Professoren der katholischen theologischen Fakultät DD. Scholz, Achterfeldt, Klee, Braun und Bogelsang, den Professor der juristischen Fakultät Dr. Walter, und den Professor der medicinischen und philosophischen Fakultäten Dr. Windischmann, nebst dem Privatdocenten in der katholisch-theologischen Fakultät Dr. Hilgers und den Repetenten am Convictorio Schrammen und Weiler bei sich versammelt und ihnen im Namen und im Auftrage des genannten hohen Chefs nachstehende Eröffnung gemacht:

Wenn man auch augenblicklich darüber wegsehen wollte, daß das bekannte päpstliche, gegen die Schriften des seligen Dr. Hermes gerichtete Breve, der königlichen Staatsregierung weder in dem üblichen diplomatischen Wege, noch von einem inländischen geistlichen Obern zur Einsicht und staatsrechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist; daher es nach ausdrücklicher Vorschrift der Geseze:

§. 118. des allgemeinen Landrechts II. 11.

Loix organiques vom 26. Messidor IX. Tit.

I. §. 1.

bis dahin weder publicirt noch vollzogen werden kann, noch überhaupt Jemand auf den Grund dieses Breve's bloß deshalb, weil er ein Schüler von Hermes gewesen ist, oder dessen Schriften und System bis dahin vorgezogen hat, in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes gehindert werden darf, so liegt doch sowohl in der Thatfache, daß besagtes Breve durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des großen Publikums gekommen ist, als in der Pflicht der königlichen Staatsbehörde, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die unerfahrene Jugend nicht einem blinden Parteiwesen Preis zu geben, die Nothwendigkeit, vorzusehen:

Daß in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des akademischen Lehramtes, wozu auch die Uebungen im Convictorium zu rechnen sind, jede Erwähnung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstlichen Censuren und Verbote vor der Hand gänzlich unterbleibe; so wie auch, daß alles Polemischen für oder wider das Hermes'sche System überhaupt oder einzelne charakterische Lehrsätze desselben, ernstlich vermieden werde.

Nachdem des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, die Nothwendigkeit dieses Benehmens, sowohl wegen der besondern Ehrerbietung, welche diejenigen, die es angeht, dem apostolischen Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Obliegenheit, den kirchlichen Sinn der Jugend zu pflegen, mehrmals amtlich ausgesprochen und außeramtlich einschärfen lassen, so scheint es doch, daß man diesen ministeriellen Vorschriften, Ermahnungen und Winken

ausdrücklich zu befolgen sein wird.

nicht überall gebührende Folge geleistet, vielmehr daß der Partekampf theils im Geheimen, theils offen fortgesetzt worden ist, bis die Sachen zu den in Stadt und Land ruckbar gewordenen Ungebührrissen gekommen sind, deren Zulegung und Unterdrückung gegenwärtig die vorzüglichste Sorge der Königl. Staatsregierung ausmacht.

Des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, hat sich darauf bewogen gefunden, dem mitunterzeichneten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu befehlen, den vorgenannten Herren Professoren und Docenten zu eröffnen, wie Se. Excellenz von denselben fordere und mit Zuversicht erwarte:

daß sie der Erwähnung der Hermesschen Schriften, so wie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben in der Weise, wie zuvor gesagt ist, sich enthalten, und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen;

und fügt in dem desfallsigen Rescripte noch ausdrücklich und wörtlich hinzu:

Mag einer über das Verdammungsgebreye und dessen Ursprung urtheilen, wie er will, so muß er sich doch gestehen, daß jenes von mir geforderte Verhalten durch die höchsten Rücksichten geboten und im Wesen sowohl der religiösen als der rechtlichen Ordnung begründet ist. Sollte daher wider meine Erwartung Jemand so hingerrissen und verblendet seyn, daß er sich weigere, sich zu einem solchen Verhalten zu verpflichten, so ermächtige ich Ew. u. hierdurch, denselben hierdurch zur Erklärung aufzufordern, ob er sein Amt niederzulegen geneigt sey und dabei zu erklären:

daß, wer dieser meiner Vorschrift freventlich entgegenhandeln würde, die Suspension vom Amte und im Vorgang ordnungsmäßiger Untersuchung, nachdrückliche Abndung selbst nach Befund der Umstände Remotion zu gewärtigen habe.

Nachdem diese Eröffnung den Anwesenden deutlich vorgelesen worden ist, und sie auf deßfallige Aufforderung erklärt haben, daß sie alles wohl verstanden, so gelobten sie, dem Inhalte der ihnen gemachten Eröffnung getreulich nachzuleben und haben diese Versicherung durch ihre eigenhändige Namensunterschrift bekräftigt.

(gez.) Scholz. Achterfeldt. Klee. Braun.

Vogelsang. Walter. Windischmann.

Hilgers. Schrammen. Weiler.

(gez.) von Keshues.

Nach diesen Vorgängen durfte man erwarten, die Hermes'schen Professoren würden von den Lehrsätzen ihres Meisters Abschied nehmen und ein anderes System bei ihren Vorträgen wählen, auch ferner von einer öffentlichen Vertheidigung derselben abstehen. Hierzu verpflichtete sie die Demuth des christlichen Glaubens, die Ruhe und der Friede der Kirche, das Wohl des Staates, der Ruf der rheinischen Universität, die Befehle der kirchlichen und weltlichen Oberbehörden und ihr gegebenes Versprechen, sich erinnernd an die Worte des großen Apostels an seinen Jünger Timotheus (I, VI. 3): Wenn Jemand anders lehrt und nicht bei den heilsamen Worten unsers Herrn Jesu Christi bleibt, und bei der Lehre, die zur Gottseligkeit führt, der ist aufgeblasen und weiß nichts, sondern kränkelt an Streitfragen und Wortzänkelei, woraus entspringt Neid, Hader, Lästerungen, böser Argwohn, Wortgezänk der Menschen,

die verderbten Sinnes und der Wahrheit be-
raubt sind. Vincenz von Lerin, diese apostolischen
Worte wohl erwägend, konnte sich nicht enthalten zu
fragen: „Ist denn Jemand so verwegend, daß er außer
das, was in der Kirche verkündigt worden, verkündige,
oder so leichtsinnig, daß er außer das, was er von der
Kirche empfangen hat, annehme?“ Er nennt die, so dies
thun, Frösche, Mücken, sterbende Fliegen. ¹⁾

Hermes selbst soll in seinem Leben, wie sein Bio-
graph berichtet, ein warmer Anhänger der katholischen
Kirche und ein Verehrer des apostolischen Stuhles zu
Rom gewesen sein. Wenn dem so ist, so darf man
glauben, daß, hätte er die Verdammungsepoche erlebt,
er selbst seine Schriften würde mißbilliget, sein System
verworfen, und seine Irrungen widerrufen haben; er
würde wohl nicht so stolz gewesen sein, daß er seine Pri-
vatansicht dem allgemeinen Urtheil des ganzen hierarchischen
Körpers entgegenesetzt, und im Widerspruch gegen den
Stuhl Petri sich eine Unfehlbarkeit und das höchste Wissen
zugeeignet haben würde. Er starb als katholischer Leh-
rer, und wir sind weit entfernt, die Orthodorie seines
Herzens und Verstandes, obschon er sich verirrete, jetzt in
Zweifel zu ziehen, oder die Asche des im Frieden der Kirche
Verstorbenen zu beunruhigen. Aber, o wunderbare
Umgestaltung der Dinge! möchten wir hier mit
dem belobten Vincenz von Lerin ausrufen. Die Leh-
rer werden freigesprochen, die Schüler ver-
urtheilt ²⁾. Die Schüler scheinen nicht ihres Meisters
Geist der katholischen Gelehrigkeit und demüthiger Unter-
würfigkeit geerbt zu haben. Sie zeigten bald offenbar
eine Widersetzlichkeit, ein Allein- und Besserwissen und

¹⁾ Commonit. I. Cap. 9.

²⁾ Commonitor. Cap. 11.

einen Uebermuth, der sie so verblendete, daß sie sich nicht schämten, zu den veralteten Kniffen der Pelagianer und Jansenisten ihre Zuflucht zu nehmen. Sie gingen nach Rom, der Hauptstadt der Christenheit, nicht, um sich belehren zu lassen, sondern um den allgemeinen und höchsten Lehrer der Kirche mit dem dort residirenden katholischen hohen Rathe zu belehren; nicht, um den ächten Glauben an dieser Glaubensquelle zu hohlen, sondern um den Bönnschen Glauben durch Hermessisches Wissen dahin zu bringen. Sie weissagten schon in den Zeitungen einen Widerruf des heiligen Vaters und eine Zurücknahme des Verdammungsurtheils. Wer hat aber je gehört, daß der Nachfolger des heil. Petrus, der Papst, etwas gebilliget habe, was er früher verworfen, oder etwas widerrufen habe, was er früher feierlich im Angesichte der Kirche verdammt habe? „Des apostolischen Stuhles Ausspruch, schrieb ehemals der Papst Nicolaus an den König Ludwig¹⁾, wird allezeit so streng berathen, so scharf geprüft, so genau erwogen und so vorsichtig behandelt, daß es nicht nöthig ist, eine einmal erlassene Sentenz einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, vielweniger zurückzunehmen.“ Der Pabst Gregor selbst hatte auch in dem Verdammungsschreiben die ganze katholische Welt versichert, daß die Sache so vorsichtig behandelt worden sei, wie es die Wichtigkeit derselben erforderte. — Es war von jeher Sitte in der katholischen Kirche, daß Jene, deren Irrthümer die Kirche oder, im Namen der Kirche, der Römische Pabst verworfen hat, ihre Irrungen anerkannten, widerrufen und durch ein öffentliches Glaubensbekenntniß, welches man **Libellus**

¹⁾ Epistol. Nicolai Papæ 56. Tom. V. Collect. Harduini pag. 285.

emendationis oder *Professio legitimæ satisfactionis* nannte, vor der katholischen Glaubensgemeinschaft sich reinigten¹⁾. Statt sich diesem allgemeinen Kirchengesetze zu unterwerfen, gingen die Herren in ihrer Unbescheidenheit so weit, daß, nachdem sie ohne Retraktionsbulle von Rom zurückgekehrt waren, sie den Pabst jetzt bald einer Verleumdung durch deutsche Theologen, bald einer Ueber-eilung, bald sogar einer Unkenntniß der Sache und des Systems beschuldigten. Um dieses dem katholischen Publikum weiß zu machen, ließen sie unter allerlei Titeln und Namen Schriften gegen den heil. Stuhl, zur Vertheidigung ihrer unfürchlichen Ansicht und Lehrmethode, erscheinen. Die *Acta Romana* und die *Meletemata* machten den Anfang; dann folgten der sogenannte *Hermesianismus*; der *Hermesianismus* und der preussische Staat in ihrer welthistorischen Bedeutung; das Priesterseminar zu Köln unter den Erzbischöfen Ferdinand August und Clemens August; das *Triumvirat*: Benkert, Hönninghaus und Perrone und die Kölner Sache; endlich *Blumenbach's* Darstellung der philosophischen und theologischen Gelehrsamkeit des *Dr. Gregor Th. Ziegler*, Bischofes zu Linz. Von dieser letzten Schrift sagt *Dr. Friederich Lange* in seinen *Nov. annotation. ad acta Hermesianiana pag. VIII. Quanta est ista in Superiores arrogancia? Quæ in dignissimo præsule perstringendo, irridendo, explodendo intemperantia? Quæ omnes fere limites transgrediens insolentia et petulantia!*

Auf gleich feine Weise behandelten sie den gelehrten Jesuiten Perrone zu Rom und alle andere, die nicht ihrer Ansicht waren, wie der *Laocoonist* und sein Schüler Meier auf jedem Blatte beweisen.

¹⁾ Vergl. *Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien.* IV. B. S. 224.

Der Verfasser der Personen und Zustände gibt mir das Zeugniß, daß ich nur ein geheimer Feind der Hermesianer war, also mich in den öffentlichen Kampf, nach der Vorschrift der Oberbehörde, nicht einließ. Aber die geheimen Feinde sind manchmal die schlimmsten; daher äußert sich der Verfasser S. 74 so jämmerlich gegen mich. Hören wir ihn: „Winterims Belesenheit war eine Fundgrube für den Erzbischof Clemens August. Haupt- sächlich aber gewann ihm seine Feindschaft gegen die Hermesianer, die ziemlich geheim gehalten, dem Erzbischof aber bekannt war, dessen Vertrauen.“

Der kaum angekommene Erzbischof Clemens August muß also wohl eine bessere Nase, als die Hermesianer vom rechten und linken Rheinufer, gehabt haben, daß er so bald die Gesinnungen seiner Geistlichen kannte.

„Ihm hatten gleichwohl die Hermesianer nie etwas zu Leide gethan.¹⁾ Hermes Lehre berührte den Kreis, in welchem die gelehrte Thätigkeit Winterims sich bewegte, nicht im mindesten.“

Der Verfasser gibt hier zu erkennen, daß er keinen ächten Begriff von dem einen Leibe, welcher die katholische Kirche ist, habe, sondern nur von Parteisucht geleitet werde. Der fromme Vincenz von Lerin sagt in seinem Commonitorium, „die Sitte habe immer in der Kirche geherrscht, daß, je religiöser Einer sei, desto schneller erhebe er sich gegen neue Lehrerfindungen.“²⁾

Hierin liegt der Grund der Abneigung, nicht gegen

¹⁾ Was haben denn Michelis, Winterim und von Droste dem verummtheten Verfasser zu Leide gethan, daß er sie wie Auskeh- rig behandelt? Wer hat ihm dazu die Befugniß gegeben?

²⁾ Siquidem mos iste semper in Ecclesia viguit, ut, quo quisque foret religiosior, eo promptius novellis adinventionibus contraireret. Commonit. Cap. 9.

die Hermesianer, sondern gegen den Hermesianismus, das heißt, gegen die vom apostolischen Stuhle verworfene und verdamnte theologische Richtung. — Wenn die Hermesianer mir nie etwas zu Leide gethan haben, so gibt mir mein Gewissen das Zeugniß, daß ich auch den Hermesianern nie etwas zu Leide gethan habe. Ich rufe ihnen aus der Tiefe meines Herzens mit lauter Stimme die Worte der heil. Märtyrer Montanus, Lucius u. zu: „Ihr habet Frieden mit uns, wenn ihr den Kirchenfrieden annehmen und die Einheit der Liebe beibehalten werdet.“¹⁾ Wer durch neue Irrlehren den Kirchenfrieden stört, ist ein größerer Verbrecher, als der, so den Frieden und die Ruhe der Staaten stört. Soll man solchen Friedensstörern ihren Lauf lassen? Anathematizare eos, qui annuntiant aliquid, præterquam quod semel acceptum est, nunquam non oportuit, nunquam non oportet, nunquam non oportebit. So lehrte der oft erwähnte Vincenz von Lerin Cap. 14. Commonit.

„Daß Hermes und seine Schüler — so fährt der Verfasser fort — sich mit Abscheu gegen den größtentheils durch den Klerus bewirkten belgischen Aufstand aussprachen, während Binterim, wie die ganze ultramontane Partei sich darüber freuten und seine Rechtmäßigkeit behaupteten, mag Einfluß auf seine Gesinnung gegen sie gehabt haben“

Daß der belgische Klerus den Aufstand bewirkt habe, ist eine Calumnie, die längstens von unparteiischen Geschichtsforschern zurückgewiesen ist. Waren vielleicht de Potter und die andern Helden belgische Bischöfe oder Priester gewesen? Daß aber der belgische Klerus die

¹⁾ Habetis nobiscum pacem, si noveritis Ecclesie pacem et dilectionis unitatem servaveritis. Acta Ss. Montani, Lucii etc. bei Ruina:t.

Revolution niedergeschlagen und die Ruhe des Landes zum Vortheile der Religion wieder hergestellt hat, das ist ein Verdienst, das ihm Niemand absprechen kann, und wofür ihm ganz Europa Dank sagen muß. Daß sich Binterim und die ganze ultramontane Partei über diesen glücklichen Ausgang, mit allen Liebhabern des Friedens, gefreut haben, lag in der Natur der Sache. Wenn es in meiner Nachbarschaft brennt: soll ich mich dann nicht freuen, wenn der Brand glücklich gelöscht ist, ohne daß er mein Haus ergriffen hat?

„Die Hauptsache war indessen wohl, wie bei den meisten ihrer Gegner, daß das gediegene Wissen dieser Männer (der Hermesianer) das seinige weit überragte, und er sich von dem Gefühle des Uebergewichts selbst außerhalb seiner speziellen Wissenschaft belästigt fühlte. Er nahm denn auch keinen Anstand, sich für urtheilsfähig über eine Lehre zu halten, welche ihm ganz fremd war, sandte mehrere sehr ungünstige Gutachten über dieselbe an den Römischen Stuhl, und reichte sich damit denen an, die, zur Schande der deutschen Gelehrtenwelt, ohne es zu wagen, offen aufzutreten, aus dem Dunkel heraus die Ankläger verdienstvoller, unbescholtener Männer wurden, und ihnen Verderben zu bereiten suchten.“

Der Verfasser hätte wohl gethan, uns zuvor die Früchte des gediegenen Wissens, die die Hermes'sche Schule geliefert hat, vorzulegen und ein Verzeichniß der Werke anzufertigen, welche seit der Herausgabe der Hermes'schen Einleitungen von dessen Schülern verfaßt und bekannt worden sind. Eine gewisse Kölnische Buchhandlung hat zwar einen Catalog Hermes'scher Schriften herausgegeben, worin aber nichts als Broschüren unbekannt sein wollender Geister waren. Warum schleicht ihr Herren im Dunkeln, und trauet euch nicht mit eurer

erstaunlichen Weisheit ans Licht zu treten? — Die alten Kirchenväter lehren uns, daß alle Irrlehrer mit ihrer Wissenschaft, mit ihrer Alleinintelligenz prahlen. *Hæretici semper tument, omnes scientiam pollicentur*, sagt Tertullian in seiner Schrift *de præscript.* Alle wollen auch große Philosophen sein, die ächte Philosophie allein besitzen. *Filii sumus regum antiquorum, qui appellantur reges philosophorum, et habemus scientiam scripturarum junctam sapientiæ æculari.* So sprachen die alles wissenden Irrlehrer zur Zeit des heil. Hieronymus.¹⁾ Aus dem heil. Augustin wissen wir auch, daß alle Irrlehrer die Auctorität der Kirche durch ihre Vernunftweisheit, durch ihr gediegenes Wissen zu überwältigen gesucht haben.²⁾

Der Verfasser ließt sich übrigens in dieser Stelle eine recht artige Lektion. Denn reihet er sich durch seine Personen und Zustände nicht denen an, die, zur Schande der deutschen Gelehrtenwelt, ohne es zu wagen, offen aufzutreten, aus dem Dunkel heraus die Ankläger und Verläumder verdienstvoller, unbescholtener Männer wurden und ihnen Verderben zu bereiten suchten? „Darum bist du, o Mensch, wer du immer bist, nicht zu entschuldigen, der du richtest; denn worin du den Andern richtest, verurtheilst du dich selbst, der du dasselbe thust, was du richtest.“ Röm. II, 1. Es mag allerdings den Hermesianern ein schmerzlicher Aerger sein, daß sie bis jetzt noch

¹⁾ Commentar. in Isaiam. Libr. VII. Cap. 19. Tom. IV. edit. Vallarsii. pag. 293.

²⁾ *Conantur auctoritatem stabilissimam fundatissimæ Ecclesie, quasi rationis nomine et pollicitatione superare. Omnium enim hæreticorum quasi regularis est ista temeritas.* Epist. 118 ad Dioscor. Tom. II. pag. 342. edit. Maurin.

keines von den mehrern sehr ungünstigen Gutachten über die Lehre des Hermes, welche ich an den Römischen Stuhl gesendet haben soll, erwischt haben. Wenn der Verfasser mir seine Adresse mittheilen will, werde ich so frei sein, ihm eine Abschrift meines Gutachtens zuzustellen. Daß dieses Gutachten bei der allgemeinen Hausuntersuchung am 24. März 1838 nicht entdeckt worden ist, war nicht meine Schuld, denn es lag in dem ersten Band der Schriften des Dr. Hermes.

Es kann übrigens keinem, der die traurigen Römischen Ereignisse nicht oberflächlich betrachtet hat, entgangen sein, daß die Hermesianer einen kräftigen Anstoß dazu gegeben haben. Der Erläuterer des auffallenden Factums (Frankfurt am Main), und der gefirmte Katholik in den Notizen zum Text (Straßburg 1839), wie auch die drei Aufsätze die Römische Frage betreffend (Frankfurt 1838.) haben manches Geheimniß enthüllt. Aber auch die Hermesianischen Schriften selbst geben Zeugniß von dem Haß, den sie gegen den edelsten Bekenner, den zweiten Athanasius, unsern Erzbischof Clemens August hegten. Die Personen und Zustände gehören mit zu diesen Zeugnissen, die die Nachwelt gewiß nicht zur Ehre der deutschen Gelehrtenwelt aufbewahren wird.

—

Die Person und Zustände gehören mit zu diesen Zeugnissen, die die Nachwelt gewiß nicht zur Ehre der deutschen Gelehrtenwelt aufbewahren wird.

Dritter Artikel.

Meine Verhältnisse zu dem Erzbischof Ferdinand August von Spiegel und zu Clemens August von Droste.

Es muß Jedem auffallen, daß, da die Personen und Zustände mich als den ersten Rathgeber des Herrn Erzbischofs Clemens August darstellen, sie doch keinen einzigen Brief von mir an Hochdenselben vorbringen konnten. Wie begierig mag man wohl die Papiere des Herrn Erzbischofs durchsucht haben, ob nicht eine besondere Correspondenz des Winterim mit dem Herrn Erzbischofe sich vorfände! Auch hier bei der Hausuntersuchung fand sich nur eine kleine Dankadresse Hochdesselben über den Empfang eines Buches. Die ganz einfache Ursache war, weil ich mit unserm Clemens August nicht correspondirt habe. Ich hatte auch nur an einem Abend die Ehre, ihn einmal in meinem Leben zu sprechen. Wenn der Verfasser aus den von ihm corruptirten Briefen an Michelis einen richtigen Schluß zu fassen gewußt hätte, so hätte er mich nicht als Rathgeber des Erzbischofs, sondern des Kaplans Michelis vielmehr darstellen müssen. Aber wird man denn schon durch einen oder den andern Brief ein *Consiliarius intimus Archiepiscopi*? Wahrlich, dann wird der Verfasser mich eher zum Rathgeber des Erzbischofs Ferdinand August als des Clemens August machen müssen; denn bei der Hausuntersuchung hat man eine bedeutende Menge Briefe von Ferdinand August vorgefunden und durchgelesen.

Doch ehe ich weiter schreite, will ich den Verfasser reden lassen. S. 74 schreibt er: „Als ein Gegner des verstorbenen Erzbischofs v. Spiegel war er bekannt, und

wenn er in dieser Stellung nicht hervortrat, so hatte das seinen Grund nur in der, ihrer selbst sich bewußten Würde dieses Prälaten, von der die ihm feindlichen Elemente sich befangen fühlten. Binterim konnte in der allgemeinen Verehrung, die jener genoß, sein Haupt nicht erheben; der Friede, der von der Milde und Gerechtigkeit des erzbischöflichen Stuhles sich verbreitete, beschämte die Zwietracht. Dagegen gewann er auf den Erzbischof von Droste großen Einfluß, und wurde in allen wichtigen Dingen der Rathgeber“. — Wenn man diesen didaktischen Ton des Verfassers mit den schönen Worten so hört und aufrichtig aufnimmt, so sollte man glauben, hinter ihm stecke ein Wirklicher Geheimer Kirchen- oder Staatsrath, wie denn auch Einige dadurch verführt worden sind, einen Wirklichen Geheimen Staatsrath für den Verfasser der Personen und Zustände zu halten. Aber der ganze Ton ist Windbeutelerei. Der Verfasser weiß nichts. Noch ehe Ferdinand August in Cöln war, ließ er mir durch den jetzt verstorbenen Grafen von Spee zu Düsseldorf, von Münster aus, sehr schmeichelhafte Anträge machen, die ich jedoch ablehnte. Später wiederholte er diese Anträge und beauftragte hiezu den Consistorialrath Bracht, der sehr in mich drang, die angebotene Stelle in Cöln anzunehmen. Hr. von Spiegel beehrte mich mit verschiedenen Aufträgen, worunter auch der war, eine Schrift über das Verbot der Haus-taufe zu schreiben, weil man von ihm wiederholt begehrt hatte, eine Verordnung zu erlassen, daß alle Kinder ohne Unterschied in den Wintermonaten in den Häusern getauft werden sollten. Meine erste Schrift über diesen Gegenstand fußt auf des Herrn Consistorialraths Bracht Antrag, der mir zugestellt worden war. Die Sache ging bis an das Cultusministerium; den Erfolg werden

wir unten hören. Inzwischen trat Herr Süß, katholischer Pfarrer zu Barmen, ein Freund des Consistorialraths Bracht, als Apologet der Haustaufe auf und richtete an mich ein Sendschreiben. So entstand ein Federkrieg zwischen Süß und mir. Die Schriften hierüber sind oben angezeigt. Herr Süß hat in den letzten Zeiten einen Widerruf erlassen, der jedoch noch Spuren des alten Geistes verräth.

Weil indessen der Verfasser ein Freund von Briefen ist, so will ich ihm einige des Herrn Erzbischofs von Spiegel vorlesen, wodurch er sich überzeugen mag, auf welchem vertraulichen Fuße mit ihm ich stand; sie sind alle eigenhändig geschrieben.

N. I.

Ew. Hochwürden, des Herrn Doctor Theologia und Pfarrers in Bilk vielfach werthvolles Schreiben vom 17. v. Monats, dem der neueste Band von den mit eifernem Fleiße von Ihnen bearbeiteten Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche beigelegt ist, kommt mir erst gestern zu Händen; so hoch aufgelaufen war der Haufen der während meiner Abwesenheit eingereichten und für mich zurückgelegten Sachen, welche ich nebst den laufenden Arbeiten abzumachen hatte. — Ich bin daher ganz unwillkürlich im Rückstand mit meiner Empfangsanzeige, mit der geziemenden Dankäußerung, nicht minder mit meiner lebhaft freudvollen Theilnahme, daß das neu unternommene Werk: die alte und neue Erzdiocese Cöln einen tüchtigen Verleger gefunden habe. An Abnehmern wird es nicht fehlen, der Gegenstand ist anziehend, und Ew. Hochwürden gut begründeter schriftstellerischer Ruhm verbürgt dem Käufer die Waare. — Die mir beygelegten Subscriptionsanzeigen sind umgetheilt, und ich werde für die Verbreitung ihrer histori-

schen Arbeit möglichst Fürsorge eintreten lassen, auch höhere Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam machen.

Ew. Hochwürden für das neueste Geschenk ihrer literarischen Thätigkeit aufs verbindlichste dankend, äußere ich ihnen meinen wärmsten Wunsch für ihr fortbauern- des Wohlergehen und wiederhohle gern die Versicherung meiner vollkommenen, für Sie hegenden Hochachtung.

Ew. Hochwürden

Gehorsamer Diener

Graf Spiegel zum Desenberg

Erzbischof von Cöln.

Cöln den 21. November 1827.

II.

Hochwürdiger Herr Doctor der Theologie!
Hochzuverehrender Herr Pfarrer und Ritter!

Ew. Hochwürden waren so gefällig Mich aufs Neue eben so angenehm als reichlich zu beschenken; ich empfangen mit ihrem werthen Schreiben vom 9. I. W. den sechsten Band der vorzüglichsten Denkwürdigkeiten, und sehe beim Anblicke der Inhaltsanzeige, welche hochwichtige Gegenstände der gelehrte Herr Verfasser zum Vortrag gewählt hat, ich werde mich alsbald mit dem Inhalte und der Darstellung bekannt machen, und alles gehaltvoll und belehrend finden, wie es der Fall bey den frühern Arbeiten von Ew. Hochwürden gewesen ist; ich gestehe auch gern ein, diese von Ihnen bearbeiteten Denkwürdigkeiten bereits mehrmals benutzt zu haben.

Ew. Hochwürden ihre schriftstellerischen Arbeiten gereichen zur Zierde meiner künftig dem Erzbisthum Cöln bestimmten Büchersammlung, und lang ist die Reihe der vorzüglichen Bücher, welche ich Ew. Hochwürden Freigebigkeit gegen mich verdanke, ich fühle mich

tief verschuldet gegen Ew. Hochwürden und bin eben so dankbar in Anerkennung Ew. Hochwürden ihrer Gesinnung gegen mich, als ich mit vollkommener Hochachtung die Ehre habe zu seyn

Ew. Hochwürden
ganz gehorsamer Diener
Graf Spiegel zum Desenberg
Erzbischof von Cöln.

N. N. Bey meinem Aufenthalte in Heinsberg erfuhr ich zu meinem Vergnügen, daß Ew. Hochwürden auf die kirchlichen Historica daselbst ein Augenmerk geworfen haben. Der Vorrath ist ansehnlich und einen Theil der Nachrichten und Urkunden haben hochdieselbe schon unter ihren Augen.
Cöln den 14. Dezember 1830.

III.

Hochwürdiger zc.

Ew. Hochwürden haben mich beym Jahreswechsel angenehm und reichlich beschenkt, ich danke verbindlichst für den mein Gemüth angenehm ansprechenden Brief, und bin nicht minder dankpflichtig für die Zusendung des 3. Theils vom 6. Bande der mit so ausdauernder Arbeitsamkeit herausgegebenen Denkwürdigkeiten. Dies Werk Ew. Hochw. finde ich zu meinem größten Vergnügen in einer Schrift citirt, als eine gründliche Nachweise über den behandelten Gegenstand; das Werk, wie ich wahrnehme, ist weit verbreitet, wird vielfach benuzet, somit ist der Zweck des H. Verfassers erreicht, und die Gelehrten-Geschichte muß das Verdienstvolle des fleißigen und gründlichen Schriftstellers fortdauernd anerkennen; dazu sage ich ein herzliches Amen.

Ew. Hochwürden kleine Schrift in Bezug auf die

Neuerung in der Diöcese Trier ¹⁾ ist ein Wort zu rechter Zeit, auch H. Lorenz Wolf hat ein Wort des Friedens dahin geschickt. Ich glaube hoffen zu dürfen, daß der Conatus einiger jungen Geistlichen nun ohne Folgen bleibt, die Ruhe und Einigkeit wieder an die Tagesordnung kommt. — Dem Herrn Bischöfe, meinem verehrungswürdigen Freunde, habe ich gerathen, mit Ernst und Nachdruck wider die, die kirchliche Ruhe und den Frieden störenden Priester zu verfahren, und überhaupt keine Neuerungen in ecclesiasticis aufkommen zu lassen. Mich dünkt die Bischöfe haben Mühe das Bestehende aufrecht zu halten: was für Vorkommenheiten würde man hervorrufen, wenn jugendlichen Einfällen freier Lauf gelassen würde.

Ev. Hochw. wiederholte ich meinen Dank für die neue Beschenkung, ich erkenne in der Ueberreichung die wohlwollenden Gesinnungen gegen mich; ich will ihrem Gebete empfohlen seyn und äußere gern die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich verharre

Ev. Hochwürden
gehorsamer Diener
Ferdinand A. Spiegel w.

Cöln den 8. Jenner 1832.

IV.

Hochwürdiger w.

Mir macht es Freude, daß Ev. Hochw. sich in Beziehung auf die Frage der Unauflösbarkeit der Ehe zwischen Glaubigen und Unglaubigen so ganz folgsam und gehorsam für die Ansicht unsers sichtbaren Ober-

¹⁾ Diese kleinen in Düsseldorf gedruckten Schriften sind in dem obigen Verzeichniß nicht aufgeführt.

hauptes erklärt haben. Diese Folgsamkeit eines bewährten Gelehrten und Theologen ist ein gutes Beispiel und wirkt auf manche andere. — Mehr als jemals bedarf es auch für unsere heil. Kirche der Anhänglichkeit und Ergebenheit der Glieder an das Haupt, an den Stellvertreter Christi.

Der H. Süß, Pfarrer in Barmen, hat das: *ne sutor ultra crepidam* außer Acht gelassen, und ein Aergerniß verbreitendes Sendschreiben, zu Gunsten der Hausstaufe an Ew. Hochw. gerichtet. Nun wird wohl die Antwort nicht ausbleiben, und die Nachweise, daß der Schmeichler weltlicher Macht auch wieder auf einem faulen Pferde reitet, erscheinen. Ich bezeichne die Schrift aus Paulus an die Römer: **Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht Sein.** Uebrigens erhellet aus den Citaten, daß Aerzte ihm Aushülfe geleistet haben, und nur die merkwürdig zusammengezogenen Stellen aus Böhmer gehören dem Verfasser. Das zweite bezeichnete Buch: *Beiträge zur Vereinigung der drei christl. Confessionen* u. kenne ich noch nicht, erfahre aber von H. General-Bikar Hüsgen, er habe dem Manuscript den Druck versagt — und nun soll H. Süß sich an das Obergensur-Collegium nach Berlin gewendet haben. Dieser Punkt wird aufgeklärt werden — aber auch das Sendschreiben ist hier nicht zur Censur gekommen. Ew. Hochwürden wiederhole ich meinen Dank und verharre mit voller Hochachtung

Ew. Hochwürden
gehorsamer Diener
Ferdinand Spiegel Graf z. D.
Erzbischof von Cöln.

Cöln am Rhein,
den 20. Feiner 1833.

V.

Ew. Hochwürden
habe ich mich in meinem jüngsten Brief über die frivole und irreligiös abgefaßte kleine Schrift des Pfarrers Süß geäußert, gegenwärtig bin ich auch im Stande, Ew. Hochwürden nachzuweisen, daß die Schrift auch in Berlin keinen guten Eindruck gemacht hat. Darüber ersehen dieselben das Nähere aus der abschriftlichen Beilage *). Was nun in Berlin um des Inhaltes und der Darstellung wegen mißfällig aufgenommen worden, kann uns Katholischen und insbesondere uns katholischen Geistlichen nur als Aergerniß hervorruhend erscheinen, und wachset die Schuld des frivolen Verfassers durch seine Stellung als katholischer Pfarrer. In der Antwort auf sein Sendschreiben mag er zurecht gewiesen werden durch die Aeußerung in unsern heil. Schriften, jener der Kirchenväter und Concilien, welche doch den Süß'schen Kirchenvater Böhmer aufwiegen werden. Hochachtungsvoll verharrend

Ew. Hochwürden

gehorsamer Diener
Graf Spiegel z. D.
Erzbischof von Cöln.

Cöln, den 24. Jenner 1833.

VI.

Ew. Hochwürden
erkläre ich mich dankverpflichtet für die mit dem gefälligen Schreiben vom 1ten d. M. stattgefundene Einreichung des ersten Theils vom Registerbände zu ihrem inhaltsreichen Werke: Denkwürdigkeiten

*) Ein Schreiben des Ministers von Altenstein an den Erzbischof.

der christkatholischen Kirche. Mit Vergnügen habe ich die belehrungsvollen Zusätze, nicht minder die gründliche und ausführliche Abhandlung von der Unzulässigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen in kirchlicher Hinsicht gelesen und äußere vollen Beyfall zum Inhalte. Gegen die Note Seite 145 habe ich um so weniger etwas zu erinnern, als ich überall für Wahrheit bin und gern erfahre, daß die Beschuldigung wider den H. Binterim für ungegründet erklärt worden. Der Gegenstand der gemischten Ehen ist seit Kurzem viel behandelt worden. Ich besitze zahlreiche Abhandlungen darüber aus dem Jahr 1830 und 1831. Darunter nenne ich die Schrift von Dr. E. v. Moy, betitelt: von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland, als vorzüglich. Aber betrachtet man die wirkliche Gesetzgebung über Ehesachen und dann die Disciplin unserer Kirche über diesen Gegenstand, so wird man eine Lücke, um nicht mehr zu sagen, so zurückschreckend ist, erblicken.

Dem Buche fand ich beygelegt zwei Gelegenheitschriften, deren Inhalt mich angenehm angesprochen hat. Ich danke lebhaft für diese Mittheilung. Zweckfördernd und die gestörte Ruhe in kirchlichen Dingen wieder herzustellen, die unzeitigen Reformatoren zum Schweigen zu bringen, erscheint die Abhandlung für die Beibehaltung der lateinischen Sprache als unserer Kirchensprache. Aber die Beantwortung der Frage, Ueber die h. Taufe der neugeborenen in der Kirche ist vollends ein Wort zur rechten Zeit. Vor drei Jahren habe ich bereits amtlich die Haustaufe zu Winterszeit streng zurückgewiesen, nun aber verlautet, Eine der Rheinischen Regierungen habe den Gegenstand wieder angegriffen und bezwecke die Erwirkung

einer gesetzlichen Vorschrift wegen der Hausstaufe. Die Verbreitung Ew. Hochw. ihrer Abhandlung dürfte die Aufmerksamkeit unsers Cultus-Ministerium wecken und die Vorkommenheit abhalten.

Ew. Hochwürden entnehmen aus obigem, daß ich Ihre Bemühungen und Belehrung gewährenden Arbeiten gehörig würdige und anerkenne, daher wollen Sie auch mit Zuversicht aufnehmen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Ew. Hochwürden
gehorsamer Diener
Graf Spiegel z. D.
Erzbischof von Cöln.

Cöln, den 15. März 1833.

Bin ich durch die Offenlegung dieser Briefe, wodurch mein Ruhm und das Vertrauen des Erzbischofs Ferdinand August so herrlich bekräftiget wird, gewissermaßen thöricht geworden, wie der Apostel sagt II. Kor. XII. 2., so hat mich der Verfasser dazu genöthiget. Ich könnte noch mehrere andere Briefe vorlegen, aber alles hat seine Zeit.

Vierter Artikel.

Der erzbischöfliche Kaplan Michelis.

Einen großen Schatz und sehr werthen Beitrag zu der Zeitgeschichte entdeckte die Untersuchungs-Commission am 24. März 1838 in meiner nicht unbedeutenden Correspondenz auf meinem Schreibzimmer; nämlich drei Briefe des Kaplan Michelis an mich, datirt Cöln 1837. Was enthielten sie? Vielleicht den Plan einer großen Verschwörung gegen den Staat mit ge-

nauer Specification der Mitglieder? Vielleicht eine Proclamation zur Aufwiegelung des Volkes oder der Katholiken gegen die Protestanten? Vielleicht einen Vereinigungsentwurf mit der belgischen Clerisei? Vielleicht ein geheimes Rundschreiben des Erzbischofs Clemens August oder eines Spinelli, oder gar ein Excommunicationsdecret des Pabstes? Von diesem Allem nichts. Was enthielten sie denn? Erstaunet, Ihr Himmel! Höre, Du Erde! Ein Votum für die Jesuiten, also eine geheime Jesuiten=Spur. Eine wichtige und willkommene Entdeckung für die damaligen Zeitzustände!

Die Briefe wurden paragraphirt, videmirt und ad acta genommen. Nach einigen Tagen erschienen sie schon in dem Frankfurter Journale, das eine Abschrift davon aus Coblenz erhalten hatte, und bald darauf in allen Zeitungen und Blättern des erleuchteten Nordens und des lieben Rheinlandes.¹⁾ Wenn nun auch aus diesen Briefen ein wirkliches Vergehen gegen die bestehenden Gesetze nicht ermittelt werden konnte und dieselben in dem gerichtlichen Verfahren gar nicht berührt wurden, so boten sie doch für diese Zeit einen reichen Stoff zu Volksdebatten, wodurch die Sache einen gewissen Schein gewann. Einige grimnten vor Zorn, Andere bebten vor Furcht und Angst, als wäre Hannibal vor den Thoren. Ein lutherischer Amtsbruder — die Sache verdient einer Erwähnung, nachdem der Traum vorüber ist — schrieb mir einen Brief, voll der lutherischen Floskeln und schloß mit den Worten:

¹⁾ Welches Gesetz giebt den Richtern die Befugniß, vertraute Briefe als geheime Aktenstücke vor gefällttem Urtheile zu veröffentlichen?

Gottes Wort und Luthers Lehr
vergehet nun und nimmer mehr.
Der gute Tropf! Hätte ich ihn doch trösten können!
Aber er hatte seinen Namen verschwiegen. Dem Dr.
G. F. Rheinwald schienen die drei Briefe auch so
wichtig, daß er sie inter acta historico ecclesiastica
saeculi XIX. unter der Rubrik II. Bezügliche Ak-
tenstücke, welche nicht in der „Darlegung“ ent-
halten sind. Lit. c. Seite 464 aufnahm. So fin-
det man auch bei ihm S. 558 den apocryphischen
Hirtenbrief des Erzbischofs, aber die Denk-
schrift des heiligen Stuhles, die doch auch ein
Actenstück des neunzehnten Jahrhunderts ist, und die
Rundschreiben des Erzbischofs von Posen, wie noch
mehrere andere werden vermißt.

At quoties levium captas simulamina rerum!

Dum tibi non solidum corpus, at umbra placet.

Wenn man nun diese Tragödie, nachdem sie aus-
gespielt ist, mit ruhigem Gemüthe betrachtet, so muß
man wahrlich lachen über die Schwäche der starken
Geister und über den panischen Schrecken unserer All-
tagshelden, denen der in einem Briefe an einen ver-
trauten Freund bloß niedergeschriebene Name Jesuit
schon unruhige Tage und Nächte verursacht. König
Friedrich der Große, der doch die Jesuiten gewiß kannte,
nahm sie in seine Staaten auf und schützte sie. Man
weiß nicht, daß sie damals in Preußen Unruhe gestif-
tet, staatsgefährliche Grundsätze verbreitet oder dem
Staate geschadet haben. Aber das waren alte Jesuiten;
die neuen sind sie auch so? Jüngst hat ein sehr ge-
lehrter Professor der Geschichte an der Universität zu
Heidelberg, Dr. Fr. Kortüm, in einer mit großem
Sprachreichtume geschriebenen Schrift „die Entstehungs-

geschichte des Jesuitenordens nebst einem Schlussworte über die neuen Jesuiten“, Manheim 1843, nach den Quellen dargestellt, was die neuen Jesuiten sind. Aus dem wissenschaftlich pädagogischen Standpunkte betrachtet, erscheinen dem Dr. Kortüm S. 87 die neuen Jesuiten ihrem Ursprunge und Blüthezustande gegenüber, als eine verwitterte Antiquität und abgegriffene Denkmünze, welcher man durch Firniß etlichen Glanz zu verleihen trachtet; gegenüber dem staatsrechtlichen (politischen) Gesichtspunkte erscheinen sie unverträglich mit den Endzwecken und Grundsätzen einer vernünftigen und wohlwollenden Regierung; endlich spricht auch S. 92 der staatswirthschaftliche (finanzielle) Standpunkt gegen die Begünstigung der Jesuiten. Denn da die Jesuiten in den eifernsten Ländern ihre Niederlagen, Genossenschaften, Missionäre haben, so können sie leicht den ganzen Industriehandel an sich ziehen. — Alles ist mit schlagender Wahrheit (wenn Phantasten Wahrheiten sind) dargestellt. ¹⁾

¹⁾ Eine andere zu Nördlingen 1843 erschienene Schrift von dem evangelisch lutherischen Pfarrer F. K. Wild, „der moderne Jesuitismus, ein Beytrag zur Aufdeckung des unerblichen Verfahrens der Menschenvergötterung im Kampfe gegen die evangelische Wahrheit“ theilt den modernen Jesuitismus in vier Classen. I. Jesuitismus der Ultramontanisten. Die Hauptquelle dafür ist ihm die Broschüre: Personen und Zustände u. II. Jesuitismus der Rationalisten. III. Jesuitismus der Hegelinger. IV. Jesuitismus der Rehabilitatoren des Fleisches. Man erfährt hier, daß es auch in dem Protestantismus einen Jesuitismus gebe. Der Verfasser besteht auch noch auf der Behauptung, die katholischen Jesuiten gelobten Gehorsam zu einer Todsünde. — Wie dunkel ist es noch in Nördlingen! Wild kannte nicht die Schrift des Christ. Mensch, eines

Jetzt weiß man, warum die heutige Welt oder jede vernünftige und wohlwollende Regierung die neuen Jesuiten von sich abweist oder ihnen das Entrée verweigert, obschon Alle, die sich Christen nennen und Christus als ihren göttlichen Erlöser anerkennen, im wahren Sinne Jesuiten, das ist: Jünger Jesu sein müssen. Jetzt wird man auch leicht begreifen, warum der Verfasser der „Personen und Zustände“ so sehr gereizt ist gegen Michelis, der einige Jesuiten einzuschmuggeln beabsichtigte. Das war jedoch nur eine Idee, ein Gedanke; aber auch an solche Pläne darf ein katholischer Priester heut zu Tage nicht einmal denken (!), vielweniger in confidentiellen Briefen an einen Freund unter lepiden Ausdrücken davon sprechen. Ich nannte diesen Gedanken einmal ein *Windey*. Darüber werde ich denn von dem Verfasser S. 83. gezüchtigt. Aber erlauben Sie, Herr Verfasser! Kennen Sie auch *Windeyer*? An einer gelehrten Universität wird man höchst selten ein *Windey* antreffen. Die Lateiner nennen es *ovum hypenemium*, das heißt, welches keine Brut hervorbringt, oder wie Plinius schreibt, das beim Donner oder auf das Geschrei eines Raubvogels faul wird.¹⁾ Konnte ich nun der erloschenen Idee einen besseren Namen geben? — Wenn ferner der Verfasser nicht glauben will, daß nur Rede war von jungen in Preußen geborenen Geistlichen, die ihre Studien bei den Jesuiten abgemacht haben, so will ich ihn bei seinem Traume nicht weiter stören.

Protestanten: „Widerlegung der Langsichen Behauptung einer geseglichen Sündenempfehlung unter den Jesuiten.“ Mainz 1824.

¹⁾ Si incubatu tonuerit, ova pereunt, et accipitris audita voce vitiantur. Libr. X. Nat. Histor. Cap. 54.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß bei der Criminaluntersuchung weder Herrn Michelis noch mir die geringste Frage über die drei Briefe vorgelegt worden ist. Das Gericht mag also wohl die Windeyer erkannt haben. — Meine Briefe an Michelis bedürfen keiner weitem Erklärung, als daß manche Stelle darin verdreht ist. Den Brief des Herrn Kirchheim von Mainz den 16. November 1837 habe ich nie in Händen gehabt oder gesehen; eben so muß ich glauben, daß der unter No. 27 gegebene Brief von Mainz den 1. November 1837 ganz unächt sei, weil ich nicht die Beleuchtung über die katholische Kirche Preußens geschrieben habe, wie darin enthalten ist. H. Kirchheim hat hierüber seine Erklärung zur Zeit in der Zeitschrift: Katholik abgegeben. Auch ist es eine offenbare Unwahrheit, was S. 76 berichtet wird: „Er theilte sich in diese Beschäftigung mit dem schon erwähnten Meckel;“ denn ich hatte um diese Zeit den wackern Meckel noch gar nicht gekannt. Der Brief unter No. 27 steht übrigens im Widerspruch mit meinem Brief No. 30, worin ich sage: „Aldenhoven will sich an die katholische Kirche Preußens, insoweit sie gegen die katholische Lehre anstößt, geben.“ Der Verfasser scheint also wegen der großen Menget seines Vorrathes (S. 84.) das Gedächtniß verloren zu haben.

Fünfter Artikel.

Correspondenz mit Rom — Cappacini — Probst Claessen in Aachen.

Nachdem der Verfasser, wie wir oben gehört haben, in seiner Geistesbefangenheit mich zum Rathgeber des Erzbischofs gemacht hat, erhebt er mich S. 90 noch höher, und stellt mich dar als den alleinigen Geschäftsträger des heil. Stuhles in Deutschland und als einen besondern geheimen Rath des Papstes; er setzt mir dazu einen anschlägigen schlaunen Kopf auf. Er eignet mir wahrlich zu viele Eigenschaften zu; denn bekanntlich bin ich ein Ultramontaner, und diese Leute sind obscure, dumme Köpfe, die wenig Verstand und noch weniger wissenschaftliche Bildung besitzen. Aber will man Einen als staatsgefährlich darstellen, um ihn aus seinem Wirkungskreise herauszuheben, so muß man sich solcher Farbenauslegung bedienen. Denn er schildert mich zugleich als Gegner der preussischen Regierung. „Aus dem Munde eines Mannes, der als Gegner der preussischen Regierung bis dahin aufgetreten war, nahm Rom seine sichern Nachrichten über preussische Zustände. Die Vermuthung, daß man den Erzbischof nach Berlin kommen lassen, und als Staatsgefangenen dort behalten würde, zeugt von dem anschlägigen Kopfe Winterims.“ Solche Träume lassen sich nicht widerlegen, bis der Träumer erwacht und von selbst einseht, daß es eine visio phantastica war. Ob die Herren Braun und Clvenich bei ihrer Anwesenheit in Rom keine briefliche Dokumente von mir daselbst entdeckt haben? Die königliche Untersuchungs-Commission fand hier in der großen Italienischen Correspondenz nichts als Briefe

rein literarischen Inhalts. Unter diesen waren doch mehrere Briefe von verschiedenen Päbsten, Cardinälen und Gelehrten, welche die Untersuchungs-Commission sehr vorsichtig durchgelesen, worin sie aber nicht die geringste Spur eines politischen Gegenstandes aufdecken konnte.

Solchen Staatsphantasten, wie der Verfasser sich darstellt, ist alles verdächtig; darum muß auch der päpstliche Gesandte, H. Cappacini herhalten. Nachdem er seinen verläumberischen Prolog beendigt hat, sagt er S. 91.: „Als Cappacini später an den Rhein kam, erhielt er einen Besuch von ihm, woraus das Ansehen, dessen der Letztere in Rom genießt, hervorgeht.“ Eine berbe Unwahrheit! Als H. Cappacini in Düsseldorf war, lud mich der Geheime Regierungsrath, jetziger Chespräsident in Aachen H. Cuny zu einem Diner, das er im Namen der Regierung dem hohen Gaste gab. Bei dieser Gelegenheit habe ich, in Gegenwart aller andern Geladenen, den päpstlichen Gesandten gesehen und gesprochen. Er reiste noch am nämlichen Abend ab.

Eine zweite Unwahrheit ist, was folgt: „In der Sache der gemischten Ehen machte er (Cappacini) dem Erzbischof Vorstellungen zu Gunsten der Einigung, welche dieser aber mit dem Bemerken zurückwies, daß er dergleichen von einem bloßen Weltgeistlichen nicht annehmen könne. Viele sahen dies für ein abgefartetes Spiel an, aber sie thaten Cappacini damit Unrecht.“ Wie zuverlässig der Verfasser hier fabelt! Es ist gewiß, daß Cappacini bei dem Besuch des H. Erzbischofs in der ganzen Conferenz kein Wort über die gemischten Ehen und über die Divergenz des Erzbischofs mit dem Gouvernement gesprochen, worüber der H.

Erzbischof sich nicht wenig wundern mußte, indem die Sache losbrach, als Cappacini auf seinem Rückwege nach Rom in Frankfurt war. Die grobe Antwort, die der Verfasser unserm hochw. H. Erzbischof auf die Zunge legt, kommt mithin aus dem verdorbenen Herzen des Verfassers, dem sie mehr ähnlich sieht, als unserm Clemens August.

Die dritte und schändlichste Unwahrheit giebt der Verfasser in der Note zu S. 142.: „Winterim war hierbei ganz unermülich, indem er jede Möglichkeit irgend eines beruhigenden Zustandes abzuschneiden suchte. So z. B. hat er kaum von dem Wunsche der Regierung gehört, den Probst Claessen in Aachen zum Bischof in Trier gewählt zu sehen, als er sich eine Abschrift von dessen Erklärung wegen der gemischten Ehen verschaffte, dieselbe auf doppeltem Wege nach Rom sandte, darzulegen suchte, daß sie der katholischen Kirche ungünstig sey, und auf das dringenste bat, die Wahl nicht zuzulassen.“

Um das ganze Lügengewebe zu entfalten, muß ich die darüber mit H. Probst Claessen gepflogene Correspondenz vorlegen, wobei ich mir einige Zwischenbemerkungen erlaube. H. Claessen schrieb mir folgenden Brief. Aachen den 18. Dezember 1837. Lieber Herr Confrater.

In allen Fällen, die unsre heil. Kirche betrafen, bin ich Ihnen stets offenherzig gewesen. Das soll auch im untergebenen Falle geschehen. Am 20. verfl. Monats gegen 9 Uhr Abends kam der Ihnen wohlbekannte Herr Consistorialrath Brüggemann im Auftrage des Cultus=Ministers mit Extra=Schnellpost von Berlin nach Aachen zu mir, und rückte sofort mit der Proposition heraus, ob ich geneigt sey, das Bisthum Trier anzuneh=

men. „Der heilige Vater,“ fügte er hinzu, „habe mich dazu bezeichnet, und das Ministerium habe geglaubt, ihm in der jetzigen Lage der Dinge etwas angenehmes erweisen zu müssen; im Staatsministerium hätte man, wegen des theologischen Gutachtens über die gemischten Ehen ¹⁾, zwar gegen meine Beförderung gesprochen, aber doch am Ende nachgegeben zc.“ Ob das alles wahr ist, weiß ich nicht. Der Antrag an sich frap-
pirte mich schon: daß er aber auch sogar mit der Ab-
führung unsers Hochwürd. Herrn Erzbischofs in eini-
ger, wenn auch nur fernen Verbindung stehen sollte,
mußte mir vollends sonderbar vorkommen, weil er vor-
aussetzte, daß das Gouvernement in mir einen Mann
der Orthodorie und doch des Vertrauens erblickte. Ueber
diese, ich sage traurige Combination konnte ich mich am
ersten und zweiten Tage nicht fassen. Am dritten aber
urgirte H. Brüggemann eine Erklärung von meiner
Seite, weil er am 28ten wieder in Berlin, und vor-
erst noch in Coblenz seyn mußte. Ich faßte mich nun
und gab zwey Erklärungen ab, eine über die Sache, die
andere über meine persönliche Neigung. Die erste liegt
in wörtlicher Abschrift bei. ²⁾ Die andere lautet im
Kurzen also: „ich fühlte in mir gar keinen Beruf zum
Episcopat, wollte aber auch andererseits den Fügungen
der Providenz nicht widerstreben; jedenfalls würde ich
mich nur unter der Bedingung dazu entschließen, wenn
Se. Heiligkeit und Se. Majestät unser König mich dazu

¹⁾ Dieses Gutachten ist den Beiträgen zur Geschichte
des XIX. Jahrhunderts beigebruckt.

²⁾ Ich hatte also nicht nöthig, mir eine Abschrift auf unvor-
dentlichem Wege zu verschaffen, wie der Verfasser meldet,
sondern Claessen schickte sie mir zu. Siehe No. II. der
Documente in der ersten Lieferung.

designirten, und major et sanior pars Capituli mich wählte.“ Zur Ruhe des Geistes gelangt, entwarf ich nun auch die angebogenen Bemerkungen¹⁾ zu dem ebenfalls beygefüigten, von H. Br. in Berlin verfaßten Gutachten, und legte erstere meiner Erklärung als Commentar bey. Die Erklärung über meine Neigung habe ich seitdem noch zweimal wiederholt. — Das Capitel in Trier ist getheilt, nicht zwar, so viel ich weiß, was meine Person, sondern das Princip, die electio activa et passiva betrifft. Um mich aus der Sache herauszuziehen, habe ich an einen guten Freund in der Diöcese Trier geschrieben. Den Erfolg muß ich abwarten. Die Wahl wird im Februar seq. vor sich gehen. Sie, Geliebter! nebst noch einem andern sind meine einzigen Vertrauten in der Sache. Ich bitte daher über die Anlagen umgehend Ihr Urtheil zu vernehmen. Die Aufregung der Gemüther währt hier noch fort: es sind jedoch keine Excesse vorgefallen. Von Anfang bis jetzt beschäftigt mich die Frage: wie wird dies Wirrniß gelöst werden? Und ich muß mir gestehen, daß ich die Frage nicht beantworten kann. Die Entfernung des Mossignore Cappaccini von seinem Posten ist ein bedeutungsvolles omen. Es scheint, daß man in Rom die Sache ernst nehmen wird. Ich verbleibe hochachtungsvoll

Erw. Hochwürden
Ergebenster Diener
J. M. Claessen, Probst.

Aachen, den 18. Dezember 1837.

Um den Lesern die gehörige Uebersicht zu verschaffen, schließe ich a) die Erklärung des H. Probstes,

¹⁾ No. III. und IV. der Documente.

b) das Gutachten des H. Brüggemann, und c) die Bemerkungen des H. Probstes Claessen über dieses Gutachten den beigegebenen Dokumenten am Ende dieser Schrift bei. Auf das Gutachten schien H. Brüggemann in seinem Schreiben an den Domdechanten von Speyer, H. Dr. Weiß, von Rom datirt, welches die Beilage zum Frankfurter Journal No. 72. vom 13. März 1838 veröffentlicht hat, hinzuweisen. In demselben sagt er: „daß ich der erzbischöflichen Angelegenheit wegen nach Berlin berufen worden sey, ist unwahr; die Veranlassung dazu gab meine, von jeher offen und unverholen ausgesprochene Mißbilligung der über die gemischten Ehen geschlossenen Convention und Instruction, die ich auch so lange behauptet habe, bis mir der Grundsatz zugestanden wurde, daß, wenn der Staat die Abnahme eines feierlichen Versprechens wegen der katholischen Kindererziehung verbiete, es auch lediglich der Beurtheilung der Kirche zu überlassen sey, ob und in welchem Falle sie eine gemischte Ehe noch einsegnen könne oder nicht, und daß sie ihre desfalligen Entscheidungen der weltlichen Behörde gegenüber nicht zu rechtfertigen habe, daß darum eben so der Kirche allein die Bestimmung wegen Ertheilung oder Verweigerung der Aussegnung anheim gegeben werden müsse.“ — Man vergleiche dies mit dem Gutachten.

So sehr mich die getroffene Wahl eines Mannes, dessen reine Orthodorie und festen Charakter ich kannte, für den erhabenen bischöflichen Stuhl zu Trier erfreute, so sehr setzte mich von der andern Seite die abgegebene Erklärung desselben in Erstaunen und, da ich ein Urtheil darüber abgeben sollte, auch in Verlegenheit. Ich glaubte beim ersten Durchlesen darin etwas zu finden, was, wenn es angewendet würde, schlimme Folgen für

den Probst als Bischof haben könnte. Die Sache war an sich so wichtig, daß ich sie einer tiefen Betrachtung und reifen Ueberlegung würdig achtete. Anfangs wollte ich, da die Erklärung schon in den Händen des H. Brüggemann war, mein Urtheil hierüber zurückhalten; doch schien mir die Pflicht zu fordern, einem so ehrwürdigen biedern Freunde, der mir in einer so wichtigen Angelegenheit sein volles Vertrauen schenkte, auch mit meiner offenen Herzenssprache entgegen kommen zu müssen, und meine Ansicht in sein Gewissen zu legen. Nach zwei Tagen theilte ich ihm meine Gedanken mit. „Im Allgemeinen wollten mir dergleichen Reverse bei der Antrittung eines Kirchenamtes nicht gefallen; denn da jeder Bischof bei dem Antritte seines Hirtenamtes dem Landesherren den Unterthanen-Eid ablege, so sei es schwer zu bestimmen, was man mit der geheimen Forderung einer vorherigen Erklärung über gewisse einzelne Punkte beabsichtige. So etwas scheine den Charakter einer gewissen Unterhandlung, deren Meister ein gewisser Simon sei, anzunehmen. Dadurch werde die zugesicherte Wahlfreiheit der Domkapitel gehemmt, die freie Jurisdiction und kirchliche Verwaltung eines Bischofs gefesselt. Ein katholischer Bischof habe seine kirchlichen Vorschriften, nach welchen er die ihm anvertraute geistliche Heerde leiten und regieren müsse. Er sei nicht Herr, sondern Bewahrer und Schützer dieser Vorschriften und Satzungen; er könne mithin hierüber nicht unterhandeln, oder voraus versprechen, etwas nicht oder nicht so thun zu wollen, was und wie er als Bischof von Amtswegen thun müsse. Werde er nicht durch dergleichen Versprechungen gleich von Anfang ein Verräther seiner Amtspflicht? Die abgegebene Erklärung insbesondere scheine mir die Unabhängigkeit und Freiheit der katholischen

Kirche zu gefährden, die Thüre zu unabsehbaren Verwickelungen zu öffnen, und das Gewissen an Erfüllungen gewisser Dinge zu fesseln, die gegen die Satzungen der Kirche seien. In Betreff der gemischten Ehen zweifelte ich, ob der Sinn des heiligen Vaters vollkommen erreicht werde.“

Herr Claessen wollte sich mit diesem meinem Urtheile nicht befreunden; er unternahm es vielmehr, seine Erklärung gegen meine Bedenken zu rechtfertigen und Manches einfließen zu lassen, wodurch die Verhandlung auf Einzelheiten, worunter auch das *Placetum regium* war, hingeführt wurde. Genug: wir konnten uns nicht verständigen. Er glaubte, ich fordere Sachen, die man heut zu Tage doch nicht erlangen könne, — und ich antwortete: wenn man sie auch wirklich nicht erlangen könne, so dürfe man doch das Recht dazu nicht aufgeben durch freiwillige Resignation. Zuletzt schrieb er unter dem 16. Januar 1838. „Schließlich noch die Bemerkung, daß meine Erklärung per tertium schon dem Urtheile des heiligen Vaters zu Rom vorliegt.“¹⁾ Bald vernahm H. Claessen, daß der heilige Vater seine abgegebene Erklärung mißfällig aufgenommen habe; dadurch verlor er völlig alle Neigung zu einem Episcopat, und freute sich, daß die Sache eine andere Wendung genommen habe.

Dasjenige, was der Verfasser S. 141 von dem weitern Bestreben der ultramontanen Partei in Deutschland, von der Rechtmäßigkeit der Verwaltung des Domkapitels, von der Autorität des Capitelsverwesers Herrn

¹⁾ Wer hat nun die Erklärung nach Rom befördert? Wenn sie am 16. Januar dem heiligen Vater schon vorlag, so muß sie gewiß im Dezember durch den Tertius eingereicht worden sein. Ich hatte es also nicht nöthig, sie auf demselben Wege nach Rom zu senden.

Hüsgen, von den fortwährenden Denunciationen gegen die Regierung und das Capitel so ausführlich und anmaßend erzählt, hat seine Erledigung und Berichtigung in der Geschichte, die wir seither erlebt haben, gefunden. Der Verfasser ist gezwungen, S. 143 zu gestehen, daß, wenn auch der heilige Stuhl in dieser Sache mit strenger Consequenz gehandelt und dem Domkapitel und Herrn Hüsgen verschiedene Vorwürfe gemacht habe, er doch nie den Ton der Güte und Milde verlassen habe. Wir wollen nun auch gerecht gegen den Verfasser sein, und ihm für dieses schöne Zeugniß Dank sagen.

Sechster Artikel.

Der katholische Bruder- und Schwesterbund zu einer rein katholischen Ehe.

Die Beförderung der gemischten Ehen, besonders in unserm Rheinlande, lag ¹⁾ damals in dem herrschenden Geiste; nichts arbeitete aber dieser Beförderung mehr entgegen, als der geschlossene Bund der Katholiken zu einer rein katholischen Ehe. „Besonderes Aufsehen,“ sagt der Verfasser S. 93, „unter den Druckschriften der Art machte im Anfang des Jahres 1838 diejenige, welche den Titel: „der katholische Bruder- und Schwesterbund zu einer rein katholischen Ehe“ führte. Sie bestand aus einem Vorworte, einem Ab-

¹⁾ Die Geschichte der gemischten Ehen liegt uns besonders in den Denkschriften des heil. Stuhles zu Rom, wie auch in den vielen damals erschienenen andern Schriften vor, worin auch sämmtliche Dokumente enthalten sind. Hierzu gehört auch die königliche Cabinetsordre an den Erzbischof Ferdinand August von Köln. Beilage I. in der ersten Lieferung.

schnitte mit dem Haupttitel, aus den Satzungen des Bundes, einem Gebete und einem Gedichte u.“ Der Verfasser wird bei der Recension dieser kleinen Schrift sehr weitläufig, und Alles verräth, daß ihm das Urtheil des Königlichen Landgerichts — welches ich nur aus der Vertheidigungsschrift meiner Advocaten kenne, denn mir ist weder dasselbe vorgelesen, noch mitgetheilt worden — bei der Bearbeitung vorlag; doch scheint er das geflissentlich auszulassen, was zu Gunsten meiner, wenigstens in dem Protokoll, aufgenommen war, nämlich daß die kleine Schrift ganz ohne mein Wissen gedruckt worden, sei, und manche Zusätze enthalte, worunter auch der Ausdruck Vorwort und am Schluß das Gedicht gehört. Aus der gerichtlichen Verhandlung hat sich herausgestellt, daß ich gar keine Verbindung mit der Albert'schen Druckerei in Sittard hatte; daß das Gedicht, von einer andern Hand geschrieben, auf einem andern Wege dem Herrn Albert später zugestellt worden und mir ganz unbekannt war; daß ich noch nichts von dem Druck und Erscheinen dieser Schrift, die nur für den Privatgebrauch bestimmt war, wußte, als man schon Jagd darauf machte und sie confiscirte. Durch diese Bemerkungen wird das lange und breite Geschwäg des Verfassers hinreichend abgefertiget und entkräftiget, besonders da der Königliche Appellationshof in Cöln das Urtheil des Landgerichts in Düsseldorf modificirt hat, welches der Verfasser nur mit wenigen Worten S. 99 andeutet. Hätte er nicht, wenn er vorurtheilsfrei handeln wollte, eher das Urtheil des Appellhofes als jenes des Landgerichtes zu Düsseldorf in dieser Sache brauchen müssen? Aber das gab ihm den reichen Stoff nicht, zu verläumdern.

Habet sua fata libellus. Die kleine Schrift von 22 Seiten hat allerdings ihre Schicksale gehabt;

nicht so sehr des besonderen Inhalts wegen, sondern weil sie von mir — wie es hieß, dem eifrigsten Verteidiger des Erzbischofs — angefertigt und in einer unbequemen Zeit erschienen war. „Bei außerordentlichen Fügungen Gottes, sagt der unsterbliche M ö h l e r ¹⁾, werden gewöhnlich auch die Menschen außerordentlich aufgeregt; aber eine jede Zeit hat ihre besondere Weise.“ Was in der kleinen Schrift von der Schädlichkeit und Unzulässigkeit der gemischten Ehen in gedrängter Kürze gesagt worden, ist nur ein Auszug aus der großen Abhandlung über diesen Gegenstand in dem VII. Bande der Denkwürdigkeiten, der vor dem Cölner Ereigniß gedruckt war ²⁾. Der Verfasser hätte es unternehmen sollen, die Schrift durch Gründe zu widerlegen, statt ihr unlautere Absichten zu unterstellen. Da übrigens die katholische Lehre durch diesen Kampf den herrlichsten Sieg in allen Königreichen errungen, und die heimlich eingeschlichene falsche Praxis ihr Verwerfungsurtheil von der Höhe des Vaticans gehört hat; so wird es den Mitkämpfer nicht reuen, daß er in dem siegreichen Kampfe Wunden empfangen hat oder gar das Opfer geworden ist.

¹⁾ Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit. II. B. S. 84.

²⁾ Buchmann sagt hiervon in seiner Populär-Symbolik S. 620: „Winterims mit großem Scharfsinn verfaßte Abhandlung über die gemischten Ehen ist vor der Cölner, durch die Freunde der milden Praxis herbeigeführten Katastrophe geschrieben; gleich wohl wurden die hierher gehörenden Punkte mit einer Präcision behandelt, die einen glänzenden Beweis von dem Talente und der Belesenheit des ehrwürdigen Herrn Verfassers ablegt. Gründlicher ist auch später selbst nach den allseitigen Erörterungen, dieser Gegenstand nicht bearbeitet worden.“

Siebenter Artikel.

Das Verhältniß zu meiner Gemeinde und zu den Amtsbrüdern.

Nichts ist fähiger, den Menschen mehr zu verblenden, als böse Leidenschaft. Die schönsten Thaten und die stärksten Opfer werden dadurch in seiner Verblendung schändliche Laster und verwerflicher Fanatismus. Alles Licht der Wahrheit und Liebe in sich selbst ausblasend, läßt er sich in seinem Finstern von einer wilden Wuth heruntreiben, und greift Alles in der Gesinnung auf, die ihn beherrscht. Die Sonne ist ihm ein verderblicher Vulkan, und der silberne Mond ein schreckliches Nachtsgespenst. — Der Verfasser, sich gezwungen fühlend, zu gestehen, S. 73., daß ich mir durch die literarischen Arbeiten im Auslande — im Inlande nicht! — einen gewissen Ruf erworben habe, bestrebt sich, eine volle Dosis der stinkendsten Schwärze auf mich zu werfen. „Anders verhielt es sich in Beziehung auf seine Gemeinde und Umgebung.“ Er wollte natürlich nicht wissen, was im August 1838 bei meiner Rückkehr aus den Rheinlanden nach Düsseldorf, wovon die ganze Stadt und Umgebung Zeuge war, und was mehrere Zeitungen, darunter auch das Frankfurter Journal, mit getheilt haben, geschehen ist. Die Elberfelder Zeitung hatte namentlich — man weiß, aus welcher Quelle — berichtet, ich wäre, um der gegen mich wegen der Schrift: Der katholische Bruder- und Schwesterbund u. eingeleiteten Criminaluntersuchung zu entgehen, ins Ausland gereiset und würde nicht mehr — wie man vielleicht gewünscht hat — zurückkehren. Diese Nachricht wirkte auf meine Gemeinde, und als sie die Zeit meiner Rückkehr vernommen

hatte, überraschte mich eine große Menge beim Aussteigen am Dampfschiffe, und führte mich in einem Triumphe zum Pfarrhause. Die Zahl war auf mehrere Tausende gestiegen, und nichts vermochte, sie zurückzuhalten. Die Häuser, wo der Zug vorbeiging, waren beleuchtet. Die Polizei selbst hatte den Zug begleitet, und war Zeuge, daß es nur Liebe der Pfarrgenossen gegen ihren Hirten sei. Welche schöne Beispiele der Anhänglichkeit meiner Pfarrgenossen während meiner Verhaftung könnte ich beibringen!

Nicht umsonst hatte man am Tage der Verhaftung Infanterie und Cavallerie in dem Bezirk meiner Gemeinde manöveriren lassen; nicht umsonst hatte man im Arresthause in den ersten Wochen meines dortigen Aufenthalts die Wachen verdoppelt; nicht umsonst hatte man überlegt, wie man in dunkler Nacht mich nach Wesel bringen sollte. Auf der Brücke vor Wesel ertönte bei meiner Ankunft ein lautes Hurrah, und bei meiner Freilassung von Wesel mußte ich, auf höhern Ersuch, noch 24 Stunden zurückbleiben, damit man in Düsseldorf und in Bilk polizeiliche Vorkehrungen treffen konnte, und meine Rückkehr mußte in der Mitternacht geschehen. Desto größer war die Freude der Gemeinde. Ohne den geringsten Wink gegeben zu haben, kündigten alsbald die Glocken die Rückkehr des Hirten an, und die in der Kirche versammelte Gemeinde sang in Freudenthränen das *Te deum*. Alle Häuser waren mit Mayen besetzt und am Abend beleuchtet. Dies sind Zeugnisse der Anhänglichkeit und Liebe, die eine böse Leidenschaft nicht verdunkeln kann; und da bei allen diesen Beweisen der Liebe nicht der geringste Exceß vorgefallen ist, so wird man sie auch nicht auf eine verkehrte Weise auslegen können.

Jetzt mögen die Leser auch die schändlichste Calumnie hören, die der Verfasser gleich beim Anfange seiner Darlegung, um seine Leser gegen mich gleich einzunehmen, ausgießet. Nach des heil. Hieronymus Zeugniß, ist es immer die Maxime der falschen Brüder und Irrlehrer, zu Verläumdungen ihre Zuflucht zu nehmen.¹⁾ So klagte der Arianische Bischof Eusebius von Nicomedien den katholischen Bischof Eustathius von Antiochien, er habe Hurerei mit einem Weibe getrieben, und Kinder gezeuget. Den Athanasius beschuldigten die Arianer, er habe dem Arsenius die rechte Hand abgehauen, und ein Weib genothzüchtiget. In beiden Fällen hatten die Arianer eine schändliche Dirne für Geld gekauft, die sich als Klägerin darstellen mußte. Aber die Anschläge der Feinde wurden auf die siegreichste Weise widerlegt. Auch mich will der Verfasser eines solchen Lasters beschuldigen, oder doch verdächtigen, ob schon er noch keine Klägerin aufbringen konnte. „Ersterer (der Gemeinde) hat er kein erbauliches Beispiel gegeben, schreibt der Verfasser; mehrere Haushälterinnen waren während des Aufenthaltes bey ihm in gesegnete Leibesumstände gekommen. Mit einer von denselben, die sich nachher verheirathete, hatte er einen Umgang fortgesetzt, der ihm ärgerliche Auftritte zuzog. Der Gemeindevorsteher von Bilda sah sich am Ende genothiget, auf Einschreiten der geistlichen Obern, wegen Abstellung dieses Aergernisses anzutragen, und verschiedene nicht erfreuliche Verhandlungen wurden

¹⁾ Iste machinae hæreticorum, id est, magistrorum tuorum sunt, ut convicti de perfidia ad maledicta se conferant. Sic Eustathius Antiochenus Episcopus, filios, dum nescit, invenit. Libr. III. contr. Ruffin. pag. 569. Tom. II. oper. edit. Vallarsii.

darüber gepflogen. Zuletzt zeigte das Hauptdefanat selbst an, daß er jene Ehefrau, nachdem sie eine Zeitlang separirt gewohnt, wieder in seinem Hause aufgenommen habe, und zwar sammt der kleinen Familie, wobei es bemerkte, daß das letztere noch schlimmer werden könnte, als das erstere. Er kam indessen immer mit Verweisen, Vermahnungen und Drohungen davon.“

Der vorgeschobene Zeuge, Gemeinde-Vorsteher in Bilk, säumte nicht, die gegen mich ausgegossene Verläumdung auf den Verfasser zurückzuweisen, und erklärte: „Unterzeichneter, seit zwei und vierzig Jahren Vorsteher der Gemeinde Bilk, auch Stadtrath von Düsseldorf, bezeuget hiermit eidweise, daß er nie eine Klage geführt ober bey dem hochw. erzbischöflichen Generalvikariat eine Denunciation gegen unsern Pfarrer Dr. Winterim eingelegt, auch nie dazu Ursache gehabt habe, weswegen der oder die Verfasser der Schrift: Personen und Zustände bei den kirchlich-politischen Wirren in Preußen, Michelis, Winterim, von Droste. Leipzig 1840. als öffentliche Lügner und Verläumder erklärt werden.

Caspar Stein, Stadtrath.

Bilk den 10. August 1840.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Vorstehers Stadtraths Stein, der Oberbürgermeister von Fuchsius.

Düsseldorf den 10. August 1840.

Vorstehende Erklärung ging aus der Rhein- und Moselzeitung, mit einem Zusätze des Freyherrn von der Borst-Lombeck-Gudenau¹⁾, in die

¹⁾ Er lautet: Herr Dr. Winterim, ein schon bejahrter Mann, ist ein eifriger und bei seiner Pfarrgemeinde allgemein

übrigen Zeitungen über. Was that der Verfasser nun, nachdem der Pfeil, womit er mich tödten wollte, auf ihn zurückgeprallt war? Im Dunkeln schweigend, konnte die Schande ihn nicht treffen. Quid refert, si causa cadas, aut crimina superes? ¹⁾ Er war vielmehr kühn genug, seine Stimme in dem bekannten Organ, Frankfurter Journal vom 11. Dezember, zu erheben, und bezog sich, um seine erste Aussage zu bestätigen, auf actenmäßige Verhandlungen. Das war ein glücklicher Lichtfunke für mich. Kennend und erfahrend die Intriguen gewisser Herren seit der Zeit, daß der Verrath der schönen Jesuiten-Kirche in Düsseldorf ²⁾ entdeckt und vereitelt worden war, auch wohl wissend, wie fleißig diese Herren meine Verhaftung mitbewirkt hatten ³⁾, tauchte in mir der Gedanke auf, den

beliebter Seelsorger und als Schriftsteller bei den gelehrten Mitgliedern aller Confessionen in Deutschland berühmt. Zu Bonn am Rheine gebürtig und als ehemaliges Mitglied des alten Domcapitels zu Trier, und von den Jülich'schen und den kölnischen Ritterschaften finde ich mich auch berufen, die auf die schändlichste Art in einem Lügenlibell angegriffene Ehre dieses Mannes zu vertheidigen, oder wenigstens zur Berichtigung der Urtheile des Publikums beizutragen. Hildesheim, den 17. August 1840.

¹⁾ Bei Hieronymus a. a. D.

²⁾ Die in der Mitte der Stadt liegende Kirche sollte den Protestanten übergeben werden, und die Katholiken sich dazu auf dem sogenannten Köllner Markte außer der Stadt für ihr Geld eine neue bauen.

³⁾ Acht Tage nach meiner Ankunft auf der Festung Wesel kam von Düsseldorf durch die Post ein anonymes Brief für mich an, worin gesagt wurde, daß die Citabelle von Wesel der für mich lang bestimmte Ort wäre, daß für, daß ich in der Sache der Jesuiten-Kirche so kräftig gearbeitet, die Processionen nach Kevelar und Köln befördert hätte &c. Dies Wenige aus dem Briefe wurde mir von dem Platzmajor mitgetheilt, mit dem Bemerkten, der Herr Commandant wolle mir den ganzen Brief nicht zustellen, weil er gar zu schändliche Ausdrücke enthalte.

die Vertheidigungsschrift meiner Advocaten schon erweckt hatte: beyhm erzb. Generalvikariat möge etwas liegen, was mir bis dahin unbekannt geblieben. Ich wendete mich unter dem 17. Dezember 1840 an den hochw. Generalvikar Hüsgen mit der Bitte, die auf mich Bezug habenden, beim Generalvikariate zu Eöln beruhenden Akten mir zustellen zu lassen, weil ich vermuthete, darin sei etwas enthalten, wovon mir nie eine Notiz zugekommen. Die Bittschrift liegt den angeschlossenen Dokumenten bei. Meine Vermuthung war nicht ungegründet, und so entdeckte sich bald das ganze Gewebe, das man gegen mich gesponnen hatte. Auf mein Begehren leitete der im May 1839 erwählte Landdechant eine Untersuchung ein, wodurch das verübte Falsum aufgeklärt wurde. Die vollständigen Akten sind am Ende unter den Dokumenten angeführt.

Wir können jetzt zum andern Punkte übergehen, und den Verfasser weiter reden lassen. „Auch sein Verhältniß zu seinen Amtsbrüdern war nicht dasjenige, welches man erwarten durfte. Auf der jüngsten Dekanatswahl erhielt Winterim von 18 stimmenden Pfarren nur eine Stimme.“

Seit der Abführung des hochw. H. Erzbischofs Clemens August hatte ich mich den Dekanatsversammlungen entzogen, weil ich bei einigen Herren eine für unsern Oberhirten ungünstige Stimmung wahrte, auch unanständige Aeußerungen hören mußte; ja sogar später, als die Criminaluntersuchung gegen mich eingeleitet war, bemerkte ich, wie ein Verrath über das, was ich in den Versammlungen geäußert, Statt gefunden habe. ¹⁾ Meine Zurückziehung zeigte ich schriftlich dem Dekan

¹⁾ Derselbe, der gegen mich den Verräther gespielt, wurde auch bald der Verräther an seiner Kirche.

an. Dieser erließ unter dem 16. October 1838 folgendes Schreiben an mich:

„Euer Hochwürden haben sich wegen der Nichtbeywohnung der letztern Kapitular-Versammlung darum entschuldigt, weil Sie in dem Schlußverhör so vieles wahrgenommen hätten, welches Sie bewogen hätte, einstweilen der Kapitular-Versammlung nicht mehr beizuwohnen, noch Arbeiten zu übergeben. Die anweisenden Kapitularen wünschten, diese Aeußerung näher bezeichnet zu erfahren, wesfalls ich Sie hierdurch gebührend erseuche und die schuldige Hochachtung bezeuge.

Heinzen, Dechant.

Düsseldorf den 16. October 1838.

Hierauf diese Antwort:

„Hochw. Herr! Obschon ich mich nicht verpflichtet halte, den Herren Amtsbrüdern, ut paribus, zur Verantwortung zu stehen, so trage ich doch so große Hochachtung und Liebe gegen dieselben, daß ich Ihrem Gesuche gern entspreche. Bemerkend nämlich, wie man bey den jetzigen Verhältnissen vielseitig geneigt ist, jedem meiner Worte ein besonderes Gewicht beizulegen, und zuweilen eine meiner Absicht widerstrebende Deutung zu geben, so glaube ich es meiner Sicherheit und Ruhe schuldig zu sein, mich einstweilen jeder Zusammenkunft überhaupt zu entziehen: hierin folgend dem Beyspiele des großen Kirchenlehrers und heiligen Bischofs Gregor von Nazianz, der hierüber sich Epistel 55. für mich rechtfertiget. In schuldiger Hochachtung Ew. Hochwürden ergebenster Confrater Winterim“.

Am 12. des künftigen Monats Dezember wurde ich verhaftet, am 29. Januar 1839 nach der Festung Wesel abgeführt, und im Mai desselben Jahres, wo ich noch in Haft war, war die neue Dekanatswahl. Aus dem, daß ich bei dieser Wahl nur Eine Stimme

erhielt, schließt der Verfasser auf eine gänzliche Abneigung der andern Pfarrer. Wer wird hier nicht die hohe Weisheit und Redlichkeit des Verfassers bewundern!

Zum Schluß. „Hochmuth, Aunmaßung und gelehrter Dünkel werden ihm vorgeworfen. (Von wem?). Allerdings sind sie nicht die Mittel, welche einem Geistlichen Achtung, Liebe und Vertrauen erwerben; und noch weniger geschieht dieses durch Orthodorie des Wortes und Liberalismus des Handelns.“ Auf diese und S. 100 vorkommende Calumnie antworste ich mit den Worten des heil. Hieronymus¹⁾: „Du stellst dich, als fürchtest du Aergerniß, der du seit langer Zeit den Bruder, der jetzt von dir beschuldiget worden, und dem du von jeher Feind warest, zu tödten bereit bist. Doch wundere ich mich, wie du, schlauer und von Wuth eingenommener Mensch, mir die Wohlthat noch verleihen willst, meine Seele aus dem Kerker herauszuführen, und nicht leiden magst, daß ich mit dir in dieser finstern Welt verweile. — Willst du, ich soll schweigen? Beschuldige nicht. Lege das Schwert nieder, und ich will den Schild abwerfen. In Einem werden wir nicht übereinstimmen können, daß ich der Irrlehrer verschone und mich nicht als Katholik zeige. Wenn das die Ursache des Zwiespaltes ist, so kann ich sterben, schweigen kann ich nicht.“

¹⁾ Scandalum te timere simulas, qui dudum fratrem, nunc accusatum, semper inimicum, es paratus occidere. Et tamen miror, quomodo homo prudens, furore præventus, velis mihi beneficium tribuere, et non patiaris, tecum in tenebris hujus sæculi immorari. — Vis ergo, me tacere? Ne accuses. Depone gladium, et ego scutum abjiciam. In uno tibi consentire non potero, ut parcam hæreticis et me catholicum non probem. Si ista est causa discordiæ, mori possum, tacere non possum. Hieronym. Libr. III. contr. Ruffin. N. 42 — 43. pag. 370.

Vortsetzung der Aktenstücke.

N. III.

Das päpstliche Breve vom 25. März 1830. die gemischten Ehen betreffend.

Ein Gutachten des Herrn Brüggemann.

Berlin, den 8—12. Nov. 1837.

Das päpstliche Breve vom 25. März setzt die in der Kirche herrschende Ansicht über die gemischten Ehen als bekannt voraus, deutet diese jedoch in ihren wesentlichsten Punkten auf folgende Weise an:

„*Ecclesia ipsa a connubiis . . . ac divinam legem peccant.*“

Wenn hiernach die gemischten Ehen im allgemeinen als unerlaubt und verboten, die Einsegnung derselben in jedem einzelnen Falle von der Dispensation des römischen Stuhles, welche derselbe unter gewissen Bedingungen erteilt, abhängig erscheint, so darf dabey eben so wenig der in Deutschland durch den westphälischen Frieden herbegeführte Rechtszustand, als die damit zusammenhängende, durch das Zusammenleben von Katholiken und Nichtkatholiken entstandene Praxis unberücksichtigt bleiben, nach welcher das Verbot solcher Ehen sich in seiner ganzen Strenge nicht

aufrecht erhalten ließ, auch in jedem einzelnen Falle eine Dispensation von Rom nicht eingeholt werden konnte, sondern die Verhinderung solcher Ehen zwar versucht, die Eingehung derselben aber dann als gestattet angesehen wurde, wenn wegen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion ein blüdiges Versprechen geleistet worden war. Diese Praxis konnte dem römischen Stuhle nicht unbekannt seyn, und er schritt gegen dieselbe auch nicht ein. In einzelnen Distrikten der Rheinprovinz und in Westphalen wurde, theils nach einer allmählig sich bildenden Observanz, theils selbst nach Verträgen, welche einzelne Bischöfe mit evangelischen Landesherren abschlossen, seit einer langen Reihe von Jahren selbst von der Leistung eines solchen Versprechens abgesehen, und die kirchliche Einsegnung doch ertheilt. Oft suchten die einzelnen Pfarrer, wenn die Sache nicht durch Observanz oder Vertrag geordnet war, bey Einsegnung einer gemischten Ehe die möglichst günstigsten Bedingungen für die katholische Kirche zu erlangen, nach welchen am häufigsten die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in der Confession der Mutter erzogen wurden. Dieser Zustand der Behandlung bildete sich in den Landestheilen, in welchen die katholische Bevölkerung den geringern Theil der Einwohner ausmachte, oder wo die weltlichen Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmungen getroffen hatten, oder wo endlich bey Erledigung der bischöflichen Stühle die kirchliche Disciplin nicht mehr strenge gehandhabt und den einzelnen Pfarrern überlassen blieb, sich selbst ein Prinzip zu suchen und auszuführen. Es hat aber dieser Zustand niemals all-

gemeine canonische Geltung oder Anerkennung Seitens der obern geistlichen Behörden gefunden.

Die Forderung oder Abnahme eines förmlichen Versprechens wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion wurde durch die allerhöchste Kabinettsordre des Jahres 1825 in den westlichen Provinzen untersagt, und dadurch ein Conflict zwischen dieser allerhöchsten Bestimmung und der besonders seit der Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle wieder mit Strenge gehandhabten Praxis herbeigeführt, zu dessen Beseitigung sich die Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn an Seine Heiligkeit wendeten, und durch das Breve vom 25. März 1830 auf ihre Eingabe mit Bescheid versehen wurden.

Es muß angenommen werden, daß dieses Breve, da es nicht schlechtweg die Beybehaltung der bisherigen Vorschriften, welche eine Sponsio wegen der Kinder forderten, einschärft, die bisherige Praxis nicht zu erschweren, sondern zu mildern beabsichtigte. Daß eine solche Mildrerung eintreten sollte, geht auch aus einzelnen Ausdrücken desselben hervor. Der heilige Vater sagt: *non licet sanctae huic sedi illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis.* Nach einer vernünftigen Interpretation muß angenommen werden, daß, wenn nicht *illa omnia*, doch *aliquid* gestattet werden sollte, um jenen Conflict zu beseitigen, oder doch möglichst auszugleichen. Und worin kann dieß *aliquid* nun bestehen? Die Ansicht der Kirche über die gemischten Ehen ist dieselbe geblieben; die kirchliche Einsegnung soll in den Fällen der Ausnahme, d. h. in allen Fällen, wo gemischte Ehen nach der bisherigen

Praxis kirchlich zu Stande kamen, nur dann stattfinden, wenn der betreffende Pfarrer glauben darf, daß die Kirche wegen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion sicher seyn könne. Die einzig mögliche Milderung der Praxis kann also nur darin bestehen, daß eine Sponsio weder gefordert, noch abgenommen, die für die Kirche aber stets erforderlich bleibenden Cautiones also in anderer Weise erworben werden sollen. Dies muß um so mehr als die richtige Deutung des Breve gelten, als in dem Theile desselben, welcher die Regeln wegen Behandlung dieser Angelegenheit für die Zukunft festsetzt, das Wort Sponsio, die bestimmte Art der Cautio, gar nicht vorkommt, sondern nur von den zu erwartenden Cautiones, dem allgemeinen Begriffe nach, die Rede ist.

Dieser Interpretation widerspricht auch die Instruction des Cardinal Albani vom 27. März 1830 nicht; sie scheint vielmehr ebenfalls absichtlich bey Erwähnung der frühern Praxis, statt dem Wort Sponsio bei Anführung des künftig zu beobachtenden Verfahrens das Wort Cautio zu wählen. Es kommt also nur darauf an, das Verfahren näher zu bestimmen, welches nach dem vorliegenden Breve künftig Statt finden, in welcher Weise die der Kirche nothwendigen Cautiones erworben werden sollen. Das Breve spricht sich dahin aus, daß die gemischten Ehen überhaupt möglichst verhindert werden sollen, durch Belehrung in dem Religionsunterricht, durch Hinweisung des katholischen Theiles, welcher mit einem Nichtkatholiken eine Ehe einzugehen im Begriffe ist, auf die Canones der Kirche, auf die Sünde, welcher er sich schuldig macht, wenn er eine Ehe eingeht, in welcher die Bestimmung wegen

Erziehung der Kinder nicht von ihm, sondern von dem nichtkatholischen Theile abhängt. Diese Belehrungen, Hinweisungen und Ermahnungen sollen insbesondere kurz vor der Eingehung der Ehe, zur Zeit der Proclamationen wiederholt werden. Das Breve fährt fort, wenn diese Ermahnungen ohne Erfolg bleiben sollten, dann soll der Pfarrer sich nicht nur der Einsegnung, sondern aller Handlungen enthalten, durch welche er eine solche Ehe zu billigen (*approbare*) scheint. Man könnte auf den ersten Anblick die Ansicht gewinnen, daß der Zweck der Belehrung und Ermahnung, die unbedingte Verhinderung jeder gemischten Ehe seyn solle, und keine solche Ehe jemals von einem katholischen Priester eingesegnet werden dürfe. Allein bei solcher Auslegung des Breve würde 1) die bisherige Praxis nicht nur nicht gemildert, sondern sehr geschärft werden, was dem Zwecke, zu welchem das Breve erlassen worden seyn muß, widerspricht; 2) sagt der heil. Vater selbst, er könne hinsichtlich der gemischten Ehen in den genannten vier Sprengeln nicht zugeben, daß die Bischöfe oder Pfarrer das zugeständen, wodurch diese gemischten Ehen *non verbis, factis tamen indiscriminatum* approbirt würden. Diese Approbation zeigt sich aber thatächlich eben in der Vollziehung *sacri cujuscunque ritus*; sie soll aber nicht *indiscriminatum* erfolgen, in einzelnen Fällen also Statt finden, und diese können dann keine andern Fälle seyn, als wenn der betreffende Pfarrer eine hinreichende *Cautio* durch Belehrung und Ermahnung erworben hat.

Der Uebergang in dem Satze „*quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi studia etc.*“ kann also

nicht den Sinn haben, „wenn nur der katholische Theil von der Eingehung einer solchen Ehe nicht absehen will,“ sondern er muß dahin verstanden werden, daß die *assistentia passiva* nur dann eintreten soll, wenn ohne Abnahme und Forderung einer *Sponsio* eine hinreichende *Cautio* nicht erworben worden ist.

Welches kann nun das Resultat der Belehrung und Ermahnung seyn, welche zuletzt in dem sogenannten Brautexamen oder doch dem katholischen Theile kurz vor der Proclamation oder Einsegnung der Ehe, jedenfalls aber ohne daß der akatholische Theil dabey zugegen ist, ertheilt wird? — Folgende Fälle werden die verschiedenen möglichen Resultate enthalten, und zugleich zeigen, daß bey solcher Auffassung des Breve die Einsegnung in einigen Fällen Statt finden, in andern verweigert werden, und endlich in einigen das Eine oder Andere Statt finden wird, je nachdem die einzelnen Pfarrer oder Bischöfe eine strengere oder mildere Praxis festhalten werden.

1) Der Pfarrer erfährt von dem katholischen Theile, daß das Brautpaar wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion einig ist, und hat keinen Grund, die Zuverlässigkeit dieser Aussage zu bezweifeln.

2) Der akatholische Theil hat und will sich auch vor Abschließung der Ehe über die religiöse Erziehung der Kinder nicht mit Bestimmtheit ausdrücken, hat jedoch auch nichts geäußert, woraus man auf seine Absicht, die Kinder in der akatholischen Religion erziehen zu lassen, schließen könnte; der katholische Theil versichert aber, daß er seine Pflicht erkenne und nach Kräften für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion wirken werde, und

wohl hoffen dürfe, den akatholischen Theil dahin zu stimmen. Der Pfarrer hat keinen Grund an der wahrhaft katholischen Gesinnung des katholischen Theiles zu zweifeln, und kann es für wahrscheinlich halten, daß der akatholische Theil dem andern Theile beistimmen werde.

3) Der Fall ist derselbe, nur ist der Pfarrer der kirchlich religiösen Gesinnung des katholischen Theiles nicht gewiß, oder er hat keine Gründe, die Zustimmung des akatholischen Theiles auch nur für möglich oder wahrscheinlich zu halten.

4) Der Pfarrer ist überzeugt, daß der katholische Theil nach Kräften für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion wirken, der akatholische Theil aber auf der Erziehung der Kinder in seiner Confession bestehen werde.

5) Der Pfarrer weiß, daß der akatholische Theil auf der Erziehung aller Kinder in seiner Confession besteht, und der katholische Theil lau und indifferent gegen sein Religionsbekenntniß ist.

6) Beide Theile sind entschlossen, die Kinder in dem akatholischen Religionsbekenntnisse erziehen zu lassen.

Der betreffende Pfarrer hat zunächst zu beurtheilen, in welchen von diesen Fällen die für die Kirche erforderlichen *Cautiones* vorhanden sind, oder nicht. Es scheint, daß er im ersten und zweiten Falle trauen werde, im fünften und sechsten die Trauung verweigern und sich auf die *Assistentia passiva* beschränken müsse; im dritten und vierten Falle kann man den Pfarrer nicht tadeln, welcher die Trauung zu vollziehen Anstand nimmt; während auch für beyde Fälle Gründe für ihn vorhanden seyn

können, die Trauung zu vollziehen. Wird das päpstliche Breve in diesem Sinne aufgefaßt und ausgeführt, so kann meines Erachtens ein katholischer Bischof die den General-Vikariaten ertheilte Instruction *salva conscientia* aufrecht halten und zu deren Aufrechthaltung sich verpflichten, in dem Falle aber nicht, wenn die Pfarrer bloß belehren und ermahnen, über das Resultat ihrer Belehrung und Ermahnung sich aber keine nähere Gewißheit verschaffen sollen, nach welcher sie ihr Handeln bestimmen. Daß es in einem einzelnen Falle dem Pfarrer erlaubt seyn müsse, sich bei seiner geistlichen Behörde Entscheidung zu erbitten, wenn er wegen Gewissenhaftigkeit sich selbst zu einer Entscheidung nicht bestimmen kann, versteht sich von selbst.

Die erwähnte, den General-Vikariaten ertheilte Instruction steht mit dieser Auffassung des Breve nicht im Widerspruch, da zwar Milde überall anempfohlen, dieser relative Begriff aber nirgends durch Anwendung auf einzelne Fälle näher bestimmt worden ist, mithin dem einzelnen Pfarrer zu beurtheilen überlassen bleiben muß, in wie weit er Milde für zulässig hält. Nur der §. 11 der Instruction ist in seiner Allgemeinheit nicht zulässig, da kein Bischof in allen Fällen die Aussegnung einer katholischen Wöchnerin, die in gemischter Ehe lebt, gebieten kann. läßt aber dieser Paragraph eine nähere Bestimmung dahin zu, daß der Pfarrer in der Regel die Aussegnung zu ertheilen, und in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen habe, ob sie ausnahmsweise zu verweigern sey, so kann die Ausführung dieses Paragraphen für zulässig gelten. So muß zum Beispiel die Aussegnung verweigert werden, wenn die kirchliche Einsegnung einer gemischten Ehe durch den ka-

tholischen Pfarrer nicht Statt gefunden hat, und alle Kinder in der akatholischen Religion erzogen würden.

Dieser Auffassung der Sache liegt die Ansicht zum Grunde, daß der Staat das Recht habe, die Abnahme oder Forderung eines Verſprechens wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu untersagen, der Kirche aber alsdann auch lediglich die Bestimmung zu überlassen sey, ob in einem einzelnen Falle die kirchliche Einsegnung Statt finden könne oder nicht, dem Staat dagegen in keinem Falle die Entscheidung zustehen könne, ob und unter welchen Verhältnissen ein rein kirchlicher Akt zu vollziehen, insbesondere ein Sacrament zu spenden sey. Hieraus folgt, daß wenn die Forderung und Abnahme der erwähnten Sponsio nicht Statt gefunden hat, die weltliche Behörde auch nicht veranlaßt oder berechtigt seyn kann, sich in die Entscheidung der kirchlichen Behörde wegen kirchlicher Einsegnung der Ehe oder Aussegnung der Wöchnerin zu mischen, oder gar eine Abänderung dieser Entscheidung zu fordern, mithin auch in dem oben erwähnten 3. und 4. Falle lediglich dem Pfarrer und der obern geistlichen Behörde die Entscheidung anheim gegeben werden müsse. — Wenn in einem einzelnen Falle der katholische Theil sich bei der Entscheidung nicht beruhigt, so erfordert es die Natur der Sache, daß auch nur dem katholischen Theile das Recht der Beschwerde bey dem General-Vikariate oder bey der bischöflichen Behörde nach dem festgesetzten kanonischen Geschäftsgange zustehen kann, und er sich ohne weiteren Refurs bey der Entscheidung der obern geistlichen Behörde zu beruhigen habe; Einschreitungen der Civil- oder Militärbehörden oder Einmischung der evangelischen

Geißlichkeit wegen etwaniger zu Beschwerden veranlassenden Verweigerungen katholischer Pfarrer dagegen nicht Statt finden können. Sollte der akatholische Theil sich mit einer Beschwerde an den Oberpräsidenten der Provinz wenden, so hat dieser sich davon zu vergewissern, ob eine Beschwerde des katholischen Theils bey der obern geistlichen Behörde vorgebracht und eine Entscheidung derselben ergangen ist; ist diese bereits erfolgt, so muß die Sache als beendet angesehen werden, ohne daß die geistliche Behörde der weltlichen gegenüber ihre Entscheidung zu rechtfertigen hätte, oder diese einer Abänderung unterliegen könnte.

Nur die Beschwerde, daß auf die Abgabe eines Versprechens Seitens des katholischen Pfarrers gedrungen und bestanden worden, oder die Einsegnung wegen Mangel eines solchen verweigert sey, könnte gegen diesen eine Untersuchung Seitens der weltlichen Behörde hervorrufen. In allen Fällen haben die katholischen Pfarrer die Proclamation nicht zu verweigern, und falls ihnen die kirchliche Einsegnung nach gewissenhaftem Ermessen nicht zulässig erscheint, die *assistentia passiva* zu leisten, wenn diese verlangt wird, und ein *testimonium libertatis* auszustellen, falls keine kanonische Hindernisse der Ehe im Wege stehen, wodurch dann der akatholische Pfarrer zur Einsegnung der Ehe ermächtigt ist, und die so vollzogene Ehe als ein *conjugium verum et ratum* gilt.

— 157 —

№ IV.

**Bemerkungen zu dem Gutachten (d. d. Berlin
12. Nov. 1837) über das apostolische Breve vom
25. März 1830, die gemischten Ehen
betreffend.**

Von Herrn Claessen, Probste des Stiftes Aachen.

Erw. Hochw. hlgelobhren sehr geehrtes Schreiben vom 8. resp. 12. cur. mit dem angebotenen Gutachten kam mir ganz unerwartet. Als es sich nach erster Einsicht und Prüfung desselben um irgend eine Entschliessung zu einer ergebensten Rückäußerung handelte, wollte ich gleich anfangs mich ganz einfach auf mein im J. 1834 ausgestelltes Gutachten beziehen, und insbesondere die entsprechenden Stellen in demselben bezeichnen. Allein Erw. Hochwohlgebohren werthvolle Erörterung hat, wie mir bei näherer Würdigung einleuchtete, dem apostolischen Breve manche Seite abgewonnen, die im angebotenen Gutachten nicht zur Sprache gekommen ist. Daher entschloß ich mich, zu einer durchgängigen Erwiederung auf dieselbe.

Allerdings wird es, da höhere Entscheidungen vorliegen, der Wunsch eines jeden Katholiken seyn und bleiben, daß diese höchstwichtige und in ihren Folgen sehr prägnante

Angelegenheit auf kirchlichen Wegen eingeleitet und abgethan werde; und können wir uns wechselseitig nur eine Privat-Ansicht mittheilen, die dem Urtheile der kompetenten Behörde nicht vorgreifen, sondern nur eine brauchbare Vorarbeit zur geregelten Feststellung einer dießfalligen Diöcesan-Praxis seyn soll.

Er. 1c. haben in der Erörterung die katholische Sache aus Ueberzeugung vertreten, und das aufgestellte Prinzip zwar dem Wesen nach festgehalten, aber durch eine, meines Erachtens, zu weit ausgebehnte Milderung demselben in der Anwendung einigen Abbruch gethan. Erlauben Sie mir dieses Urtheil zu begründen, und in dieser Rücksicht vorerst einige allgemeine Betrachtungen vorzuschicken, und demnach auf's Einzelne überzugehen.

A. Wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß die gemischten Ehen vom Uebel sind, man betrachte sie denn, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, auf dem Standpunkte des häuslichen oder des religiösen Lebens. Die Folgerung mag daher nicht unbegründet erscheinen, daß man sie vielmehr beschränken, als befördern, und durch die Interpretation einer dießfalligen Verordnung dem Uebel eher entgegen, als demselben in die Hand arbeiten solle.

B. Das apostolische Breve vom 25. März 1830 hat diese Gränzen in der Hauptsache gezogen, und um dem Wunsche Sr. Majestät 1c. nachzukommen, die möglich höchste Milderung eintreten lassen. Eine Interpretation desselben über diese Schranken hinaus, erlassen von einem Hierarchen untergeordneten Ranges, würde sich gegen das Gesetz wenden, und schon um deswillen unbefugt und

unpraktisch in ihrer Anwendung seyn. Diese päpstlichen Milderungen sind:

- a) Die gemischten Ehen werden, gleich den rein katholischen, vom katholischen Pfarrer aufgeboten; was sonst nicht geschah.
- b) Der heil. Vater hat sich nach dem Willen Sr. Majestät ic. in dem Punkte gefügt, daß er, im Gegenjage mit der frühern Praxis, auf die sponsiones nicht ausdrücklich bestanden hat.
- c) Die gemischten Ehen sind nunmehr, in Folge des Breve, selbst bei einer bloß geleisteten assistentia passiva wenn auch nicht als matrimonia sancta (quibus accessit ratio sacramenti), doch als matrimonia in facie Ecclesiae legitima zu betrachten; was bis heran noch bestritten wurde.
- d) Man hat das vormalig bedingte Streben des katholischen Theiles für die conversio partis acatholicae ganz fallen lassen.
- e) Die deutsche Streitfrage über die Unerläßlichkeit der dispensatio pontificia im fraglichen Falle ist einmal und für immer daran gegeben worden, und jeder Bischof ad generalitatem causae delegirt.
Endlich haben auch die, während der französischen Verwaltung neuerdings eingeschärft gewordenen und theilweise noch bis zur Publikation des Breve vom 25. März üblich gebliebenen Maximen, daß:
 - aa) die katholischen Pfarrer im ungünstigen Falle bei Ausstellung des Losscheines eine bloß negative Erklärung von sich geben sollten; und daß:

bb) sie, wenn alle Ermahnungen fruchtlos geblieben sind, das Brautpaar von sich abweisen müssen, gänzlich aufgehört, und können sie nunmehr *assistentiam passivam* leisten.

Wir dürfen diesen Milderungen nicht neue hinzu fügen, es sey denn, daß sie sich aus dem Inhalte des Breve un-
gezwungen ergeben.

C. Ungeachtet dieser eingetretenen Nachsicht hat jedoch der heil. Vater die *cautiones opportunas*, d. h. eine den Umständen angemessene Vergewisserung über die katholische Erziehung der aus der Ehe zu erhoffenden Kinder in aller Strenge gefordert, und falls sie nicht erreicht wird, dem Pfarrer ein passives (*paterentur quidem eas [nuptias] ipsis praesentibus confici*, also die *assistentia passiva*) Verhalten anempfohlen, und ihm ein Verbot gegen alle positive Theilnahme (*verbis aut factis*) eingelegt, weil es solchen Ehen den Schein einer Billigung geben würde. Die Ausdrücke: „Vergewisserung, moralische Ueberzeugungen,“ wurden gewählt, um die im Breve stipulirte Bedingung: „*adhibitis opportunis cautionibus*“ zu bezeichnen. Da der heil. Vater auf die *sponsiones* nicht mehr ausdrücklich bestanden hat, so ist der Begriff einer *opportuna cautio*, weil Maßstab des amtlichen Verfahrens für den katholischen Pfarrer, höchst wichtig. Das Wort „*cautio*“ und dessen Stamm: „*cavere*“ haben bei den Classikern hauptsächlich drei Bedeutungen. Es heißt: 1) „sich vorsehen, sich in Acht nehmen,“ Ausdrücke, die für das untergebene Object wohl etwas zu allgemein sind. Es heißt 2): „verhüten, einem Uebel vorbeugen, etwas abwenden,“ v. gr. *lex cavet aedifi-*

ciis; scabiam pecori cavere, cave securitati etc.“; ferner: „in defendendo cautionem adhibere; cautionem habere incommodorum; cautio est, ne resciscat etc.“; meist Phrasen aus Cicero. Es heißt 3): „Sicherheit oder Bürgschaft leisten,“ welches der juridische, den Pandecten unterliegende Begriff ist; so pandect. 24. 34. 40. 43. 44. 46. (Sehe die lexica von Scheller, Fabri, Robert Stephanus, Galepinus u.) Der Begriff des: „cavere“ und „cautio“ in diesem letztern Falle hat zum Zweck-Gegenstand den Eaventen, hier: das gemischte Brautpaar, also entweder ein von beiden ausgestelltes Dokument, oder ein mündliches, auf Treue und Glauben von Beiden abgefordertes und erhaltenes Versprechen, die zu erboffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Hiernach wären die Ausdrücke: „sponsio“ und: „cautio“ ihrem Begriffe nach identisch. Da aber Sr. Majestät u. das Abfordern der sponsiones untersagt, und der heil. Vater, wenigstens ausdrücklich, nicht darauf bestanden hat; so scheint es, daß man auf den letzten Begriff (einer Bürgschaft) verzichten müsse, und den zweiten festhalten könne und solle. Dies liegt auch in der Natur der Sache. Denn weil einerseits die sponsiones, welche vom Brautpaar ausgehen müssen, folglich eine amtliche Beziehung des katholischen Pfarrers zum akatholischen Bräutigam einschließen, im Breve nicht bedingt sind; so kann nur der katholische Pfarrer als handelnde Person gedacht werden. Und weil andererseits der heil. Vater die katholische Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dem Zufall oder der Willkür des akatholischen Gatten weder hat Preis geben dürfen, noch

wollen; so muß der katholische Pfarrer, dem oben angegebenen zweiten Begriffe gemäß, in Folge wiederholter Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen an die katholische Braut, mit Rücksichtnahme auf den religiös sittlichen Charakter und die Aeußerungen des akatholischen Bräutigams, sich die moralische Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß der Gefahr einer akatholischen Erziehung der Kinder in möglich zuverlässiger Weise vorgebogen oder, in einem positiven Satze ausgedrückt, die katholische Erziehung derselben, so viel unter den Umständen thunlich, sicher gestellt sey. Nach dieser Begriffsklärung vertreten also die vorgeschriebenen *cautiones* und die den Pfarrern von ihrem Bischöfe einmal und für immer übertragene Wahrnehmung und Ausführung derselben die früherhin üblichen *sponsiones* (*pacta antenuptialia*) und die *dispensatio pontificia* (in Deutschland) *insgesamt episcopalis*) in einzelnen Fällen. Eine andere oder gelindere Interpretation läßt sich im fraglichen Falle weder mit dem Worte „*cautio*“, noch mit dem Inhalte und Geiste des apostolischen Breve in Uebereinstimmung bringen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Sache der gemischten Ehen mittelst dieser Stellvertretung auf schwachen Stützen beruht; ein Beweggrund mehr, warum man jede mildere Auffassung des Breve von vornweg zurückweisen muß. Es ist vielmehr augenfällig, daß demselben nicht einmal ein anderer Sinn untergelegt werden könne, weil es sonst in offenbarem Widerspruche mit sich selbst stehen würde. Dies bekundet 1) der in der Einleitung Ihres verehrlichen Gutachtens ausgeführte Passus: „*Ecclesia ipsa etc.*“ — 2) sprechen dafür viele herbe, fast einer Drohung gleich stehende Aus-

drücke des Breve, als: hujusmodi connubia non parum deformitatis ac periculi præ se ferunt“; und: „Romani Pontifices ab hoc ss^{mor} canonum interdicto non nisi graves ob causas et aegre admodum dispensasse inveniuntur“; ferner: „Qui futuram sobolem periculo perversionis exponunt, non modo canonicas violant sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccant;“ weiter: „serio monenda est (sponsa catholica) de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si canones violare præsumat etc.“; ferner: „noscat mulier catholica, se crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram etc.“; und: „validas quidem, sed illicitas contraxerunt nuptias, si etc.“; und endlich: „abstinere debet pastor catholicus... a quovis actu, quo eas (nuptias) approbare videatur, multo magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu, eisdem admiscendo etc.“ Die kirchliche Einsegnung einer gemischten Ehe, ohne jene moralische Ueberzeugung erlangt zu haben, dürfte, gegenüber diesen harten Ansichten, schwerlich von dem Vorwurfe einer Mißachtung und Gleichgültigkeit zu retten seyn. — Dies leuchtet nicht minder ein aus dem sehr wichtigen Passus: „Justa hæc igitur etc.“ bis „sequitur jam ut etc.“ Nachdem nämlich der heil. Vater in der Einleitung die ältere Praxis der Päpste in Betreff der gemischten Ehen, und insbesondere rückständig der *opportunas cautiones* angeführt und gesagt hat, daß er sich durch eine gar zu große Nachgiebigkeit einer

schweren Verantwortung vor Gott schuldig machen würde; nachdem er ferner den vier Bischöfen wegen ihres bisherigen Festhaltens an der alten Kirchendisziplin das gebührende Lob ertheilt hat, geht er endlich mit den Worten: „*justa hæc igitur etc.* (jedes Wörtchen an sich, und im Zusammenhange beweist eine Verbindung mit dem vorhergehenden) auf die neuere, sich bilden sollende Praxis über; bestimmt die Modalität derselben, und scheidet die oben **sub B.** angeführten Milderungen vom alten **rigor canonum** aus, hält aber mit eiserner Hand die katholische Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen fest, und legt, sich beziehend auf die Lehre von einem allein seligmachenden Glauben (*extra veram catholicam fidem etc.*), es der katholischen Braut sehr eindringlich ans Herz, daß sie grausam handeln würde, wenn sie die Erziehung derselben der Willkür ihres akatholischen Gatten überlassen würde *ic.* An und für sich erscheint also die Clausel über die katholische Erziehung der Kinder, gemäß dem Rechtspruch: „*exceptio firmat regulam in casu non excepto,*“ von aller Milderung ausgeschlossen; und darf somit der katholische Pfarrer, im Hinblick auf die außer Zweifel gestellte Hauptfrage, sich über diesen Punkt (*cautiones*) nicht mit bloßer Wahrscheinlichkeit oder mit einer unverbürgten Hoffnung befriedigen. — Dies ergibt sich, meines Erachtens, ebenfalls aus dem Schlusssatz, wo der heil. Vater sagt: „daß er die Bischöfe nicht von allen „*angustiis*“ habe befreien können, und wo er ihnen Muth einflößt („*nolite deficere animo*“) und Vertrauen gegen Sr. Maj., unsern König anempfiehlt, Allerhöchstwelcher nicht nur allein „*solemniter*“ (etwa im Landes-

Beistand-Ergreifungs-Patente), sondern auch durch die That, bei mehreren Anlässen den Katholiken Se. Allerhöchste Gewogenheit bewiesen habe, und nicht leiden werde, daß ihrem Gewissen in Religionsfachen irgend ein Zwang angelegt werde. Für die moralische Ueberzeugung des Pfarrers muß man diese Reflexion sehr wichtig finden.

Daß diese Ansicht über die *cautiones* sich als das bare Ergebnis einer richtigen Interpretation des päpstlichen Breves herausstellt, und die übergroße Milde, welche in der nun mehr veröffentlichten General-Vikariats-Instruction aus dem Oktober 1834 vorherrscht, damit nicht bestehen könne, ergibt sich ebenfalls aus der, auf Geheiß des heil. Vaters, den vier Bischöfen mitgetheilten Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830. In derselben heißt es: „*Non potuit Sanctitas Sua alio modo declinare a constanti illo studio, quo sedes Apostolica semper invigilavit, ut sacri canones . . . religiose custodiantur. Multo autem minus declinare potuit a ss.^{mo} illo sedis instituto, per quod romani Pontifices . . . suis dispensationibus adjicere consueverant conditionem expressam, . . . ut proles utriusque sexus . . . in catholicæ religionis sanctitate omnino educarentur*“; und: „*ut quod respicit religiosa conjugum officia, sacras religionis catholicæ regulas observent.*“ Ferner muß dieser Instruction gemäß im Falle: *ubi matrimonium in radice sanandum est*, der einer ursprünglichen Eheschließung gleich steht, die katholische Braut ermahnt werden: „*ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, et præsertim, quod catholicam filiorum utriusque sexus*

educationem respicit.“ Ebenso an andern Stellen. Schließlich gibt sie den Bischöfen noch folgende zwei Warnungen: Erstens: „Porro cum deinde eadem nuptiæ illicitæ hac ratione, d. h. wenn die mehr erwähnte Zuversicht des Pfarrers über die katholische Erziehung der Kinder nicht erreicht worden ist, oder wie der Cardinal sich ausdrückt: „si idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, contrahantur, non modo abstinendum est ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur.“ Kurz, der Pfarrer soll nur die assistentiam passivam leisten. Zweitens warnet der Cardinal die Bischöfe, daß sie durch eine gar zu große Nachgiebigkeit nicht Anlaß dazu geben sollten: „ut in catholico populo extenuetur memoria canonum, matrimonia illa detestantium“, was jedoch augenfällig zu befürchten steht, wenn die Pfarrer, ohne gewissenhafte Rücksicht auf das päpstliche Breve, nach der mehr besagten General-Bikariats-Instruction, als doctrinelle Auffassung desselben, gemäß welcher bloß bei erwiesener Lemerität und Gleichgültigkeit der katholischen Braut über die religiöse Erziehung der Kinder die assitentia passiva eintreten soll, verfahren würden.

Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich nun auch, meines Bedünkens, die Erwiderung auf die von Sw. 10. Seite 9 und 10 des verehrlichen Gutachtens aufgestellten Kategorien von Fällen, in welchen die verschiedenen Gesinnungen des Brautpaares über die religiöse Kindererziehung in abtufender Linie dargelegt sind. Nur das Sach-

verhältniß sub. Nr. I. begründet eine moralische Ueberzeugung für den Pfarrer, und berechtigt zur *assistentia solennis*. Die Merkmale des zweiten Falles geben bloß Hoffnung und Wahrscheinlichkeit; es hängt aber dabei, rücksichtlich der *assistentia solennis* oder *passiva*, viel von der Individualität des Pfarrers ab. Die folgenden vier Fälle eignen sich, nach Inhalt und dem Geiste des apostolischen Breve, nur für die *assistentia passiva*. Aus den beiden Letztern ergibt sich, unter den Umständen sogar die moralische Gewißheit vom Gegentheile. Im oben aufgestellten Begriffe der *cautiones* liegen ferner die Kriterien zur exegetischen Würdigung der Generalvikariats-Instruction, als Auslegung des päpstlichen Breve, sowohl überhaupt als insbesondere über die Art. 2. und 6. derselben. Die ganze Instruction hat nämlich das eine *necessarium*, die moralische Entschiedenheit des Pfarrers über die katholische Erziehung der Kinder, die sich aus so schwankenden Kriterien nicht ergibt, in auffallender Weise übersehen. Nur wenn er diese gewonnen hat, kann das Breve hinsichtlich der Strenge der alten *Canones*, im milden Sinn erklärt, und die *assistentia solennis* Statt finden; im entgegengesetzten nicht. Es ist nicht möglich, die Generalvikariats-Instruction in allen Punkten mit dem apostolischen Breve in Uebereinstimmung zu bringen; an diesem Versuche scheitert alle Gewandtheit des Interpreten.

D. Die Bischöfe durften in ihrer Instruction vom Inhalte des päpstlichen Breve um so weniger abweichen, oder eine gar zu gelinde Interpretation geltend machen, als sie in dieser Angelegenheit *qua delegati pontificii* und nach übertragenen Vollmachten handeln. Zwar ist der

Gegenstand der sogenannten *dispensatio Romana* nur ein *impedimentum impediens*, und haben die Bischöfe Deutschlands in der Sache insgemein aus eigener Machtvollkommenheit handeln zu können geglaubt. Allein hier darf ein wichtiges Moment in der Frage nicht übersehen werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine *dispensatio* in einzelnen Fällen, was eigentlich das Objekt jenes angeblichen *privilegii* der deutschen Bischöfe war, und worüber sich das Breve folgendermaßen äußert: „*Romani Pontifices ab hoc canonum interdicto nunquam dispensasse inveniuntur, idque profecto graves ab causas et ægre admodum fecerunt*“; sondern es ist hier die Rede von einer allgemeinen *Delegation ad totalitatem causæ*, die einen dogmatischen Lehrsatz zur Grundlage hat, die zudem tief in das hierarchische Wesen und in die Kirchendisziplin eingreift, und unter den obwaltenden Staatsverhältnissen dormalen weit häufiger als ehemals in Anwendung kommen sollte. Damit nun, was unter den Umständen zu befürchten stand, von dieser allgemeinen *Delegation* kein, der katholischen Kirche nachtheiliger Gebrauch gemacht werden mögte, so schrieb der heil. Vater den Bischöfen ebenfalls *opportunas cautiones* vor, die sie nicht außer Acht lassen durften. Anstatt also die Instruktion so locker zu stellen und die gemischten Ehen dadurch zu befördern, hätten die Bischöfe, als *Delegirte*, vielmehr am Geiste und Inhalte des Breve sich fest halten sollen. Daß sie aber, wenigstens in der Ausführung dieser allgemeinen Vollmacht, als *delegati Pontificii* handeln mußten, geht nicht nicht nur allein aus dem Begriffe der kath. Hierarchie

und einer hierarchischen Unterordnung, sondern auch aus dem apostolischen Breve, und aus der Instruktion des Cardinals Albani hervor. Jenes besagt: „Hinc merito confidimus, non modo vos (episcopos) rescriptis hisce nostris plane obsecuturos esse, sed etc.“ Und: „Nos brevi delegabimus fraternitatibus vestris necessarias facultates, quarum vi etc.“ In diesem aber heißt es: „Sanctitas Sua declaravit, magnam se erigi in spem, episcopos Pontificiis hisce rescriptis religiose obsecuturos esse.“ Ferner: Archiepiscopo Coloniensis et tribus episcopis . . . per hanc instructionem significabatur, sanctitatem suam illos augere autoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tanquam delegatus Apostolicæ sedis agere possit etc.“ Und: „Sanctissimus Dominus noster plenam ipsis quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Apostolicæ sedis delegatus valeat dispensare.“ Daß in den letztern Stellen die päpstliche Delegation sich auf eine dispensatio in matrimonio irritato bezieht, verschlägt nichts in der Sache, weil die delegatio ad totalitatem causæ schon als Prinzip vorausgeschickt war, und im Verhältniß als Regel zur Anwendung auf einzelne Fälle steht. Ob demnach auch jene latitude, wodurch die Bischöfe sich der cognition der gemischten Ehefälle einmal und für immer begeben, und dem Pfarrer die Ausführung der Sache übertragen haben, nach kanonischen Grundsätzen zu billigen sey, soll hier dahin gestellt bleiben. So viel läßt sich wenigstens daraus entnehmen, daß nunmehr schwerlich eine einförmige Praxis

zu Stande kommen dürfte. Endlich steht auch noch zu befürchten, daß diese anscheinende Selbstausdehnung der bischöflichen Vollmacht noch andere Uebel, als: Gefallsucht, Stellenjagd, Verweltlichung des Clerus, unwürdige Intrigue, und sogar offenbare und geheime Reibereien, besonders am rechten Rheinufer, wegen der daselbst noch obwaltenden Patronatsverhältnisse, im Gefolge haben werden. Man kann sich demnach der Besorgniß nicht entschlagen, daß ungeachtet der entschiedenen Sprache, womit der heilig. Vater die katholische Sache im Breve vertreten, die General-Vikariats-Instruction, als milde Auffassung desselben, die Angelegenheit der gemischten Ehen auf die Spitze gestellt hat, und, wenn sie von den Bischöfen allgemein und durchweg angenommen wird, und den Pfarrern als Norm ihres Verfahrens dient, nur als eine glimpfliche Einleitung zur vereinstigen Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 zu betrachten sey. Für die Sache selbst finde ich zwischen dieser und jener keinen wesentlichen Unterschied; das katholische Moment hat sich in klaffen Schein aufgelöst.

E. Diese Besorgniß wird noch durch folgende Umstände vermehrt. Die königliche Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 ist einmal erlassen, und durch die Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kunde gebracht. Dabin-gegen sind die Bischöfe in ihrer freien Wirksamkeit durch Staatsgesetze gebunden. Provinzial-Synoden oder Provinzial-Conferenzen finden nicht mehr Statt; geistliche Instanz-Gerichte haben wir nicht; der katholische Pfarrer steht also, einer Allerhöchsten Verordnung gegenüber, isolirt und verlassen da; bereits erfolgte Straferkenntnisse des

Ordinariats schüchtern ihn ein. Der Verlust seiner Stelle stürzt ihn gewöhnlich in Armuth und Elend. Das ungestüme Brautpaar droht, und dennoch sträubt sich sein Gewissen gegen die an ihn gestellten Anforderungen. Wo soll er nun Rath einholen? Ueberdies haben die Bischöfe durch jene gar zu große Milde in ihrer Interpretirung des päpstlichen Breve sich in die Lage versetzt, gerade den gewissenhaftesten Pfarrern in denuntirten Fällen, wo eine gebotene oder anverlangte Amtsverrichtung ihre religiöse Ueberzeugung verlegt, den amtlichen Schutz verweigern zu müssen. Man sage nicht: ein Pfarrer kann eine Diöcesan-Vorschrift mit gutem Gewissen befolgen. — Gehorsam hat seine Grenzen. Ein bischöfliches Mandat, wenn es mit Geist und Inhalt eines päpstlichen Breve nicht im Einklange steht (was hier der Fall ist), kann ihn nicht zur Folgsamkeit und Nachahmung verpflichten, nicht die Vorwürfe seines Gewissens heben und beschwichtigen. In Fragen zwischen Gesetz und Gewissen gestellt, behauptet letzteres seine ewigen Rechte, und dessen eindringliche Stimme bringt ersteres zum Schweigen. Die allzugelinde Auffassung des Breve in der mehr erwähnten General-Bisfariats-Instruction ist daher in mehrfacher Rücksicht ein verhängnißvolles Unternehmen, dessen Folgen erst die Zukunft enthüllen wird.

F. Eine gar zu gelinde Erklärung des päpstlichen Breve beleidigt auch den religiösen Sinn der Katholiken, und entzieht dem Bischöfe die so nothwendige Hochachtung seiner Diöcesanen. Das katholische Volk in der Rheinprovinz ist im Allgemeinen noch tief religiös; es mißbilligt die gemischten Ehen, in welchen die katholische Erzie-

hung der Kinder nicht gesichert ist, aus ganzer Seele, und steht in der Beförderung derselben eine Bedrückung des Katholizismus. Das hat sich zu allen Zeiten und jüngst noch bei verschiedenen Anlässen kund gegeben. Es wohnt dem Volke die Ueberzeugung inne, daß der Katholizismus in unserer Provinz noch eine religiöse Macht repräsentire, die man gebührend achten müsse. Ueberdies sind die Bestimmungen des päpstlichen Breve ihm nicht unbekannt geblieben; sowohl den Ursprung und die Veranlassung, als auch den Inhalt der General-Vikariats-Instruction, die uns die Journale schon vorlängst geliefert haben, erklärt es sich in seiner Weise, wobei das katholische Prinzip immer vorherrscht und der Vergleich zum Nachtheile hochgestellter Personen ausfällt. Diese Stimmung der Gemüther äußert sich laut, und ist nicht gleichgültig zu behandeln. Es ist eine irrige Ansicht, diese Erscheinung von einem absichtlichen Einwirken der Geistlichkeit herzuleiten: sie entwickelt sich von selbst aus dem Wesen des Katholizismus, und sociale Verhältnisse haben sie zur vollendeten Ausbildung gebracht. In einzelnen Fällen hat sogar, wie zu andern Zeiten der Kirche, ein dunkles Vorgefühl des Volkes den Clerus aus seiner Apathie aufgeregt. Schützte ihn nicht ein höherer Grad von Bildung gegen Fanatismus, wahrlich, die Folgen könnten sehr mißlich werden! Ueberhaupt leistet derjenige dem Staate und der Kirche einen wesentlichen Dienst, der in seiner Gemeinde einzeln eraltirte Menschen, deren es überall giebt, hierüber zur Ruhe verweist. — Eine vom katholischen Volke bemerkte Zudringlichkeit für die Verallgemeinerung der mehrerwähnten General-Vikariats-Instruction erzeugt nebenher ein

Staat und Kirche haben nicht mehr zu thun, als die

nachtheiliges Vorurtheil, und eine üble Stimmung gegen das Gouvernement, sie schwächt das in der Staatsverwaltung so nothwendige Vertrauen, und verkümmert die Liebe und Pietät des Volkes, die man als Christ der geheiligten Person Sr. Majestät unseres Königs schuldig ist. — Schließlich wolle man noch folgenden Wechselsatz in Betracht ziehen. Entweder fassen wir die Sache der gemischten Ehen von Seiten der Humanität oder vom religiös kirchlichen Standpunkte auf. Wenn ersteres, dann erlasse oder urgire man keine Verordnungen, welche der katholischen Braut sowohl vor, als während der Ehe nur Besorgnisse aufnöthigen und für den häuslichen Frieden, und für die Ruhe des Lebens gefahrdrohend sind, sondern überlasse die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, ohne fremdartige Einmischung von Menschen und Gesetzen, der wechselseitigen Uebereinkunft des Brautpaars, auf deutsches Ehrenwort und guten Glauben; die Folgen davon mögen sie vor ihrem Gewissen, vor Gott und vor der Kirche verantworten. Wenn aber letzteres, so trete man auch der amtlichen Wirksamkeit des Bischofs in Betreff der sakramentalischen Beziehung der Eh. nicht hemmend entgegen, und ersuche oder verpflichte ihn nicht zur Befolgung einer maßlosen Instruktion, die weder mit seiner religiösen Ueberzeugung, noch mit dem apostolischen Breve und dem kanonischen Rechte in Einklang zu bringen ist. Und diese Auffassung der Sache, denke ich, sollte Annahme finden; man wählt alsdann aus zweien Uebeln das geringste, und Staat und Kirche mögen dabei ihr Interesse nicht gefährdet glauben. So war es auch unter unserer alten Landesverfassung, und während der französischen Herrschaft; und Staat und Kirche standen dabei friedfertig neben einander.

G. Ich gehe jetzt zu den einzelnen Passus Ihres verehrlichen Gutachtens über, kann mich jedoch mit Hinweisung auf die bisherigen Bemerkungen hierbei um so viel kürzer fassen.

Mit Ew. Hochwohlgebohren Aufstellung der geschichtlichen Data über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen (von S. 1—4.) kann man sich im Allgemeinen einverstanden erklären. Ganz richtig bemerken Ew. ic. daß, je nachdem die Katholiken die Mehr- oder Minderzahl in einer Gemeinde oder Provinz bildeten, die Praxis der Pfarrer verschieden war. Einiges ist jedoch, wo sich auf die desfalligen Landesgesetze oder auf die von den Landesfürsten mit den Bischöfen abgeschlossenen Verträge bezogen wird, übersehen worden.

Unterm 20. Juli cur. habe ich auf Ersuchen Sr. Excellenz Ministers des Innern, Freiherr von Rochow, hierüber ein ausgedehntes Promemoria ausgearbeitet. Weil Ew. ic. vielleicht Bedenken tragen, es sich von Hochdemselben zur Einsicht auszubitten, werde ich wenigstens die Resultate dieser geschichtlichen Erörterungen herschreiben. Diese sind:

- 1) In den Provinzen Jülich, Cleve, Geldern, Berg, Ravensstein waren die *pacta dotalia* (*antenuptialia*) für die Confection der Kinder aus gemischten Ehen die Regel.
- 2) Die Ehepacten hatten auch nach dem Tode des einen Eheheils für den überlebenden Gatten ic. noch verbindliche Kraft, und der Staat gewährte sie.
- 3) Waren aber keine Ehepacten über die Erziehung der Kinder geschlossen worden, so folgten, gemäß

der bestehenden Praxis, *stante thoro*, die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter der Religion der Mutter; nach dem Tode des einen Ehe-theils aber stand es in diesem Falle dem überlebenden Theile frei, alle Kinder in seiner Religion zu erziehen.

4) Den Kindern aus gemischter Ehe war die Wahl resp. der Wechsel einer Religion freigegeben, sobald sie *annos discretionis* erreicht hatten.

5) Hinsichtlich der Proklamationen, *Dimissorien* und der Copulation hatten die Pfarrer der drei Con-fessionen in staatsrechtlicher Hinsicht gleiche Rechte, und der *parochus sponsi* war der *parochus proprius copulationis*.

6) Die Herzöge von Jülich u. haben sich aller Prä-ventiv-Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder enthalten.

Es beruht übrigens auf Irrthum, daß die Kinder aus gemischten Ehen, gemäß dem Religions-Vergleiche zwischen Friedrich Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, und Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, d. d. 26. April 1672, in der Religion der Eltern, nach Maßgabe des Geschlechts getheilt, erzogen werden sollten. Davon kommt im Vergleiche selbst nichts vor, sondern es hatte sich, in Folge des im westphälischen Frieden Art. 5. aufgestellten Gleichheitsgrundsatzes, und des Religions-Vergleiches selbst, nur eine diesem entsprechende Praxis gebildet. Die *pacta antenuptialia* sind stets die Regel geblieben: die Praxis nach dem Religions-Vergleiche war die Ausnahme. Da nun selten gemischte Ehen ohne

Gehpacten geschlossen wurden, so war der Fall einer Ausnahme eben so selten. Die Wirklichkeit giebt demnach eine ganz andere Ansicht von der Sache, als man sich das Verhältniß nach einer oberflächlichen Vorstellung von den Landesgesetzen, und den mit den Bischöfen eingegangenen Verträgen gewöhnlich denkt, besonders in Anbetracht des Umstandes, daß der *parochus sponsi* (der gewöhnliche Fall) *parochus copulationis* war. Dadurch wird auch die Ansicht rücksichtlich dessen, was *Ev. zc. S. 4* unten, und *S. 5* oben bemerken, schon in etwas modifizirt, nämlich: in wie fern nachgegeben werden kann, und der heilige Vater sich der ältern Praxis angenähert hat, ist im Breve nach allgemeinen Umrissen bestimmt, und oben *sub. tit. B. α—β* zusammen gestellt.

Zu der Reflexion *S. 6* oben, wo von der *sponsio* und *cautio* die Rede ist, bemerke ich nur, daß zwar allerdings die *sponsio*, als bestimmte Art der *cautio*, im Breve nicht gefordert wird: sie ist aber auch in demselben wenigstens nicht ausdrücklich zurückgenommen. Ferner wird sich zwar der Pfarrer von der Abforderung einer *sponsio* enthalten: die katholische Braut aber, die hierüber zunächst theilhaftig ist, und die religiöse Erziehung der Kinder als ihre heiligste Angelegenheit behandeln soll, wird sich, wie die Erfahrung lehrt, wohl eine solche geben lassen. Und seyen wir hier so redlich, dem Gouvernement frei und offen zu sagen, wie der Hergang der Sache gewöhnlich ist, oder doch nach dem Breve seyn sollte. Dem Pfarrer werden *v. gr. contracta vel contrahenda sponsalia mixta* von der katholischen Braut im Beichtstuhl oder im Pfarrhause angekündigt. Er vertritt nun sein Lehr-

amt in schonender Weise, und widerräth eine solche Ehe. (*Ecclesia ejusmodi matrimonia semper detestata est.*) Will die katholische Braut nicht davon absehen, so sagt der Pfarrer ihr, *quænam sit canonum circa rem sententia (vide Br.)*, etwa das, was Sw. 1c. in der Einleitung Ihres Gutachtens aus dem Breve entnommen haben. Erwidert hierauf die katholische Braut, daß sie vom Bräutigam hierüber schon eine gewissenhafte Zusage erlangt habe, oder tritt der umgekehrte Fall ein, und hat der akatholische Bräutigam in Betreff der *cautiones opportunas* den Pfarrer im Gewissen beruhigt, so steht, meines Erachtens, der feierlichen Einsegnung der Ehe in beiden Fällen nichts mehr im Wege. Kann aber oder will der katholischen Braut das Ehrenwort hierauf nicht gegeben werden, so kommen die anderweiten, im Breve nur allgemein angedeuteten Maßregeln, sowohl in Beziehung auf die moralische Ueberzeugung des Pfarrers über den fraglichen Punkt, als auch auf die Wahrnehmung der sakramentalischen Eigenschaft der Ehe in Anwendung.

Damit er nun die kirchliche Einsegnung nicht verweigere, wo sie statt finden kann, und nicht leichtfertig vornehme, wo sie versagt werden muß; so bestimmt das Ergebniß über den Erfolg seiner Belehrungen, mit Rücksicht auf den religiös-sittlichen Charakter des akatholischen Bräutigams, sein praktisches Urtheil in dieser Alternative. Der äußerste Versuch, um dieser Vorschrift zu genügen, und um sich aus einer Gewissensverlegenheit zu helfen, war allerdings noch eine höfliche entweder schriftliche oder mündliche Anfrage beim akatholischen Theile: wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werden solle.

Die Antwort giebt ihm den Maßstab für sein amtliches Verfahren, und er leistet, je nach der über diesen Punkt gewonnenen Ueberzeugung, entweder die *assistentiam solennem* oder *passivam*. Die Anfrage, wie irgend ein anderes Vernehmen mit dem akatholischen Bräutigam, ist zwar im Breve nicht ausdrücklich geboten, es erscheint aber durch den Zweck (die Begründung eines praktischen Urtheils über die Richtigkeit der kirchlichen Einsegnung) hinlänglich gerechtfertigt. Auf diese Weise giebt der Pfarrer dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist. Daß er in zweifelhaften Fällen sich an das Ordinariat wendet, liegt in der hierarchischen Ordnung; und daß jener Refurs, und die hierauf erfolgte *Cognitio causæ*, um der einformigen Praxis willen, erspriesslich sei, leuchtet ebenfalls ein.

Dies Verfahren stimmt auch mit dem, in C. v. Gutachten S. 7. 8. 9. bezeichneten überein; nur muß ich rücksichtlich der Fälle sub. 2 — 6 (S. 10) mich auf das im letzten Passus oben sub. C. Gesagte beziehen. Es läßt sich indeß hierüber noch Folgendes bemerken. Allerdings ist es nicht nur zweckförderlich, sondern sogar nothwendig, gewisse, durch charakteristische Merkmale individualisirte Fälle, woraus der Pfarrer die Vordersätze zur Bildung einer moralischen Ueberzeugung rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder gewinnt, aufzustellen; aber werden die Herrn Pfarrer, wie sie gewöhnlich sind, diese haarfeinen, meist nur aus der Individualität des Brautpaars zu entnehmenden Merkmale immer richtig auffassen; werden sie den Nexus zwischen Gestattung des Brautpaars und dessen hieraus muthmaßlich hervorgehender Entschließ-

ung in Betreff der Kindererziehung zuverlässig durchschauen, und demnach mit Hinsicht auf die Anforderungen der Kirche, sich vernünftig entschließen, kurz, werden sie eine richtige Anwendung vom Gesetze machen?? Ich besürchte Unkunde, Unflugheit, und eine sehr divergirende Praxis. Das Breve verfügt zwar *cautiones*, und es ist leicht gesagt: der Pfarrer soll über die religiöse Erziehung der Kinder sich eine subjektive Ueberzeugung verschaffen; aber wie gewinnt er sie, wie vermeidet er bei seiner Entscheidung die beiden Extreme, eine übertriebene Strenge und eine allzugroße Milde? — Es entsteht hier zweitens die wichtige Frage: Liegt es nicht im natürlichen Laufe der Dinge, (und dieser läuft eher auf Milde als auf Strenge hinaus) daß, eben wegen der verschiedenen Praxis, die Milderungen, worauf die General-Vikariats-Instruktion vom Anfang bis zum Ende hin verweist, allmählig immer weiter ausgedehnt werden, so zwar, daß die Ausnahme zuletzt die Regel wird, und es alsdann, um Willkühr und Widersprüche zu beseitigen, zweckdienlicher erscheinen dürfte, alle gemischten Ehen, ohne Rücksicht auf die Religion der Kinder, kirchlich einsegnen zu lassen, als daß ein so widerwärtiger Unfug noch länger fortbestehe? Hier stellt sich nun wieder, um diesem Uebel vorzubeugen, die Nothwendigkeit heraus, amtliche Willkühr zu fesseln, und um desswillen den Pfarrer durch eine stitliche Norm im Gewissen zu binden, und diese ist, wie oben sub C. et D. nachgewiesen wurde, die subjektive Ueberzeugung über eine den Umständen angemessene Sicherstellung der katholischen Erziehung der Kinder. Jener Regel und Gleichstellung der gemischten Ehen ist auch schon der heilige Vater zuvorge-

kommen: „intelligitis, fratres! Nos gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias (mixtas) illa a vobis aut a parochis fieri assentiamur, per quæ si non verbis factis tamen ipsis indiscriminatum approbarentur.“ Wenigstens steht alsdann der erste Grundsatz, die synderesis außer Zweifel: die Ungewißheit betrifft nur das Wie, oder die Anwendung desselben, nämlich: auf welchem Wege wir zu dieser Ueberzeugung gelangen. — Ein Beweis mehr für die Nothwendigkeit obiger Synderese, denn, Willkühr und grundsatzloses Verfahren entwürdigten Religion und Vernunft zugleich.

§. 11 unten und 12 oben beschränken Ew. x. zwar die leichtfertige Interpretationsweise; allein damit kann, meines Erachtens, die hieraus gezogene Schlussfolge: „daß man alsdann die General-Bikariats-Instruktion *salva conscientia* aufrecht erhalten könne“ nicht bestehen. Ew. x. fordern, wie billig und recht, noch etwas mehr, nämlich: „die moralische Gewißheit über das Resultat der Belehrung und Ermahnung des Pfarrers“; ich setze nur noch hinzu: „in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder,“ welche das Objekt der Belehrung ist. Dagegen verfügt die General-Bikariats-Instruktion Art. 2., „daß das ganze Breve in allen seinen Bestimmungen jedesmal mildernd zu erklären sei“; und im Art. 6 wird die *assistencia passiva* mit dürren Worten auf den Fall einer beim katholischen Theile obwaltenden Lemerität und sträflichen Gleichgültigkeit, verbunden mit der Gewißheit über die akatholische Erziehung der Kinder“ beschränkt. Das sind, meines Erachtens, Gegen-

säße, die sich nicht wohl vereinigen lassen. Eine solche Braut hat weder eine katholische Ueberzeugung noch Gesinnung mehr; wobei das Verfahren des Pfarrers, mit Rücksicht auf das Breve, entschieden außer Frage gestellt ist. Sie hätte bereits *animo et facto* ihren Glauben verläugnet, und könnte für die Einsegnung ihrer Ehe schicklicher Weise nicht mehr zum katholischen Pfarrer hinvewiesen werden. Nach dieser Ansicht des Concipienten der General-Vikariats-Instruktion hätte das apostolische Breve eine reine negative Tendenz gehabt; sowohl in diesem, als in der Instruktion des Cardinals wären die weitläufigen Erörterungen über die *cautiones* und das positive Hinwirken auf die katholische Erziehung der Kinder ganz überflüssig gewesen, und die über jene Lemerität und Gleichgültigkeit ausgesprochenen Drohungen, weil zwecklos, dürften vor der Vernunft schwerlich zu rechtfertigen sein. An einer solchen Gesinnung müßte alles Bestreben von voreweg scheitern. — In der General-Vikariats-Instruktion Art. 6 wird auf das im Breve an der betreffenden Stelle gewählte *verbum declarandi*: „*sciat*“, aber ohne wirklichen Grund ein großes Gewicht gelegt; als wenn der heilige Vater mit demselben einen graduellen Zustand der Ueberzeugung, etwa gemäß der philosophischen Stufenleiter: Meinen, Glauben, Wissen, also eine Ueberzeugung von der akatholischen Erziehung der Kinder in ihrer höchsten Potenz, bezweckt habe. Allein der Papst hat offenbar den Ausdruck nur in *sensu communi* genommen, und mit den Worten: (*agnoscat mulier catholica, se in filios crudeliter acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat*) (von welcher [Ehe] sie im Vor-

aus wissen soll) eorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram), im Zusammenhange mit den vorhergegangenen und nachfolgenden, nur so viel sagen wollen, als: die katholische Braut soll wissen (und in diesem ganzen Passus ist nur von der Braut die Rede), daß weil die *rc.* Cabinetsordre vom 17. August 1825 die patria potestas als Grundsatz für die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufstellt, dieselben allemal in der akatholischen Religion würden erzogen werden, wenn sie von ihrem Bräutigam vorab eine redlich gemeinte Zusage oder anderweite Bergewisserung über die Religion der Kinder nicht erlangt hätte.

§. 13. sagen *Ev. rc.*: „Dieser Auffassung der Sache liegt die Ansicht zum Grunde, daß der Staat das Recht habe, die Abnahme oder Forderung eines Versprechens wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu unterlagen.“ Man kann dieses unentschieden lassen: es genügt hier, den ausgesprochenen Grundsatz gegen ungebührliche Ausdehnung dahin zu beschränken, daß es wenigstens dem katholischen Pfarrer nicht untersagt werden könne, beim akatholischen Theile in aller Höflichkeit anzufragen: in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; weil er sonst in manchen Fällen nicht einmal gebrüg sein Amt verwalten, insbesondere nicht wissen kann, ob er sich zu einer assistentia solemnis entschließen dürfe. Zwischen einer höflichen Anfrage und einer Forderung oder Abnahme eines Versprechens ist auch immer noch eine ungeheuere Kluft. — Zweitens muß das Recht zur Abnahme eines Versprechens doch wenigstens der katholischen Braut unbestritten bleiben.

Denn wer dürfte über ein, im eminentesten Sinne rein persönliches Recht gebieten, und sie in Erfüllung der Pflichten ihrer Religion, oder in ihrem Streben zur Beruhigung ihres Gewissens behindern wollen? Und der deutsche Handschlag auf Treue und Glauben ist für sie im fraglichen Falle die einzige Gewährung. Daß aber Religion und Gewissen hierbei in nothwendige Berücksichtigung kommen, geht nicht nur aus dem katholischen Lehrbegriffe überhaupt, sondern auch aus dem päpstlichen Breve einleuchtend hervor.

Zu Seite 16. Es kann im untergebenen Falle der katholische Pfarrer in foro fori wenigstens nicht strenge zur *assistentia passiva* verpflichtet werden, weil unsere Civil-Gesetze das Kirchliche vom Bürgerlichen mit durchgreifender Consequenz geschieden haben. Der Pfarrer soll es jedoch, weil kein entscheidender Grund zu einer Renitenz vorhanden ist, unweigerlich thun, und weil der heilige Vater nebst dem, daß dergleichen Ehen *conjugia vera et rata* sind, durch die *assistentia passiva* und durch Eintragung derselben ins Copulations-Buch die *legitimatio ejusmodi matrimonii in foro ecclesiae* bezweckt hat; so kann, meines Erachtens, der Bischof ihn sogar dazu auffordern.

Schließlich noch ein Paar allgemeine Andeutungen mit Beziehung auf die in der General-Vikariats-Instruktion aufgestellte und in Cw. x. Gutachten herangezogene Behauptung: „daß alle einzelnen Bestimmungen das Breve *mitiori sensu* auszulegen seien.“ Diese Ansicht ist durch nichts begründet, und im päpstlichen Breve ist dazu keine Veranlassung gegeben; vielmehr darf man, bei genauer Er-

wägung desselben, sich nicht verhehlen, daß die nebenher-
igen Milderungen (außer den oben sub B. angeführ-
ten) nicht sowohl auf die Sache als auf das amtliche
Verfahren sich beziehen. Offenbar können die Aus-
drücke: „in omni patientia et doctrina“, und: „in cha-
ritate Dei et patientia Christi,“ ferner: „das Anem-
pfehlen der Klugheit und das Verwahren gegen Strafver-
hängungen, ne creetur invidia etc.“, worauf man so
großen Werth gelegt hat, nur in diesem Sinne gedeutet
werden. Der heilige Vater hat damit nur ein plummes,
unkluges, drohendes Benehmen des katholischen Pfarrers,
besonders gegen den akatholischen Theil, widerrathen und
verhüten wollen. Die Tagesgeschichte sagt uns, daß aka-
tholische Ehegatten, gegen ihr gegebenes förmliches Ver-
sprechen, zuweilen ihre Kinder von evangelischen Pfarrern
taufen und in dieser Confeßion erziehen lassen: was würde
geschehen, wenn entweder die katholische Braut von dieser
nicht immer zuverlässigen Bürgschaft absehen, oder der
Pfarrer in seinem Bestreben für die *cautiones oppor-
tunas* sich mit schwachen Hoffnungen befriedigen
würde? — Endlich dürfen auch, in der Annahme einer
ganz und durchaus milden Erklärung des Breve, die für
den gewissenhaften Pfarrer hieraus entstehenden Besorg-
nisse und die drohende Gefahr einer Amtsentsetzung nicht
außer Acht gelassen werden. Das Beispiel, wie die bi-
schöfliche Behörde dabei zu verfahren pflegt, haben wir
in der Nähe schon einmal gesehen: der Pfarrer steht sich,
unter beigefügter Drohung, zwischen Mandat und Gewissen
gestellt, und es bleibt ihm nichts übrig, als entweder seine
Stelle niederzulegen, oder gegen Ueberzeugung und Ge-

wissen zu handeln. Welche Behörde will das verantworten

H. Nun anhänglich noch einige Bemerkungen zu der General-Bikariats-Instruktion.

ad. Art. 1. Es scheint mir sehr unpassend, daß man in der Instruktion „das allgemeine Wohl der Kirche“ als Grund einer Milderung der Kirchendisziplin, wogegen der heilige Vater sich so sehr sträubte, angeführt hat. Ein hohes Ministerium muß diesen Beweggrund sehr unzart finden. Die allerhöchste und feierlich gewährte Religionsfreiheit läßt den Katholiken ein Unheil für seine Kirche nicht befürchten, wenn er den Grundsätzen derselben nachlebt.

Daß die Kirchendisziplin durch das apostolische Breve „in dem Maße gemildert worden sei, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jahre 1825 befolgt werden könne,“ widerlegt sich nicht nur selbst durch die vorgeschriebenen *opportunas cautiones*, sondern auch durch schlagende Stellen des Breve: „*Siquidem Sanctæ huic Sedi non licet illa omnia permittere, quæ ad istius legis executionem postulari significastis,*“ und andere mehr. (Vergleiche oben B. und C.)

ad. Art. 4. Allerdings ist die katholische Braut „mit Milde“ aber nach Wahrheit zu behandeln. Man unterscheide, wie oben, das Verfahren von der Sache, und täusche sich über letztere nicht. Mit positiven Vorschriften, besonders in Gewissensangelegenheiten, läßt sich nicht gut unterhandeln.

ad. Art. 6. Man nimmt gerne an, daß die Fälle der *assistentia passiva* möglichst zu beschränken seien,

aber nur nach Maßgabe des apostolischen Breve, als Grundlage der General-Bisariats-Instruktion. Der Interpret darf weder über den Text hinaus gehen, noch seine Interpretation höher in Anschlag bringen, als diesen.

Die anempfohlene Zuflucht zum Gebete im untergebenen Falle wird manchem Pfarrer sonderbar vorkommen. Etwas fahren lassen, was ein Gesetz uns zu Händen gestellt hat, und dann beten, etwa um es wieder zu erlangen, dürfte ihm einer Versuchung Gottes nicht unähnlich zu sein scheinen.

Gegen die Artikel 7, 8, 9 und 10 ist nichts zu erinnern.

ad. Art. 11. Die Frage über die kirchliche Aussegnung der Wöchnerinnen, als eine rein kirchliche und zugleich Gewissenssache, ist durchaus der Entscheidung des Pfarrers zu überlassen. Daß die Verweigerung derselben eine Art von Censur sei, wird einem gründlich gebildeten Canonisten nie in den Sinn kommen. Es versteht sich von selbst, daß Beschwerden über verweigerte Aussegnung, und über die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung des Brautpaars zur Cognition des Bischofs gehören, und nach erfolgter Entscheidung die Sache als abgethan angesehen werden muß.

Im Allgemeinen. Der im Artikel 2 der Instruktion ausgesprochene und den ganzen Inhalt derselben durchlaufende Grundsatz: „Alles kann von dem Pfarrgeistlichen vorgenommen oder zugelassen werden, was im Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden,“ verstößt gegen alle Regeln der Hermeneutik. Er macht die Gesetzgebung zur

No. V.

Bilk, den 17. Dezember 1840.

An den Hochwürdigsten Hochwohlgeborenen Herrn Dr.
Hüsgen, Domdechanten und erzbischöflichen General-
Bikar ic.

Hochwürdigster,
Hochwohlgeborner Herr General-Bikar!

Es kann Ew. Hochwürden nicht unbekannt seyn, in
welch ein böses Licht mich die in Leipzig gedruckte Schrift:
Personen und Zustände ic. vor dem Publikum stellt.
Seite 73 heißt es: „Mehrere Haushälterinnen waren,
während des Aufenthaltes bey ihm, in gesegnete Leibes-
umstände gekommen. Mit einer von denselben, die sich
nachher verheirathet, hatte er einen Umgang fortgesetzt, der
ihm ärgerliche Ausritte zuzog. Der Gemeindevorsteher
von Bilk sah sich am Ende genöthiget, auf Einschreiten
der geistlichen Obern, wegen Abstellung dieses Aergernisses
anzutragen, und verschiedene nicht erfreuliche Verhandlungen
wurden darüber gepflogen. Zuletzt zeigte das Hauptdekanat

selbst an, daß er jene Ehefrau, nachdem sie eine Zeitlang separat gewohnt, wieder in sein Haus aufgenommen habe, und zwar sammt der kleinen Familie, wobei es bemerkte, daß das letztere noch viel schlimmer werden könne, als das erstere. Er kam indessen immer mit Verweisen, Vermahnungen und Drohungen davon. Auch sein Verhältniß zu seinen Amtsbrüdern ist nicht dasjenige, welches man erwarten durfte. Auf der jüngsten Dekanatswahl erhielt Winterim von 18 stimmenden Pfarrern nur eine Stimme.“

Ich wollte diese Verunglimpfung durch das Zeugniß desjenigen, worauf der versteckte Verfasser dieser Schrift selbst sich bezog, hinlänglich zurückgewiesen haben, und wollte die Aufdeckung des weitern Lügengewebes, und meine volle Rechtfertigung bis dahin aussetzen, daß der Ankläger öffentlich hervortrete. Es schien mir unter der Würde eines in einem öffentlichen Kirchenamte stehenden Mannes, und gegen die Ordnung des Rechtes, mich mit den hinter dem Berge schimpfenden Buben einzulassen. Aber Sieh! die Bösewichte spannen den Bogen, halten bereit ihre Pfeile in dem Köcher, um im Dunkeln zu schießen auf die, so aufrichtigen Herzens sind. Psal. x. Man fährt fort, in verschiedenen Tagesblättern und Zeitungen mich herabzuwürdigen, und bezieht sich auf aktenmäßige Verhandlung, wie jüngst noch ein in dem Frankfurter Journal vom 11. Dezember aus Köln datirter Bericht.

Hochwürdigster Herr! Ich habe keine Ursache, bey diesem Weltgeschrei zurückzutreten. Weder der allwissende Gott, dem nichts verborgen seyn kann, weder ein Mensch auf Erden wird mich des schändlichen Lasters,

vodurch mehrere Haushälterinnen in gesegnete Leibes-Umstände gekommen seyn sollen, des Lasters einer schrecklichen Vermischung mit einer Weibsperson, dessen man mich beschuldigen oder verdächtigen will, überführen können. Ich schwöre vor Ew. Hochwürden bey Gott, dem Allmächtigen, und bey Jesus Christus, dessen unblutiges Opfer ich täglich verrichte, daß ich mich nie in meinem Leben so verfehlt habe.

Mir ist auch nie ein Denuntiationsakt dieser Art vorgelegt worden; nur einmal hat das hochw. General-Vikariat über die Aufnahme verwandter Eheleute von mir Auskunft, oder wenn man so will, Verantwortung gefordert, aber auch mir volle Gerechtigkeit zu meiner Rechtfertigung widerfahren lassen. Ich habe aber jetzt wichtige Gründe, zu vermuthen, daß, wenn ein Antrag gegen mich, oder eine Denuntiation dieser Art Statt gefunden hat, der Akt von einer mir feindseligen Hand unter einem falschen Namen eingereicht worden ist. Ich fühle mich daher gedrungen, Ew. Hochwürden zu bitten, mir den originellen Denuntiationsakt gefällig zustellen zu lassen, um ihn und dessen Verfasser beurtheilen zu können. Wenn man denselben dem Verfasser der Schrift, wie er andeutet, zur Verunglimpfung meiner Person zu benutzen erlaubt hat: warum soll man ihn mir, der öffentlich angegriffen ist, zu meiner Rechtfertigung verweigern? Soll ein versteckter Ankläger mehr Recht, mehr Vortheil haben, als der Angeklagte? Bey einer solchen Beschaffenheit hörte jede rechtliche Vertheidigung auf. Es ist nichts leichter, als in einer versteckten Art, im Verborgenen anklagen,

aber eine solche Anklage trägt auch das Gepräge der Verläumdung an sich.

Der Verfasser der Schrift bezieht sich auf das Hauptdekanat. Wenn die Sache wahr ist, so bin ich ihm wenigstens in so weit Dank schuldig, daß mir dadurch manches klar wird, was ich nicht verstehen konnte. Denn jetzt begreife ich erst, warum Herr Dechant H. nicht lange vor seinem Hinscheiden mir erklärte, er habe auf Anstiftung eines gewissen Herrn unrecht gegen mich verfahren, und bot mir Satisfaction an. — Der Gemeindevorsteher, Stadtrath Stein, gestand mir, daß Herr H. zweimal bey ihm gewesen, um ihn gegen mich aufzuwiegeln und zu einer Klage zu verleiten. Dasselbe gestand Herr Hansen in der Neustadt, damaliger Kirchenvorstand. Mit Widerwillen haben beyde diesen Antrag zurückgewiesen, und als H. Hansen mir damals dies eröffnete, forderte ich bei der feierlichen Disputation, in Gegenwart des ganzen Kirchenvorstandes und mehrerer Geistlichen, den Dechanten auf, öffentlich vorzubringen, was er gegen mich im Herzen habe. Ich überreichte die von mir aufgesetzte und vorgelesene Klageschrift zum Protokolle, weiß aber nicht, ob dieselbe beygefügt worden ist.

Wenn es wahr ist, daß der anonyme Verfasser der Schrift die bei dem erzbischöflichen General-Vikariate beruhende aktenmäßige Verhandlung benutzt hat, so wird er auch die mir gegebene Satisfaction mit meiner Rechtfertigung gefunden haben. Wie kann er dann von Verweisen, Vermahnungen und Drohungen reden, die ich nie erhalten habe? Compromittirt er durch diese Stelle nicht selbst Ew. Hochwürden? Denn

war ich in dem Grade verdächtig, wie der Verfasser angiebt, warum leitete man nicht eine Untersuchung gegen mich ein? Warum gab man den angeblichen Verweisen, Vermahnungen und Drohungen keine Kraft? Dieser Vorwurf fällt auf Ew. Hochwürden, oder auf den verstorbenen Herrn Erzbischof, von dem ich aber die herrlichsten Zeugnisse besitze.

Ew. Hochwürden kennen mich persönlich vom Jahr 1803 und haben oft Gelegenheit gehabt, meinen Lebenswandel zu beobachten. Es ist noch nicht gar lange, daß Sie in einem Briefe ihren Herzenswunsch mit den Worten ausdrückten: Sey noch lange die Zierde unserer Erzdiözese, und mich in einem amtlichen Schreiben höher stellten, als jeden andern Pfarrer der Erzdiözese. Halten Sie mich nun für den, wofür mich die Schrift: Personen und Zustände, und die verschiedenen Zeitungsartikel bey dem Publikum ausgeben, so sind Sie vermöge ihres Amtes verpflichtet, gegen mich die strengste Untersuchung anzuordnen, die ich nicht scheue. Sind Sie aber von dem Gegentheil überzeugt, so werden Sie dem unschuldig angegriffenen und verfolgten ein Rechtfertigungswort nicht versagen dürfen. Wir sind in dem Alter, das uns alle Augenblicke an ein göttliches Gericht erinnert: werden Sie es bey dem göttlichen Richter verantworten können, wenn Sie einen Ihrer Untergebenen, der im treuen Dienste der Kirche greis geworden ist, durch öffentliche Beziehung auf aktenmäßige Verhandlung, vor der Kirche, vor der Welt von Menschen, die sich scheuen hervorzutreten, verleumden lassen?

Ein schlechtes Verhältniß zu meinen andern Amts-

brüdern soll daraus hervorgehen, daß ich bey der jüngsten (im Monate May 1839) stattgefundenen Dekanatswahl von 18 stimmenden Pfarrern nur Eine Stimme erhielt. Im Monate May 1839 schmachtete ich noch in strenger Haft auf der Festung Wesel: und doch noch Eine Stimme! Wie schlecht muß dann das Verhältniß der anwesenden Pfarrer zu ihren Amtsbrüdern stehen, die gar keine Stimme erhielten? Indem der Verfasser mich erniedrigen will, erniedriget er dadurch noch mehr die andern Pfarrer. Hochwürdigster Herr! Ich habe gezeigt, daß ich Unbilden in stiller Ergebenheit zur Ehre Gottes zu ertragen weiß: in gegenwärtiger Lage fordert es die Ehre meines Amtes, die Ehre der katholischen Kirche, das Stillschweigen zu brechen.

Ich bin, wie allezeit, mit aufrichtiger Ehrfurcht

Guer Hochwürden

des Herrn General-Vikars

demüthig gehorsamer

Pfarrer Winterim.

— 119 —

No. VI.

Bildl, den 14. Februar 1841.

An Seine Hochwürden den Hochwohlgebornen Herrn Dr.
Hüsgen, erzbischöflichen General-Bikar.

**Bericht und Frage über einige Ausdrücke in dem
Schreiben des hochw. Herrn General-Bikars
von 5. Januar 1841 von dem
Pfarrer Winterim.**

Wenn ich Ew. Hochwürden Hochwohlgebornen noch nicht den schuldigen Dank für das verehrte Schreiben vom 5. Januar und für die Mittheilung der zwei wichtigen Aktenstücke abgestattet habe, so lag die Ursache darin, daß ich zuvor ermitteln wollte, wie die Vikariatsakten zu dem Gebrauch des anonymen Verfassers der Personen und Zustände gekommen, und zweitens, in wie weit das mir früher ganz unbekanntes Protokoll, abgegeben von Stein, authentisch wäre, um von beyden Punkten das hochwürdige General-Bikariat in Kenntniß zu setzen.

Was den ersten Punkt betrifft, so bin ich zur Ueberzeugung gelangt, daß der anonyme Verfasser der Schmäh-schrift das, was er über meine Person S. 73, wie auch

über die kleine Schrift: „Bruder- und Schwesterbund zu einer reinkatholischen Ehe sagt, aus dem Urtheil des Düsseldorfer Landgerichts, das mir weder vorgelesen noch abschriftlich mitgetheilt worden ist, ausgezogen habe. Der Referent bey dem Landgericht hat (aus leicht zu erklärender Gerechtigkeitsliebe) das bey den Vikariatsakten vorgefundene, mich so sehr herabwürdigende Protokoll (weil es zu dem vorgesehten Zweck diene, begierig) aufgenommen, ohne das beyliegende zu meiner Rechtfertigung dienende Schreiben des hochw. General-Vikariats zu berücksichtigen, (und dachte sich aus der Fülle seiner Partheilosigkeit die Verweise und Drohungen hinzu).

Da das andere, das Steinische Protokoll, das wichtigste in der Sache, die Grundlage aller Schmähungen ist, so ersuchte ich den Landdechanten, H. Daugenberg, den H. Stein in Gegenwart des Kirchenvorstandes und einiger alten Gemeindeglieder protokollarisch darüber vorzunehmen. Dies geschah Nachmittags den 12. d. und es ergab sich, daß dasselbe eine Komposition des Landdechanten Heinzen und mithin ein Falsum sey, wodurch derselbe mich, weil ich seinen und eines andern Herrn, unter dessen Einfluß er lebte, ut minus dicam, paradoxen Versuchen entgegen stand, bey dem hochw. General-Vikariat, so wie er in andern Sachen gethan hat, verdächtigen wollte. Der Landdechant H. Daugenberg wird auf mein Ersuchen dies Protokoll dem hochw. General-Vikariat zusenden, damit es den Akten beigelegt werde. Die Sache selbst erhält dadurch ihre völlige Aufklärung, und ich werde das Ganze dann erst benutzen, wenn das hochw. General-Vikariat

das Protokoll des Landdechanten H. Dausenberg beurtheilt haben wird.

Zuvor erlaube ich mir, noch einen kleinen Scrupel vorzutragen; der dem H. Landdechanten in dem geehrten Schreiben vom 5. Januar aufgestoßen ist. Beim Schlusse heißt es: „Da der Inhalt aller übrigen Verhandlungen, außer den hier beygefügt beyden Abschriften, Ihnen bekannt seyn muß, so u.“ Es fragt sich, ob die Worte: aller übrigen Verhandlungen, sich beziehen auf die im Schreiben kurz sub die et consule bezeichneten, die ich dem Landdechanten in originali vorlegte, oder auf noch andere, nicht im Schreiben bezeichneten, wovon bey mir nichts vorliegt. Aus Vorstcht, in Erwägung der Wichtigkeit der Sache, wollte H. Dausenberg diesen Zweifel gehoben wissen,

In tiefster Verehrung bin ich Ew. Hochwürden
demüthig gehorsamer
Pfarrer Winterim.

No. VII.
Verhandelt im Pfarrhause zu Bilk am 12. Febr.
und am 1. März 1841.

Anwesend waren am 12. Februar und am 1. März: der Landdechant, Hr. Pfarrer Dausenberg, Hr. Pfarrer Dr. Winterim, Hr. Nicolaus Kriegs, Präsident des Kirchenraths, die Hrn. Johann Manfarz, Heinrich Krucken u. Theodor Meurer, Mitglieder des Kirchenraths, und die Herren Caspar Stein, Johann Hansen und Johann Wallraff, Mitglieder der Gemeinde Bilk, und ehemalige Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Auf Ersuchen des Herrn Pfarrers Dr. Winterim hatte sich der Landdechant, Pfarrer Dausenberg, im hiesigen Pfarrhause eingefunden, wo sich die oben genannten Mitglieder des Kirchenraths und der Gemeinde versammelten.

Herr Pfarrer Dr. Winterim eröffnete die Verhandlung, indem er auf die Verläumdung hinwies, welche in der Broschüre: Personen und Zustände u. genannt, Seite 73 veröffentlicht worden, und worüber im Frankfurter Journal unter dem 11. Dezember vorigen Jahres auf aktenmäßige Verhandlungen Bezug genommen worden war.

Derselbe fügte bei, daß, da er im Bewußtsein seiner Unschuld, seinem Stande, seiner Person und dem Publikum die Entkräftung jener Verläumdung schuldig zu sein glaube, er unter dem 17. Dezember v. J. sich an das Hochwürdige Ordinariat in Kln gewandt, und um Mittheilung allenfalliger gegen ihn eingereichten Klagen oder Beschwerden gebeten habe; legte auch die von dem genannten Hochwürdigen Ordinate eingegangene Erwiderung vor, und äußerte den Wunsch, daß diese Erwiderung den Anwesenden mitgetheilt, die darin bemerkten Punkte erörtert, und näher untersucht werden möchten, und das Ergebniß zu Protokoll genommen würde.

Die Eingeladenen nahmen keinen Anstand, diesem Wunsche des Herrn Pfarrers Dr. Winterim zu entsprechen, und nahmen sofort Einsicht von der bezeichneten Erwiderung.

Diese bestand: a) aus einem Anschreiben vom 5. Jan. dieses Jahres; b) aus einem Auszuge aus der Anzeige des Landdechanten Heinen zu Düsseldorf vom 19. October 1828, und c) aus einer beglaubigten Abschrift eines an denselben Landdechanten gerichteten Erlasses vom 5. Nov. 1828.

Das Erste ist als Beilage a., das Zweite als: Beilage b., und das Dritte als: Beilage c. hier angefügt.

Beilage a. sagt: daß die den Herrn Pfarrer Dr. Winterim betreffenden, nach dem Tode des Herrn Erzbischofs Ferdinand August sel. Andenkens vorgefundenen Personal-Akten, enthalten: 1) einen Auszug aus dem Visitations-Berichte v.

Dieser Punkt berührt die unwürdige Behandlung und Beschimpfung, welche der Pfarrer Winterim im Monat Juli 1827 von einem betrunkenen Tagelöhner, Peter Kur genannt, erdulden mußte. Hierüber legte Herr Winterim die auf seine hier angedeutete Rechtfertigung vom 29. August 1827 eingegangene hier ebenfalls angezogene Verfügung vom 5. October Nr. 4899 desselben Jahres im Original vor, worin das Erzbischöfliche General-Vikariat, nachdem Hochdasselbe über als unpassend angegebene Bilder in der Kirche zu Bilsch gesprochen, in Bezug auf die vorliegende Sache sagt: „die widrige Vorkommenheit von Seiten des P. Kur eignete sich zur Klage wider denselben, die Sie mit allem Rechte bei der weltlichen Behörde eingereicht haben; und wir können uns den Wunsch nicht versagen, daß das öffentlich gegebene Vergerniß auch öffentlich wieder gut gemacht werde.“

„Dann glauben wir es unserer Pflicht schuldig zu sein, Sie hinsichtlich des öfteren Besuches der Eheleute Neesgen, auf die Stellen ad Rom. Cap. 14. v. 13 Prima Epist. ad Corinth. Cap. 10 v. 23 et 2^{da} Epist. ad Cor. Cap. 6 v. 3 und deren gewissenhafte Beachtung hinweisen zu müssen.“

Ueber diese Schlussworte reichte Herr Pfarrer Dr. Winterim das in Beilage a. ebenfalls berührte Justifikations schreiben vom 19. October 1827 ein, und legte den Unterzeichneten nun auch die Erwiederung des Hochwürdigen Herrn General-Vikars J. Hüsgen vom 13. März in Originali vor, welche wörtlich heißt: „Indem ich Euer Hochwürden in der Anlage die Belege Ihrer am 19. October vor. J. eingereichten Rechtfertigungsschrift

remittire, bemerke ich Ihnen, daß das General-Vikariat sich damit zufrieden zu sein erklärt."

2. Den Bericht des Landdechanten Heinzen vom 15. Juli 1828 ac.

Da der hier berührte Gegenstand mit demjenigen, der die heutige Verhandlung veranlaßte, in keiner Verbindung steht, so wurde derselbe übergangen.

3. Die Anzeige des Landdechanten Heinzen vom 19. October 1828 ac.

Dieser Theil der Beilage a. mußte als sehr wichtig angesehen werden; zumal, da Beilage b. „ungefähr die eigenen Worte des Vorstehers Stein enthalten sollte“, und dieser 72jährige Mann, der, nach allgemeinem Zeugnisse, immer untadelhaft wandelte, und an dessen Rufe auch nicht der kleinste Flecken hängt, anwesend war, um den Inhalt der Beilage b. wahr zu halten und zu bestätigen.

Derselbe wurde also (ohne auf die Beilage c. und ohne darauf hinzuweisen, daß diese „keinen weiteren Erfolg hatte“) von dem unterzeichneten Landdechanten, nachdem dieser ihm (Stein) die Beilage b. vorgelesen hatte, wiederholt ernst und dringend aufgefordert, sich über die wichtige Angelegenheit, und namentlich über den Inhalt der Beilage b. offen und gewissenhaft auszusprechen; worauf derselbe ebenfalls wiederholt erklärte, daß er nie — weder mündlich noch schriftlich, weder beim General-Vikariate, noch bei dem nunmehr verstorbenen Landdechanten Heinzen — eine Klage gegen den Herrn Pastor Winterim geführt habe.

Er sei zweimal zum Dechanten Heinzen beschieden worden, jedoch nur Einmal hingegangen, und hier habe

er auf die an ihn gestellten Fragen erwiedert, daß er nicht in Abrede stellen könne, daß einige Dienstmägde, während ihrer Dienstzeit im Pfarrhause, in andere Umstände gekommen, dieselben haben auch geheirathet, aber bei keinem dieser Fälle sei auch der mindeste Verdacht auf den Herrn Pastor gefallen. Auch habe er nicht in Abrede stellen können, daß die Frau Neesgen, zur Zeit ihres Wohnens im Pfarrhause geheirathet habe, später abgezogen und zuletzt mit Kindern dort wieder eingezogen sei.

Weiter fügte Herr Stein bei, komme nichts von ihm her.

Hierauf erklärte der ebenfalls zur Versammlung eingeladene Herr Hansen, 70 Jahr alt, wohnhaft in der Neustadt, Pfarre Bilk, ehemals Mitglied des Kirchenvorstandes und ein immer geachteter Mann, daß der Landdechant Heizen im August 1827, bei einer Abwesenheit des Herrn Pastor Winterim, bei ihm gewesen und ihn gefragt habe, ob er nicht wüßte, was mit dem Pastor vorgefallen, und ob er nicht wüßte, daß der Pastor mit der Frau Neesgen einen verdächtigen Umgang habe; worauf er (Hansen) zur Antwort gegeben, daß er nie dergleichen Sache gehört habe, und er solche Nachrichten als Verläumdungen ansehe. Der Dechant habe weiter gegen ihn geäußert, er möchte davon nichts sagen, wogegen er aber erklärt habe, Herr Winterim sei sein Pfarrer und Seelsorger und diesem müsse er dies sagen.

Die Herren Stein und Hansen bescheinigten diese ihre resp. Erklärung in der Versammlung noch auf separirten Blättern, welche auch der Landdechant Dauzen-

berg unterzeichnete, und welche nunmehr in den Händen des Herrn Dr. Binterim sind.

4. Den Bericht des Landdechanten Heinzen vom 19. Dezember 1830.

Da der Gegenstand dieses Berichtes, so wie der oben ad 2. bezeichnete, die hier in Rede stehende Angelegenheit nicht betrifft, so wurde auch hierüber nicht verhandelt.

5. Den Auszug eines Visitationsberichtes des Landdechanten Heinzen vom 15. März 1831, dessen Inhalt Ihnen mittelst Verfügung vom 16. April ejusdem mitgetheilt worden ist, welche ihren Bericht vom 25. April und die Verfügung vom 30. ejusdem zur Folge hatte.

Herr Pfarrer Binterim legte hier zuerst die angezogene Verfügung vom 16. April 1831 in Originali vor, welche in Bezug auf die gegenwärtigen Verhandlungen wörtlich heißt:

„Der Erzbischöflichen Behörde ist die Anzeige gemacht worden, daß Euer Hochwürden die Eheleute Neesgen sammt ihrer zahlreichen kleinen Familie zu sich in's Pfarrhaus aufgenommen haben. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, Euer Hochwürden zu ersuchen, die Beweggründe anzugeben, die Sie zu diesem auffallenden Schritte veranlaßt haben.“

Ferner legte derselbe eine Abschrift seiner hierauf unter dem 25. April 1831 eingereichten Erwiderung an das Hochwürdige Erzbischöfliche General-Vikariat, so wie den bezüglichen Erlaß Hochdesselben vom 30 desselben Monats und Jahres offen vor.

Der letztere ist wörtlich als Beilage d. gegenwärtiger Verhandlung angeflügt.

Da nun sämtliche von dem Hochwürdigen General-Vikariate in der Beilage a. von 1 — 5 angegebenen Gegenstände erörtert und erledigt waren, bemerkte der Landdechant den Anwesenden, daß der in dieser Beilage a. ferner vorkommende Passus: „Da Ihnen, außer den hier beigelegten beiden Abschriften, der Inhalt aller übrigen Verhandlungen vollständig bekannt sein muß ic.“ dahin gedeutet werden könne, als haben außer den in der Beilage a. näher bezeichneten Verhandlungen noch andere hierher gehörige Statt gehabt; und wandte sich deshalb fragend an den Hrn. Pfarrer Winterim, welcher hierauf erwiederte, daß andere, als die hier besprochenen Verhandlungen, ihm nicht bekannt seien und erklärte sich zugleich bereit, um allen Zweifel zu heben, nochmals beim Hochwürdigen General-Vikariate mit der Bitte einzukommen ihm die etwa noch übrigen Verhandlungen mittheilen, oder sich über den Sinn des hervorgehobenen Passus auszusprechen zu wollen.

Dieses Erbieten des Hrn. Pfarrers Winterim wurde acceptirt, und demzufolge wurde gegenwärtige Verhandlung am 12. Februar abgebrochen, um am heutigen 1. März fortgesetzt und beendigt zu werden.

Heute am 1. März wies Hr. Pfarrer Dr. Winterim nach, daß er, wie er am 12. Februar übernommen, unter dem 14. desselben Monats sich an den Hochwürdigen Hrn. General-Vikar zu Hebung des aufgeworfenen Zweifels gewandt habe, und legte zugleich den hierauf von Hochdemselben schon unterm 16. Febr. Nro. 828 erlassenen Bescheid in Originali vor.

Von den Anwesenden wurde dann begutachtet, daß auch dieser Bescheid der gegenwärtigen Verhandlung als Beilage e. angebogen werden sollte.

Da keiner der Anwesenden weiter etwas vorzutragen hatte, wurde über die am 12. Februar angefangene und heute am 1. März beendigte Verhandlung gegenwärtiges Protokoll in dreifacher Ausfertigung (wovon das Eine Exemplar dem Hochwürdigem Erzbischöflichen General-Vikariat vorgelegt werden sollte, das Andere zur Verfügung des Hrn. Pfarrers Winterim gestellt, und das Dritte für das Archiv des Dekanats bestimmt wurde) aufgenommen, vorgelesen und von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet.

So geschehen im Pfarrhause zu Bilk wie oben.

Winterim, Pfarrer. — Nicolaus Kriegs.

Joh. Mankarz. — Heinrich Krucken.

Theodor Meurer. — Caspar Stein.

J. Hansen. — Joh. Wallraff.

Der Landdechant Pfarrer Daußenberg.

No. VIII.

Beilage A.

Die Euer Hochwürden betreffenden nach dem Tode des Hrn. Erzbischofs Ferdinand August sel. Andenkens hier vorgefundenen Personal-Akten enthalten:

1) einen Auszug aus dem Visitations-Berichte des Landdechanten Heinzen vom 17. September 1827 und des Protokolls vom 29. August 1827 über die von dem R. Peter Kur Ihnen widerfahrne Beschimpfung. Dem Protokolle ist Ihre Rechtfertigung vom 29. August 1827 beigelegt. Diese Untersuchung hat die Verfügung an Sie vom 5. October 1827 zur Folge gehabt, worauf noch ein Justifikations-Schreiben von Ihnen vom 19. October 1827 eingegangen ist.

2) Den Bericht des Landdechanten Heinzen vom 15. Juli 1828 über das in der Düsseldorfer Zeitung erschienene lateinische Epigramm über das Wort „Decanus“ nebst sämmtlichen dazu gehörigen Verhandlungen.

3) Die Anzeige des Landdechanten Heinzen vom 19. October 1828, daß der Gemeinde-Vorsteher Stein bei ihm zu Düsseldorf erschienen sey, und die in Abschrift

hier beiliegende Erklärung gemacht habe. Auf diese Anzeige wurde die abschriftlich beiliegende Verfügung vom 5. November 1828 erlassen, welche indessen keinen weiteren Erfolg hatte.

4) Den Bericht des Landdechanten Heinzen vom 19. Dezember 1830 über die gedruckte und verbreitete Aufforderung der Pfarrgeistlichen zu Bilk, dem auf dem Rathhause abzuhaltenden Verding der Hostien u. für die Kirche des St. Hubertus-Hospitals beizuwohnen, nebst sämtlichen dazu gehörigen Verhandlungen.

5) Den Auszug eines Visitation=Berichtes des Landdechanten Heinzen vom 15. März 1831, dessen Inhalt Ihnen mittelst Verfügung vom 16. April ejusdem mitgetheilt worden ist, welche Ihren Bericht vom 25. April und die Verfügung vom 30. ejusdem zur Folge hatte.

Weiter enthalten die hier vorgefundenen und vorgehandenen Ihre Person betreffenden Akten bis zum Jahr 1837 einschließlichs nichts, und da Ihnen außer den hier beigefügten beiden Abschriften der Inhalt aller übrigen Verhandlungen vollständig bekannt seyn muß, so werden Euer Hochwürden eine fernere Mittheilung derselben, worauf Sie in Ihrem Schreiben vom 17. v. M. u. J. angetragen haben, für völlig überflüssig halten.

Die Akten sind übrigens von mir Niemanden als dem Königlichen Instruktions=Amte zu Düsseldorf, auf dessen amtliche Requisition vom 4. Mai 1838 mitgetheilt und am 2. August 1839 von der Königlichen Oberprokurator daselbst an mich zurück gesandt

worden, und daß ich selbst keinen öffentlichen Gebrauch davon gemacht habe, werde ich Euer Hochwürden wohl nicht zu versichern nöthig haben.

Köln, den 5. Januar 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln
Hüsgen.

An den Pfarrer Herrn Dr. Winterim, Ritter des goldenen Sporns

Hochwürden

zu Bildl.

No. IX.

Beilage B.

Auszug

aus der Anzeige des Landdechanten Heinzen zu
Düsseldorf vom 19. October 1828.

Seit mehr als 20 Jahre bin ich als Vorsteher mit den meisten Pfarr- und kirchlichen Verhältnissen bekannt, und habe manches dulden und ertragen müssen, aber Eins fängt mich immer mehr zu drücken an, indem ich Vater von sehr vielen Kindern bin. Es ist unser Pfarrer Winterim. Derselbe hatte bekanntlich in den letztern Jahren mehrere Haushälterinnen, welche nacheinander, während solche bei ihm wohnten, schwanger geworden sind. Der Verdacht wurde deshalb nicht wenig laut gegen den Herrn Pastor. Unter diesen Köchinnen ist Eine Namens Ehefrau Neesgen, welche auch im Pfarrhause schwanger und als Köchinn verehelicht worden, und im Pfarrhause wohnen geblieben ist. Seit einigen Jahren ist dieselbe, vielleicht wegen des fortwährenden Mergernisses, aus dem Pfarrhause in die Nachbarschaft gezogen und hat eine Schenk-wirthschaft angefangen, wo aber nun die meisten Lustbar-

keiten bis in die späte Nacht Statt finden. Anstatt daß der Pastor solche Lustbarkeiten stören sollte, muß ich als nächster Nachbar fast den täglichen Umgang des Hrn. Pastor mit dieser Familie Neeßen sehen, welches daher den Verdacht und Argwohn vermehrt; daher muß ich dringend wünschen, daß dem Hrn. Pastor Winterim von der geistlichen Behörde aufgegeben werden möge, den Umgang mit der Familie Neeßen einzustellen, und zwar um so strenger, indem er desfalls schon auf öffentlicher Strafe beschimpft worden ist. Dies sind ungefähr die eigenen Worte des Vorstehers Stein.

Für gleichlautenden Auszug.

Die Kanzlei des Erzbischöflichen General-Vikariats.

Mennig.

No. X.

Beilage C.

Abchrift.

Der Hr. Pfarrer zc. Winterim hat im letztverflossenen Jahre, als er auf Veranlassung Ihres Kirchenvisitations-Berichtes über den häufigen Besuch der Eheleute Neeßgen von uns zur Rede gestellt worden war, so Vieles zu seiner Rechtfertigung vorgebracht, daß wir damals keinen Grund vorfanden, ihm denselben zu untersagen. Für's erste gab er an, er pflege täglich Morgens nach 8 Uhr und Nachmittags nach 4 Uhr seine Briefe und Paquete, deren er seiner starken Korrespondenz halber sehr viele nach Düsseldorf auf die Post zu schicken habe, meistens selbst in das Haus der Eheleute Neeßgen zur Beforgung hinzutragen, und die angekommenen Briefe abzunehmen, halte sich aber niemals länger als zwei Minuten dort auf, und folglich könne dieses Gehen mit dem Namen Besuch nicht belegt werden, da dieses letztere Wort, im wahren Sinne genommen, ein Verweilen in einem Hause voraussetze, wozu er seiner vielen Pfarrgeschäfte und literarischen Arbeiten wegen ohnehin keine Zeit habe; dieses Hintragen

und Abnehmen der Briefe könne selbst dem Schwächsten nicht zum Vergerniß dienen, und nur ein Pharisäer und ein im Herzen höchst verdorbener Mensch könne daran Anstoß nehmen; zweitens seyen die Eheleute Neesgen ihm in 3^{te} gradu mixto 4^{te} verwandt; ein wirklicher und öfterer Besuch derselben, wenn er Statt hätte, könne ihm daher nicht einmal zum Vorwurf gemacht werden; drittens gehe er nach Sonnen-Untergang nie aus seinem Hause u. s. w.

Guer Hochwürden werden hieraus selbst entnehmen, daß, wenn der Ortsvorsteher Stein in Willkür nicht im Stande ist, Thatfachen und Umstände anzugeben, welche den gegen den Pfarrer Winterim gefaßten Verdacht näher begründen und die eben erwähnten Rechtfertigungs- oder Entschuldigungspunkte entkräften, wir seiner vor Guer Hochwürden am 19. v. M. gemachten Anzeige keine weitere Folge geben können.

Die eigene Bemerkung, welche Guer Hochwürden in dem eingereichten Protokolle vom 19. v. M. beigefügt haben, veranlaßt uns zu dem Wunsche, die Namen der verschiedenen Haushälterinnen des Hrn. Pfarrers Winterim zu erfahren, welche nach der Angabe des Hrn. Stein nacheinander im Pfarrhause zu Willkür schwanger geworden sind. Auch wollen Guer Hochwürden sich die Mühe geben, nachzuforschen: ob es wahr sey, was Hr. Stein anzudeuten scheint, nämlich, daß Hr. Winterim die bis in die späte Nacht anhaltenden Luftbarkeiten im Hause der Eheleute Neesgen begünstige oder gar befördere, und, falls es Ih-

nen gelinge sollte, hierüber zuverlässige Data zu ermitteln,
sich beeilen, uns selbige vorzulegen.

Köln, den 5. November 1828.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

(gez.) Hüsgen.

An den Ehrenalherrn und Landdechanten Herrn Pfarrer
Heinzen, Hochwürden
zu Düsseldorf.

Für gleichlautende Abschrift.

Die Kanzlei des Erzbischöflichen General-Vikariats.

Mennig.

No. XI.

Beilage D.

Abschrift.

Anliegend erhalten Ew. Hochwürden die Ihrem Berichte vom 25. d. M. beygebogenen sechs Originalbelege zurück. Wir sind weit entfernt, den Verdacht, den man hinsichtlich der Familie Neesgen auf Sie werfen will, für gegründet zu halten, und Sie haben nicht zu fürchten, daß wir die gute Meinung, die wir von Ihnen haben, so leicht fahren lassen. Wir würden aber auch untröstlich seyn, wenn Sie, der Sie als Vertheidiger des Katholicismus und seiner Institutionen der Welt rühmlichst bekannt sind, in ihrem Wandel je eine schwache Seite an sich blicken ließen, und dadurch den Feinden der katholischen Kirche einen Triumph bereiteten, auf den sie sich nicht wenig zu gut thun würden. Aus diesen Aeußerungen wollen Ew. Hochwürden entnehmen, wie sehr uns Ihr guter stilllicher Ruf am Herzen liegt, und wie sehr wir wünschen, daß auch nicht der entfernteste Schein des Bösen auf Sie falle. Ihr ausgebreiteter literarischer Ruf, und Ihre vielen und großen Verdienste um die katholische Religion haben Sie auf einen höhern Standpunkt erhoben,

als jener ist, auf welchem die übrigen Pfarrer stehen. Freund und Feind der guten Sache haben ihre Augen auf Sie gerichtet; Sie können nicht straucheln, ohne daß die Einen darüber sich tief betrüben, und die Andern laut frohlocken. Diese Ihre Stellung verpflichtet Sie demnach zu einer ganz besondern Behutsamkeit in Ihrem Thun und Lassen, und legt Ihnen vorzugsweise die Verbindlichkeit auf, selbst bey den unschuldigsten Handlungen nach der Maxime des großen Weltapostel zu verfahren: *quapropter si esca scandalizet fratrem meum, non manducabo carnem in æternum, ne fratrem meum scandalizem.*

Köln, den 30. April 1831.

Der Erzbischöfliche General-Vikar
Hüsgen.

No. XII.

Beilage E.

Euer Hochwürden wird auf das Schreiben vom 14. l. M. hierdurch erwiedert, daß sich die Stelle in der Mittheilung vom 5. v. M., welche also lautet: „Und da Ihnen außer den hier beigelegten beiden Abschriften der Inhalt aller übrigen Verhandlungen vollständig bekannt seyn muß“ nur auf die in besagter Mittheilung ausführlich und mit Tag und Datum angeführten Verhandlungen Bezug haben kann, weil kurz zuvor ausdrücklich erklärt wurde, daß die hier vorgefundenen und vorhandenen Ihre Person betreffenden Akten bis zum Jahr 1837 einschließlic weiter nichts enthalten, als was eben in jener Mittheilung angegeben ist.

In derselben ist übrigens die in dem Berichte des Landdechanten Heitzen vom 19. October 1828 enthaltene Erklärung des Gemeinde-Vorstehers Stein keineswegs als ein von ersterem aufgenommenes amtliches Protokoll, sondern nur als eine ihm gemachte Anzeige und Erklärung bezeichnet.

Köln, den 16. Februar 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln
Hüsgen.

An den Pfarrer Herrn Dr. Winterim, Ritter des goldenen Sporns

Hochwürden
zu Wild.

No. XIII.

Præs. den 8. März 1841. Nro. 128.

Euer Hochwürden wird auf den Bericht vom 3. l. M. hierdurch erwiedert, daß dem Wunsche des Pfarrers Dr. Winterim gemäß das übersendete Protokoll vom 12. Februar resp. 1. März l. J., worüber sonst nichts zu bemerken ist, zu den Akten des General-Vikariats genommen worden ist.

Wien, den 4. März 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs
Hüsgen.

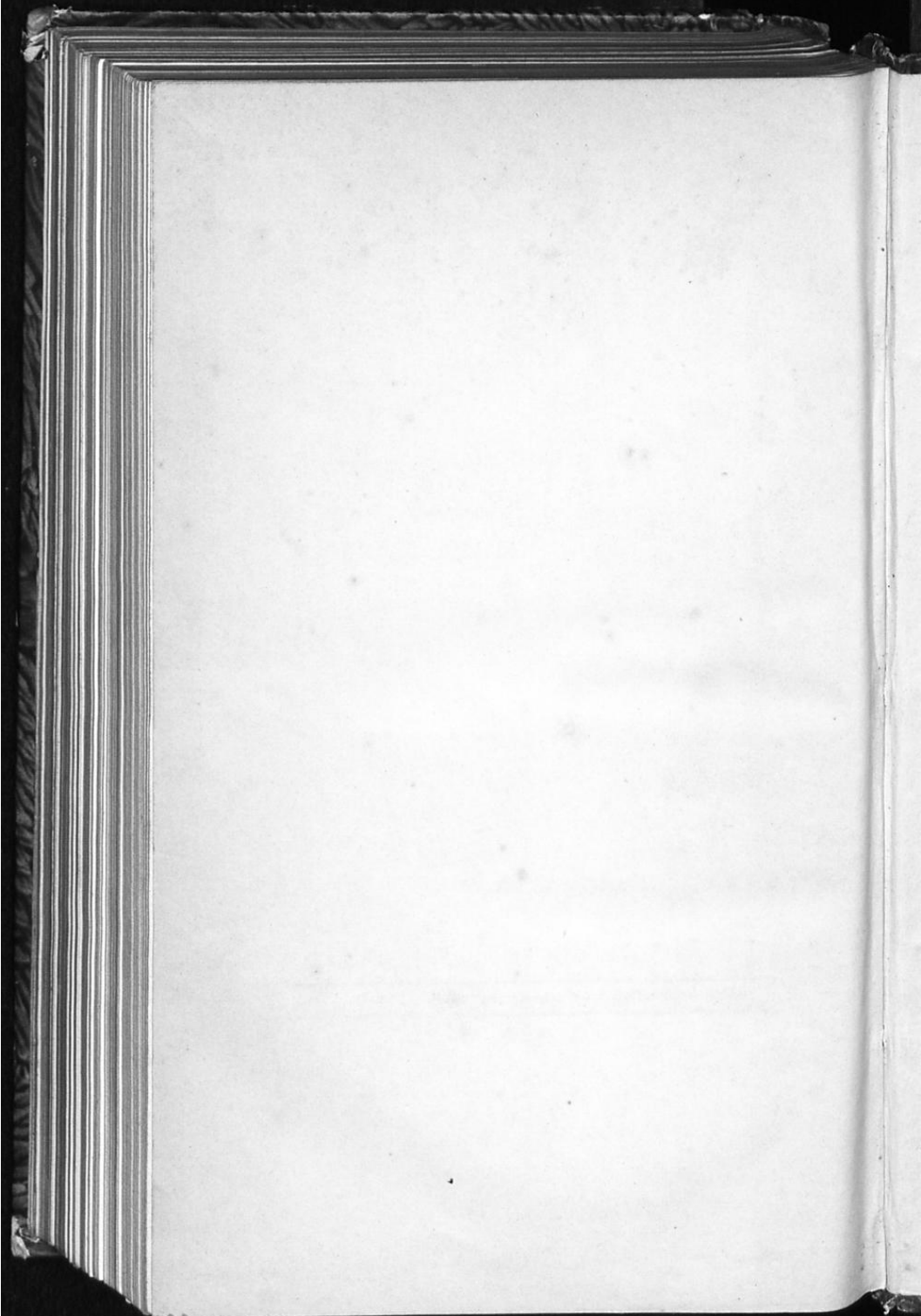
Br. m. An den Herrn Pfarrer Dr. Winterim
Hochwürden.

Mündelheim, den 8. März 1841.

Der Landdechant Pfarrer Dausenberg.

An den Landdechanten und Pfarrer, Herrn Dausenberg
Hochwürden
zu Mündelheim.

Mainz, Buchdruckerei von Carl Hellermann & Cie.



K.S. 521.

